

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4500-01	Termin 25.03.2019	Hauptausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
21.03.2019	Finanz- und Personalausschuss		V		
25.03.2019	Hauptausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Dringlichkeitsentscheidung

Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft (evo)

hier: Änderung der Gesellschaftsverträge der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG (KSBG KG) und der KSBG Kommunale Verwaltungsgesellschaft GmbH (KSBG GmbH)

Beschlussvorschlag

1. Der Hauptausschuss stimmt der Änderung der Gesellschaftsverträge der KSBG KG und der KSBG GmbH als Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S.1 GO NRW zu.
2. Den auf Vorschlag des Rates der Stadt gewählten Vertretern im Aufsichtsrat der evo wird empfohlen, bei der Aufsichtsratssitzung der evo der Änderung der Gesellschaftsverträge der KSBG KG und der KSBG GmbH zuzustimmen.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Willecke		Tsalastras	
Datum: 12.03.2019	Datum	Datum 13.03.2019	Datum 14.03.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4500-01	Termin 25.03.2019	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

1. Dringlichkeit

Der Stadt Oberhausen wurden Unterlagen zur Änderung der Gesellschaftsverträge der KSBG KG und der KSBG GmbH am 14.02.2019 zur Verfügung gestellt. Der Aufsichtsrat der evo wird in seiner Sitzung am 28.03.2019 über die Änderung der Gesellschaftsverträge beschließen. Die danach folgende Sitzung des Aufsichtsrates der evo findet am 23.05.2019 statt und die Umsetzung der Änderung der Gesellschaftsverträge der KSBG KG und der KSBG GmbH hat vorher zu erfolgen. Somit ist eine Befassung des Rates der Stadt nicht mehr rechtzeitig vor der Sitzung des Aufsichtsrates am 28.03.2019 möglich, so dass gemäß § 60 Abs. 1 S.1 GO NRW der Hauptausschuss über diese Angelegenheit entscheidet.

Die Entscheidung des Hauptausschusses ist gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW dem Rat in seiner nächsten Sitzung, also am 01.04.2019, zur Genehmigung vorzulegen. Sofern der Hauptausschuss dem Beschlussvorschlag zur Dringlichkeitsentscheidung nicht folgen sollte, wird die Verwaltung die Vorlage zur Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung von der Tagesordnung des Rates der Stadt nehmen.

2. Sachentscheidung

Die KSBG KG ist alleinige Gesellschafterin der STEAG GmbH. Die evo ist mit einem Kommanditanteil von 6 % an der KSBG KG beteiligt und hält korrespondierend 6 % der Geschäftsanteile an der KSBG GmbH, der geschäftsführenden Komplementärin.

Nach vollzogener Änderung im Gesellschafterkreis der KSBG KG und der KSBG GmbH durch den Erwerb des Kommanditanteils von 18 % und des entsprechenden Geschäftsanteils an der KSBG GmbH der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH durch die Dortmunder Stadtwerke AG, die nunmehr über Geschäftsanteile von 36 % an den Gesellschaften verfügt, haben sich die Gesellschafter der KSBG KG und GmbH auf eine Aktualisierung der Gesellschaftsverträge verständigt.

Neben der Aktualisierung des Gesellschafterkreises soll der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte modifiziert werden. Die bisherige Sonderregelung im Hinblick auf qualifizierte Mehrheitserfordernisse, die es erlaubte, dass zwei Gesellschafter einen Beschluss blockieren konnten, wird zunächst an die geänderten Anteilsverhältnisse angepasst. Die Regelung entfällt nach dem 31.12.2019 ersatzlos, so dass es künftig bei qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen in der Regel auf das Vorliegen einer 2/3-Mehrheit ankommt. Einer 2/3-Mehrheit bedarf nach der Neufassung der Beschlussgegenstand der Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der STEAG GmbH, soweit es sich um Zustimmungen zu Maßnahmen oder Handlungen handelt, die Gegenstand des Berichts- und Zustimmungskataloges für die Geschäftsführung der STEAG GmbH sind und dort einer qualifizierten Mehrheit unterworfen sind. Darüber hinaus sind Beschlüsse zur Änderung oder zur Aufhebung des vorgenannten Berichts- und Zustimmungskataloges nur mit 2/3-Mehrheit möglich.

Ferner wird die Möglichkeit geschaffen - nach Durchlaufen eines Vorverkaufsprozesses - Gesellschafter aufzunehmen, die nicht mehrheitlich-kommunal sind. Veränderungen im Gesellschafterkreis werden damit vereinfacht.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4500-01	Termin 25.03.2019	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

48 Weitere Änderungen der Gesellschaftsverträge betreffen im Wesentlichen die Anpassung der
49 Entsenderechte in den Aufsichtsrat an die aktuellen Anteilsverhältnisse, formale Gesichtspunkte
50 (Regularien) für Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat sowie redaktionelle Anpassungen und
51 Aktualisierungen. Diese sind in einer weiteren Spalte der Synopse erläutert.

52 **Kurzfassung**

53 - entfällt -

54 **Anlagen**

- 55 • Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der KSBG KG (Entwurf 04.02.2019)
- 56 • Anlage 2: Synopse der Änderungen Gesellschaftsvertrag KSBG KG
- 57 • Anlage 3: Gesellschaftsvertrag der KSBG GmbH (Entwurf 04.02.2019)
- 58 • Anlage 4: Synopse der Änderungen Gesellschaftsvertrag GmbH

59 Die Anlagen sind den im Rat vertretenen Fraktionen bzw. Gruppen in Dateiform und als gedrucktes
60 Exemplar zugegangen sowie zusammen mit der Beschlussvorlage im Ratsinformationssystem
61 abrufbar.

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER KSBG KOMMUNALE BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT GMBH & CO. KG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Gesellschaft hat die Firma KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Essen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Der Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der STEAG GmbH als Unternehmen der Energieversorgung, die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber ihren Gesellschaftern und der STEAG GmbH, sowie die Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.
- 2.2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und andere Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.
- 2.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 Gesellschafter, Einlagen

- 3.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ("**Komplementärin**") der Gesellschaft ist die KSBG Kommunale Verwaltungsgesellschaft GmbH mit Sitz in Essen. Die Komplementärin hat keine Einlage zu leisten. Sie ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 3.2 Weitere Gesellschafter ("**Kommanditisten**") sind
 - (a) Stadtwerke Bochum Holding GmbH mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 180,
 - (b) Stadtwerke Dinslaken GmbH mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 60,
 - (c) Dortmunder Stadtwerke AG mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 360,
 - (d) Stadtwerke Duisburg AG mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 190,
 - (e) Stadtwerke Essen AG mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 150, und

- (f) Energieversorgung Oberhausen AG mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 60.

3.3 Folgende Hafteinlagen sind zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet:

- (a) für den Kommanditisten Stadtwerke Bochum Holding GmbH ein Betrag in Höhe von EUR 180,
- (b) für den Kommanditisten Stadtwerke Dinslaken GmbH ein Betrag in Höhe von EUR 60,
- (c) für den Kommanditisten Dortmunder Stadtwerke AG ein Betrag in Höhe von EUR 360,
- (d) für den Kommanditisten Stadtwerke Duisburg AG ein Betrag in Höhe von EUR 190,
- (e) für den Kommanditisten Stadtwerke Essen AG ein Betrag in Höhe von EUR 150, und
- (f) für den Kommanditisten Energieversorgung Oberhausen AG ein Betrag in Höhe von EUR 60.

3.4 Die Pflichteinlagen wurden auf Anforderung der Komplementärin in bar geleistet.

3.5 Die Pflichteinlagen bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft. Die Höhe der zu leistenden Pflichteinlage eines Gesellschafters bezeichnet zugleich seinen festen Kapitalanteil an der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages ("**Kapitalanteil**").

§ 4 **Gesellschafterkonten**

- 4.1 Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto, ein Darlehenskonto, ein Rücklagekonto und ein Verlustvortragskonto als Unterkonto des Rücklagekontos geführt.
- 4.2 Auf den Kapitalkonten werden die nach § 3 zu leistenden Pflichteinlagen verbucht. Sie werden als unverzinsliche Festkonten geführt.
- 4.3 Auf den Darlehenskonten werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen und Zinsen verbucht. Die Darlehenskonten sind im Soll und Haben mit einem Zinssatz in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") p. a. zu verzinsen.
- 4.4 Auf den Rücklagekonten werden die den Kommanditisten zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile, sowie Einlagen gebucht, die keine Einlagen im Sinne des § 3 sind. Sie werden unverzinslich geführt, stellen keine Verbindlichkeiten der Gesellschaft dar und können nur zusammen mit der Beteiligung übertragen werden.
- 4.5 Auf den Verlustvortragskonten werden die einen Kommanditisten treffenden Verlustanteile und Gewinne bis zum Ausgleich des jeweiligen Kontos gebucht. Sie werden unverzinslich geführt und gehen bei Übertragung der Beteiligung auf den Rechtsnachfolger über.

4.6 Für die Komplementärin wird ein Kontokorrentkonto geführt.

§ 5 **Geschäftsführung, Vertretung**

5.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

5.2 Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für darüber hinaus gehende Handlungen bedarf die Komplementärin der vorherigen Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss.

Zustimmungsbedürftige Handlungen sind sämtliche Handlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, insbesondere:

- (a) Die Vertretung der Gesellschaft als Gesellschafterin der STEAG GmbH, insbesondere Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung.
- (b) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses der STEAG GmbH.
- (c) Feststellung des Wirtschaftsplanes der STEAG GmbH.

5.3 Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen.

5.4 Soweit für bestimmte Geschäfte die Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss erteilt wurde, ist das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 S. 1 2. HS. Handelsgesetzbuch ("**HGB**") ausgeschlossen.

§ 6 **Aufwendungsersatz, Haftungsvergütung**

6.1 Die Komplementärin hat Anspruch auf unverzügliche Erstattung aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen. Für etwaige Vergütungen einschließlich Tantiemen und Ruhegehälter an ihre Geschäftsführer gilt dies jedoch nur, sofern die Gesellschafter der Vergütung vorher zugestimmt haben.

6.2 Die Komplementärin erhält außerdem zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis der Gesellschaft eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von EUR 5.000. Die Haftungsvergütung ist jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

6.3 Aufwendungsersatz und Haftungsvergütung gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

§ 7 Geheimhaltungspflicht

- 7.1 Jeder Gesellschafter ist, auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft, verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt jedoch nicht hinsichtlich zwingender Auskunftspflichten gegenüber Gerichten und Behörden und für die Vorlage von Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft bei Banken sowie gegenüber Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft. Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten einem Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten wirtschafts-, steuer- oder rechtsberatenden Berufs anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erforderlich ist. Zustimmungsbefugte Gremien der Kommanditisten und ihrer Gesellschafter sind nicht Dritte im Sinne dieser Regelung.
- 7.2 Die Gesellschafter können durch Beschluss, der einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich der Regelung des § 8.3) bedarf, ganz oder teilweise Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- 7.3 Die Komplementärin ist verpflichtet, ihren Geschäftsführern eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Die Gesellschafter entscheiden durch Beschluss soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist, insbesondere auch in den nachfolgend genannten Angelegenheiten:
- (a) Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
 - (b) Entlastung der Komplementärin,
 - (c) Wahl des Abschlussprüfers,
 - (d) Fortsetzung der Gesellschaft,
 - (e) alle Maßnahmen der Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern,
 - (f) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Erwerb oder Veräußerung von Teilen von Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - (g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen gemäß §§ 291, 292 Absatz 1 Aktiengesetz,
 - (h) Feststellung des Wirtschaftsplans,
 - (i) die Festlegung und Änderung der lang-, mittel- und kurzfristigen Geschäftspolitik der Gesellschaft,

- (j) Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der STEAG GmbH.
- 8.2 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts Abweichendes regeln.
- 8.3 Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:
- (a) Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - (b) Erhöhung des Festkapitals,
 - (c) Bildung und Auflösung von Rücklagen,
 - (d) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - (e) Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel sowie Strukturmaßnahmen von erheblicher Bedeutung,
 - (f) Ausschluss von Kommanditisten aus der Gesellschaft,
 - (g) Zwangsabtretung von Anteilen von Kommanditisten,
 - (h) Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der STEAG GmbH, soweit die Zustimmung zu der betreffenden Maßnahme oder Handlung nach dem mit Gesellschafterbeschluss vom 26.09.2016 beschlossenen Berichts- und Zustimmungskatalog für die Geschäftsführung der STEAG GmbH in seiner jeweils geltenden Fassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf,
 - (i) Beschlüsse zur Änderung oder zur Aufhebung des mit Gesellschafterbeschluss vom 26.09.2016 beschlossenen Berichts- und Zustimmungskatalog für die Geschäftsführung der STEAG GmbH in seiner jeweils geltenden Fassung.

Für den Zeitraum bis zum 31.12.2019 gilt die nachstehende Regelung in diesem § 8.3, insbesondere auch mit Blick auf die in den §§ 7.2, 11.3, 20.1 und 22.2 geregelten Entscheidungen; nach dem 31.12.2019 entfällt diese Regelung ersatzlos.

Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag für einen Beschluss der Gesellschafterversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, gilt vorrangig vor dem Mehrheitserfordernis die Maßgabe, dass

- der Kommanditist Dortmunder Stadtwerke AG einen Beschluss nicht blockieren kann („Gegenstimme der Dortmunder Stadtwerke AG“); d.h. dass ein Beschluss bei lediglich der alleinigen Gegenstimme der Dortmunder Stadtwerke AG angenommen ist, auch wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nicht erreicht wurde, und
- zwei der übrigen Kommanditisten einen Beschluss nicht blockieren können („zwei Gegenstimmen der übrigen Kommanditisten“); d.h. dass ein Beschluss

bei lediglich zwei Gegenstimmen der übrigen Kommanditisten angenommen ist, auch wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nicht erreicht wurde, und

- drei Kommanditisten einen Beschluss blockieren können, wenn ihre Beteiligung insgesamt 25 % des Kapitals beträgt („drei Gegenstimmen von Kommanditisten mit insgesamt 25 % Kapitalbeteiligung“); d.h. dass ein Beschluss bei drei Gegenstimmen von Kommanditisten mit insgesamt 25 % Kapitalbeteiligung abgelehnt ist, auch wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erreicht wurde.

Stimmverbote, z.B. gem. § 47 Abs. 4 GmbHG oder aus sonstigen Gründen, sind bei allen Beschlussfassungen der Gesellschafter, soweit gesetzlich möglich, abbedungen.

8.4 Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter:

- (a) Verfügung über die oder Belastung der Geschäftsanteile der Gesellschaft an der STEAG GmbH oder eines Teils dieser Geschäftsanteile,
- (b) Beendigung des Gesellschaftsvertrags der STEAG GmbH,
- (c) Entscheidungen über die Gewährung von Gesellschafterdarlehen an die STEAG GmbH,
- (d) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile,
- (e) Auflösung der Gesellschaft und eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Form der Auseinandersetzung.

8.5 8.18.38.4Je EUR 1,- Kapitalanteil gewähren eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

8.6 Bei einer Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen zählen nur die innerhalb der Abstimmungsfrist eingegangenen Stimmen.

8.7 Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung - innerhalb und außerhalb von Gesellschafterversammlungen - durch einen mindestens in Textform, insbesondere per E-Mail oder Telefax, bevollmächtigten Mitarbeiter, Mitgesellschafter oder Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten wirtschafts-, steuer- oder rechtsberatenden Berufs vertreten lassen oder in der Gesellschafterversammlung in dessen Beistand erscheinen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

9.1 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen.

9.2 Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail sowie mittels einer beliebigen Kombination dieser Beschlussformen gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren innerhalb der gesetzten Abstimmungsfrist widerspricht. Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

- 9.3 Einmal in jedem Geschäftsjahr spätestens zwei Monate nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die mindestens über die Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Wahl des Abschlussprüfers und die Entlastung der Komplementärin entscheiden soll. Eine Gesellschafterversammlung wird außerdem einberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Gesellschafter mindestens in Textform, insbesondere per E-Mail oder Telefax, und unter Angabe der Einberufungsgründe und der Tagesordnung dies verlangt.
- 9.4 Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen kann schriftlich, durch Telefax oder E-Mail erfolgen. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung bewirkt ist. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin einberufen. Gesellschafter, die nach § 9.3 die Einberufung verlangen können, können diese selbst unter Mitteilung der Einberufungsgründe und der Tagesordnung bewirken, wenn ihrem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen wird.
- 9.5 Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz eines Gesellschafters statt. Sie kann darüber hinaus an einem anderen von der Geschäftsführung festgelegten Ort stattfinden, wenn kein Gesellschafter dieser Festlegung vor der Gesellschafterversammlung widerspricht.
- 9.6 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß zu ihr geladen wurde und mindestens eine Anzahl von Stimmen anwesend bzw. vertreten ist, die der Hälfte des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals entspricht. Abwesende Gesellschafter können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe überreichen, überreichen lassen oder per Telefax oder E-Mail übersenden. Bei schriftlicher Stimmabgabe gelten abwesende Gesellschafter als anwesend. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Anträge in der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, in der sich die Beschlussunfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist bei deren Einberufung hinzuweisen.
- 9.7 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der vor Eintritt in die Tagesordnung unter der Leitung des ältesten anwesenden Kommanditisten bzw. Kommanditistenvertreters mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählte Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt. Er kann Sachverständige und Auskunftspersonen auf Kosten der Gesellschaft zuziehen, sofern er deren Anhörung zur Unterrichtung der Gesellschafter für erforderlich hält.
- 9.8 Über Beschlüsse der Gesellschafter, die in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Tag, der Ort der Versammlung, die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, die gestellten Anträge, die Gesellschafterbeschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

- 9.9 Über Beschlüsse der Gesellschafter, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat die Komplementärin einen Vermerk anzufertigen und Abschriften hiervon jedem Gesellschafter unverzüglich nach der Beschlussfassung zuzuleiten. Im Falle einer schriftlichen Beschlussfassung oder einer Beschlussfassung per Telefax oder E-Mail genügt die Übersendung einer Abschrift des Beschlusses.
- 9.10 Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift gemäß § 9.88 oder des Vermerkes gemäß § 9.99 durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Ausschlussfrist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 10 Jahresabschluss

- 10.1 Der Jahresabschluss ist von der Komplementärin unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Handelsbilanz muss unter Berücksichtigung der für die steuerliche Gewinnermittlung geltenden Vorschriften aufgestellt werden, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 10.2 Der Jahresabschluss ist den Kommanditisten unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers mit einem Ergebnisverwendungsvorschlag unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 11 zuzuleiten.
- 10.3 Der Jahresabschluss ist nach dem Handelsgesetzbuch entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften, gegebenenfalls unter Beachtung der auf Ebene der Kommanditisten zu beachtenden Bilanzierungsgrundsätze und Richtlinien, aufzustellen und zu prüfen. Soweit es für die Finanzierung der Gesellschaft oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist, ist der Jahresabschluss außerdem nach IFRS aufzustellen und zu prüfen, wobei die von der Europäischen Union jeweils als maßgeblich anerkannte Fassung anzuwenden ist. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- 10.4 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zudem in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt sind. Den Rechnungsprüfungsämtern der mehrheitlich kommunal gehaltenen Kommanditisten werden die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 HGrG eingeräumt, wobei die Gesellschafter darauf hinwirken werden, dass sich die Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung untereinander abstimmen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW.
- 10.5 Die für die Tätigkeit in einem Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin und des Aufsichtsrates sind im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- (a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- (b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- (c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- (d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 11 Ergebnisverwendung

- 11.1 Am Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten – vorbehaltlich der Regelungen in § 13 – im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil. Die Komplementärin ist nicht am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- 11.2 Ein Gewinn ist zunächst im Verhältnis der Gewinnbeteiligung der Gesellschafter zum Ausgleich der auf den Verlustvortragskonten verbuchten Verluste zu verwenden. Darüber hinaus gehende Beträge eines Gewinns sollen zur Ergebnisglättung den Rücklagenkonten gutgeschrieben werden oder dienen der Vorabtilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Verluste sind anteilig auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.
- 11.3 Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich der Regelung des § 8.3) über eine hiervon abweichende Ergebnisverwendung beschließen, insbesondere auch über die Verwendung der Rücklagen zum Verlustausgleich.

§ 12 Entnahmen

- 12.1 Die Kommanditisten können die Auszahlung von Guthaben auf ihren Darlehenskonten sofort verlangen.
- 12.2 Ein Kommanditist kann auch ohne ein Guthaben im Sinne von § 12.1 von dem Komplementär innerhalb von drei Bankarbeitstagen Auszahlungen zu Lasten seines Darlehenskontos verlangen, soweit die nach § 12.1 entnahmefähigen Beträge nicht ausreichen, um die auf seine Beteiligung an der Gesellschaft und sämtliche Einkünfte daraus entfallenden Steuern und öffentlichen Abgaben einschließlich Vorauszahlungen zu decken. Das Entnahmerecht entsteht, sobald die Zahlungen oder Vorauszahlungen fällig werden. Die Voraussetzungen für das Entstehen des Entnahmerechts sind den übrigen Gesellschaftern auf Verlangen nachzuweisen.
- 12.3 Die Komplementärin ist berechtigt, Guthaben auf den Darlehenskonten jederzeit ganz oder teilweise und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes an die Gesellschafter auszuzahlen.

§ 13 Steuerliche Regelungen

- 13.1 Soweit ein Sachverhalt, der nur in der persönlichen Sphäre eines Gesellschafters oder mehrerer Gesellschafter liegt, zu einer steuerlichen Entlastung oder Belastung der Gesellschaft und/oder den anderen Gesellschaftern führt, hat ein angemessener Ausgleich der steuerlichen Vorteile oder Nachteile zu erfolgen. Insbesondere wird ein Ausgleich für die folgenden Umstände vereinbart:
- (a) Tatsächliche Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder -ausgaben und Sondervergütungen, verursacht werden, sind bei der Ergebnisverteilung nach § 11.1 demjenigen Gesellschafter, der die Belastung oder Entlastung verursacht hat, vorab zuzurechnen und verringern oder erhöhen dessen Gewinn- oder Verlustanteil. Entsprechendes gilt für Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Gewinne oder Verluste auf Grund gesellschafterbezogener Vorgänge, insbesondere einer ganzen oder teilweisen Veräußerung von Anteilen an oder einem ganzen oder teilweisen Ausscheiden aus der Gesellschaft, verursacht werden. Soweit die Person, der die Belastung oder Entlastung verursacht hat, mittelbarer Gesellschafter ist, ist die Zurechnung bei dem den Anteil vermittelnden unmittelbaren Gesellschafter vorzunehmen.
 - (b) Soweit bei einer ganzen oder teilweisen Anteilsveräußerung oder einem ganz oder teilweisen Ausscheiden eines Gesellschafters ein gewerbesteuerlicher Fehlbetrag (einschließlich etwaiger anteiliger laufender gewerbesteuerliche Verluste) durch Verrechnung mit Gewinnen der Gesellschaft verbraucht wird, der über den anteilig nach dem Verhältnis der Kapitalanteile diesem Gesellschafter zuzurechnenden Anteil am gewerbesteuerlichen Fehlbetrag hinausgeht (übersteigender Betrag), sind zum Nachteilsausgleich pauschal 12% des übersteigenden Betrags diesem Gesellschafter vorab zuzurechnen und verringern dessen Gewinnanteil oder erhöhen dessen Verlustanteil; in gleicher Höhe ist den übrigen Gesellschaftern ein Betrag anteilig vorab zuzurechnen, der den Gewinnanteil erhöht oder den Verlustanteil verringert.
 - (c) Entfällt bei der Gesellschaft ein etwaiger gewerbesteuerlicher Fehlbetrag (einschließlich etwaiger anteiliger laufender gewerbesteuerliche Verluste) auf Grund eines schädlichen Ereignisses bei einem Gesellschafter (oder dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern) i.S.v. § 10a Satz 10 GewStG ggf. i.V.m. § 8c KStG (oder entsprechender Vorschriften), so hat der Gesellschafter, dem der vollständige oder anteilige Wegfall des gewerbesteuerlichen Fehlbetrags zuzurechnen ist, den anderen Gesellschaftern den steuerlichen Nachteil der Gesellschaft, multipliziert mit der Beteiligungsquote der anderen Gesellschafter im Zeitpunkt des schädlichen Ereignisses, auszugleichen. Der steuerliche Nachteil beträgt pauschal 12% des weggefallenen gewerbesteuerlichen Fehlbetrags. Der Nachteilsausgleich steht den anderen Gesellschaftern im Innenverhältnis im Verhältnis der ihnen im Zeitpunkt des schädlichen Ereignisses zuzurechnenden Anteile am gewerbesteuerlichen Fehlbetrag zu.
 - (d) Haben Gesellschafter (oder deren Gesellschafter) steuerliche Nachteile aus nichtabziehbaren Zinsaufwendungen aus der Anwendung der Zinsschranke

nach § 4h EStG ggf. i.V.m. § 8a KStG (oder entsprechender Vorschriften) bei der Gesellschaft, die dem Sondervermögensbereich anderer Gesellschafter (oder deren Gesellschafter) zuzuordnen sind, haben die anderen Gesellschafter diese Nachteile im Verhältnis der ihnen zuzuordnenden nichtabziehbaren Zinsaufwendungen auszugleichen. Der Nachteil entspricht der den ausgleichsberechtigten Gesellschaftern zuzurechnenden steuerlichen Gewinnerhöhung multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern). Bei der Berechnung der nach der Zinsschranke nicht abziehbaren Zinsen ist zu unterstellen, dass zunächst die Zinsaufwendungen der Gesamthand, sodann Zinsaufwendungen aus den Sondervermögen abziehbar sind. Ist die Summe der Zinsaufwendungen aus Sondervermögen mehrerer ausgleichspflichtiger Gesellschafter nur teilweise nicht abziehbar, entspricht der nicht abziehbare Teil dem Verhältnis des Zinsaufwands jedes ausgleichspflichtigen Gesellschafters zum Gesamtzinsaufwand aller Ausgleichspflichtigen.

- (e) Soweit ein Zinsvortrag resultierend aus dem Sondervermögen (Sonderzinsvortrag) genutzt wird, wird der nach Buchstabe (d) erhaltene Nachteilsausgleich im Verhältnis des genutzten Sonderzinsvortrags zum vorhandenen Sonderzinsvortrag rückerstattet. Bei der Berechnung der Nutzung des Sonderzinsvortrags ist zu unterstellen, dass zunächst der Zinsvortrag resultierend aus der Gesamthand, sodann der Zinsvortrag resultierend aus dem Sondervermögen (Sonderzinsvortrag) genutzt wird. Buchstabe (d) letzter Satz gilt entsprechend.
 - (f) Geht bei der Gesellschaft ein Zinsvortrag (vgl. § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG) bzw. ein EBITDA-Vortrag (vgl. § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG) auf Grund eines Ereignisses bei einem unmittelbar beteiligten Gesellschafter oder dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern im Sinne von § 4h Abs. 5 EStG bzw. § 8a Abs. 1 Satz 3 KStG in Verbindung mit § 8c KStG (oder entsprechender Vorschriften) unter, hat der unmittelbar beteiligte Gesellschafter der Gesellschaft den entstandenen steuerlichen Nachteil auszugleichen. Der steuerliche Nachteil wegen des Untergangs des Zinsvortrags entspricht dem wegfallenden Zinsvortrag multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern), abgezinst um einmalig 12%. Über einen angemessenen Ausgleich wegen des Untergangs des EBITDA-Vortrags haben sich die Gesellschaft und die Gesellschafter zu verständigen.
- 13.2 Soweit ein in § 13.1 vorgesehener Ausgleichsmechanismus gegenüber einem wirtschaftlich vergleichbaren Ausgleichsmechanismus steuerlich nachteilig ist, sollen sich die Gesellschafter nach Treu und Glauben auf einen angemessenen Ausgleichsmechanismus verständigen.
- 13.3 Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft oder der Gesellschafter sind dem Rechtsnachfolger im Kommanditanteil des Gesellschafters, der die Belastung oder Entlastung verursacht hat, entsprechend zuzurechnen.
- 13.4 Im Fall von Änderungen der steuerlichen Grundlagen im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung, die die jeweiligen Grundlagen für eine Ausgleichsverpflichtung bzw. -ansprüche nach diesem § 13 abändern oder beeinflussen, sind die jeweiligen Differenzbeträge entsprechend den vorstehenden Absätzen in den entsprechenden Jahren

zu berücksichtigen, in der die steuerliche Mehrbelastung (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen i.S.v. § 3 Abs. 4 AO) bei der Gesellschaft oder den anderen Gesellschaftern ausgelöst worden ist.

- 13.5 Zahlungen eines Gesellschafters nach § 13 sollen aus Vereinfachungsgründen nur erfolgen, wenn der Saldo seiner Ansprüche und Verpflichtungen nach § 13 in einem Geschäftsjahr einen Betrag von EUR 10.000 übersteigt (Freigrenze). Ein und derselbe Umstand darf nicht mehrfach berücksichtigt werden.
- 13.6 Entsteht über Gewinnverteilungen oder Ausgleichs- und Freistellungsverpflichtungen nach den vorstehenden Absätzen Streit, so hat der für die Gesellschaft zuständige Abschlussprüfer mit bindender Wirkung gegenüber allen Gesellschaftern zu entscheiden.
- 13.7 Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat den Gesellschaftern einen Entwurf von Steuererklärungen der Gesellschaft betreffend Ertragsteuern (einschließlich etwaiger Steuerbilanzen und Erklärungen betreffend einheitliche und gesonderte Feststellungen) mindestens zwei Wochen vor Einreichung beim zuständigen Finanzamt zuzuleiten und vernünftige Anweisungen von einem oder mehreren Gesellschaftern zu berücksichtigen. Die Geschäftsführung wird die Gesellschafter über Steuerbescheide, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die Ertragsteuern betreffen, rechtzeitig informieren und vernünftige Anweisungen von einem oder mehreren Gesellschaftern berücksichtigen. Soweit ein Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren nur von einem Gesellschafter und gegen den Willen des anderen Gesellschafters durchgeführt wird, sind die durch das Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren entstandenen Kosten von dem das Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren verursachenden Gesellschafter der Gesellschaft zu erstatten.
- 13.8 Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben des Kommanditisten bzw. dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern muss jeder Kommanditist unaufgefordert spätestens zum 28. Februar des auf ein Geschäftsjahr folgenden Jahres der Komplementärin bekannt geben.
- 13.9 Die Gesellschafter werden von der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne gemäß § 34a EStG keinen Gebrauch machen.

§ 14 Wirtschaftsplan

- 14.1 Die Geschäftsführung der Komplementärin stellt für das jeweils folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt ihn der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz), dem Investitionsplan (Anlagevermögen) und der Stellenübersicht. Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern sowie den diese kontrollierenden Kommunen zur Kenntnis zu geben.
- 14.2 Der Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

- 14.3 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 15 Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

§ 16 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Die Kommanditisten haben gegenüber der Gesellschaft ein Auskunfts- und Einsichtsrecht analog § 51a Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 17 Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- 17.1 Ein Kommanditist kann seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise nur mit vorheriger Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss, der der Zustimmung aller Gesellschafter bedarf, übertragen.
- 17.2 Für die Übertragung eines Kommanditanteils oder Teilen hiervon auf eine Gesellschaft, die vom übertragenden Gesellschafter im Sinne des § 17 AktG abhängig ist, bedarf es keiner Zustimmung. Der Empfänger muss jedoch den erhaltenen Kommanditanteil zurück übertragen, wenn er den Konzernverbund des übertragenden Kommanditisten verlässt.
- 17.3 Jede Übertragung eines Kommanditanteils oder von Teilen hiervon ist nur wirksam, sofern der übertragende Kommanditist gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Stammkapital der Komplementärin auf den jeweiligen Erwerber überträgt.
- 17.4 § 17.1 gilt auch für sonstige Verfügungen über Kommanditanteile oder Teile hiervon, insbesondere die Verpfändung und die Einräumung eines Nießbrauchs, sowie für Übertragungen auf Treuhänder, die Einräumung von Unterbeteiligungen oder Rechtsstellungen, wodurch die Ausübung von Gesellschafterrechten an die Zustimmung von Dritten gebunden wird. Dies gilt nicht für eine Verpfändung zur Sicherung eines zwecks Leistung einer Kommanditeinlage oder Erwerbs einer Kommanditbeteiligung aufgenommenen Darlehens.

§ 18 Vorkaufsrechte

- 18.1 Ein Kommanditist, der seinen Kommanditanteil zu veräußern beabsichtigt, ist außer in den Fällen des § 17.2 verpflichtet, ihn zuvor den anderen Kommanditisten zum Erwerb zu dem von ihm in Aussicht genommenen Preis durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb eines Monats ab dem letzten Zugang des Angebots annehmen. Das Erwerbsrecht steht ihnen im Verhältnis ihrer Kommanditanteile zu. Soweit ein Erwerbsberechtigter es nicht oder nicht fristgerecht ausübt, steht es den Übrigen im Verhältnis ihrer Kommanditanteile zueinander zu. Dieses nachrangige Erwerbsrecht kann nur innerhalb von sechs Wochen ab dem Zugang des Angebots ausgeübt werden. Falls das Angebot nach Ablauf der vorstehenden Frist zur Ausübung des nachrangigen Erwerbsrechts nicht für den voll-

ständigen Kommanditanteil des veräußerungswilligen Partners angenommen wurde, entfallen sämtliche Erwerbsrechte und ist der veräußerungswillige Partner berechtigt, seinen Kommanditanteil nach § 18.2 zu veräußern.

- 18.2 Wird das Erwerbsrecht nicht für den vollständigen Kommanditanteil ausgeübt, ist der veräußernde Kommanditist berechtigt, seinen Kommanditanteil zu veräußern, wobei den anderen Partnern im Verhältnis ihrer Kommanditanteile ein Vorkaufsrecht zusteht, falls der Kaufpreis niedriger ist als der nach § 18.1 angebotene. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten durch Übersendung einer beglaubigten Kopie des Vertrags mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur durch schriftliche Erklärung ausgeübt werden, die dem Verkäufer innerhalb eines Monats nach Zugang seiner Mitteilung zugegangen sein muss. Soweit ein Vorkaufsberechtigter das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausübt, steht es den Übrigen im Verhältnis ihrer Kommanditanteile zueinander zu. Dieses nachrangige Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von sechs Wochen ab dem Zugang der beglaubigten Kopie des Vertrags ausgeübt werden. Falls das Vorkaufsrecht nach Ablauf der vorstehenden Frist zur Ausübung des nachrangigen Vorkaufsrechts nicht für den vollständigen Kommanditanteil des veräußerungswilligen Kommanditisten ausgeübt wurde, entfallen sämtliche Vorkaufsrechte.
- 18.3 Erwerben einer oder mehrere Vorkaufsberechtigte auf Grund des Vorkaufsrechts oder ein Dritter (i) nach Durchführung des Verfahrens nach § 18.1 und Nichtbestehen des Vorkaufsrechts (wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen für das Vorkaufsrecht) oder (ii) nach Nichtausübung bzw. nicht vollständiger Ausübung des Vorkaufsrechts, gilt die gemäß § 17.1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung des vom veräußernden Kommanditisten gehaltenen Kommanditanteils an den Käufer als erteilt.
- 18.4 § 18.1 bis 18.3 gelten auch für einen Teil eines Kommanditanteils. Bei jeder Veräußerung ist § 17.3 zu beachten.
- 18.5 Die Kommanditisten werden sich dabei unterstützen, dass potentiellen Käufern Informationen für die Prüfung eines möglichen Kaufs offengelegt werden können.

§ 19 Dauer, Kündigung

- 19.1 Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Vor ihrer Eintragung im Handelsregister dürfen keine Geschäfte im Namen der Gesellschaft getätigt werden.
- 19.2 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2030. Daneben hat jeder Gesellschafter ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Das Recht, die Auflösung der Gesellschaft nach § 133 HGB zu verlangen, wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 19.3 Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. In allen Fällen der Kündigung hat die Komplementärin die übrigen Gesellschafter unverzüglich nach Zugang der Kündigungserklärung hiervon in Kenntnis zu setzen. Der betroffene Gesellschafter darf mit Zugang der Kündigungserklärung sein Stimmrecht nicht mehr ausüben, soweit ein solcher Ausschluss rechtlich zulässig ist.

19.4 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Dies gilt nicht, wenn

- (a) nach der ordentlichen Kündigung kein persönlich haftender Gesellschafter verbleibt und die übrigen Gesellschafter nicht bis spätestens ein Monat vor dem Kündigungstermin einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellt haben oder
- (b) die Gesellschafter vor dem Kündigungstermin die Liquidation beschließen.

In diesen Fällen verbleibt der kündigende Gesellschafter in der Gesellschaft, die zum Kündigungstermin in Liquidation tritt. Sätze 2 und 3 finden auch Anwendung, wenn ein Privatgläubiger eines Gesellschafters gemäß § 135 HGB die Gesellschaft kündigt.

§ 20 **Ausschließung**

20.1 Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB ein, können die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich der Regelung des § 8.3) seine Ausschließung aus der Gesellschaft beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (a) ein Gesellschafter mit einem anderen Gesellschafter einen Stimmbindungsvertrag abschließt. Ein solcher Stimmbindungsvertrag muss das gemeinsame Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung betreffen. Eine gegenseitige Abstimmung bezüglich einer Beschlussfassung im Einzelfall ist jedoch stets unschädlich und erfüllt nicht das Merkmal eines Stimmbindungsvertrags.
- (b) ein Gesellschafter gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Gesellschaftsverhältnis verstößt und - bei Fortdauer des Verstoßes - den Verstoß nicht unverzüglich abstellt.

20.2 Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung gemäß § 20.1 kein Stimmrecht.

§ 21 **Ausscheiden eines Gesellschafters in weiteren Fällen**

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Gesellschaftersbeschlusses bedarf, wenn

- (a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, und zwar mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder
- (b) in den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters und/oder in Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben und deren Aufhebung nicht innerhalb von drei Monaten gegenüber der Gesellschaft nachgewiesen wird.

§ 22 Rechtsfolgen des Ausscheidens, Übernahmerecht

- 22.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit Regelungen dieses Vertrags nicht entgegenstehen. Verbleibt nur ein Gesellschafter, hat dieser das Recht, das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen und die Firma fortzuführen.
- 22.2 Im Falle der Ausschließung eines Gesellschafters können die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich der Regelung des § 8.3) auch die Abtretung seines Gesellschaftsanteils auf die zur Übernahme bereiten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile oder auf einen oder mehrere Dritte beschließen. Dies setzt voraus, dass sämtliche Gesellschaftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters übernommen werden. In diesem Fall hat der betroffene Gesellschafter unverzüglich die verlangte Abtretung zu erklären. Die Komplementärin ist bevollmächtigt, die Abtretungserklärung im Namen des betroffenen Kommanditisten abzugeben. § 17.3 gilt entsprechend.

§ 23 Abfindung

- 23.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, erhält der Ausscheidende eine Abfindung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- 23.2 Die Höhe der Abfindung eines Gesellschafters entspricht dem Verkehrswert seines Gesellschaftsanteils. Dieser ist gemäß den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen nach IDW S1 zu ermitteln. Guthaben auf seinem Darlehenskonto kann der Gesellschafter entsprechend der Regelung in § 12.1 entnehmen, einen negativen Saldo auf seinem Darlehenskonto hat er unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszugleichen.
- 23.3 Ändern sich die Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Ausscheiden des Gesellschafters infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Festsetzung, ist die Abfindung entsprechend anzupassen.
- 23.4 Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber ein Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss und von dem ausscheidenden Gesellschafter und den übrigen Gesellschaftern zu benennen ist. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht zu Stande, ist er auf Antrag eines Beteiligten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf zu bestimmen. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog §§ 91 ff. Zivilprozessordnung.
- 23.5 Die Abfindung ist in vier gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des für die Berechnung der Abfindungshöhe maßgeblichen Jahresabschlusses fällig. Die Abfindung ist ab dem Tage des Ausscheidens mit einem Zinssatz in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB p. a. zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu zahlen.

- 23.6 Die Abfindung ist von der Gesellschaft zu zahlen. Wird gemäß § 22.2 die Abtretung des Gesellschaftsanteils an Gesellschafter oder Dritte beschlossen, haben diese die Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheitsleistung für die Abfindung verlangen. Soweit die Abfindung von der Gesellschaft zu zahlen ist, wird die erste Jahresrate erst fällig, wenn sämtliche Zahlungsansprüche gegen die Gesellschaft aus dem Konsortialkreditvertrag zwischen der Gesellschaft als Kreditnehmerin und einem Konsortium von Kreditgebern vollständig erfüllt worden sind. Solange ein ausgeschiedener Gesellschafter noch nicht die volle Abfindung einschließlich Zinsen erhalten hat, erhält er Vorauszahlungen auf die Abfindung, welche dem Betrag entsprechen, den der ausgeschiedene Gesellschafter bei Fortsetzung seiner Beteiligung an der Gesellschaft als Ausschüttung erhalten hätte. Die Ausschüttungen an die übrigen Gesellschafter reduzieren sich entsprechend. Die Vorauszahlungen auf die Abfindung sind jeweils dann zahlbar, wenn Ausschüttungen an die Gesellschafter gezahlt werden und werden mit den (ggf. später zahlbaren) Jahresraten der Abfindung verrechnet.

§ 24 Handelsregistervollmacht

- 24.1 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zu erteilen, die den Komplementär berechtigt, ihn als Kommanditisten gegenüber dem Handelsregister zu vertreten.
- 24.2 Die Vollmacht hat sich auf alle Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft zu erstrecken, insbesondere soweit sie durch den Eintritt, das Ausscheiden oder die Übertragung von Gesellschaftsanteilen anderer Gesellschafter, durch die Erhöhung oder Herabsetzung von Haftenlagen anderer Gesellschafter, durch eintragungsfähige Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder aufgrund sonstiger eintragungsfähiger Tatbestände erforderlich werden. Die Vollmacht braucht sich nicht auf solche Anmeldungen zum Handelsregister zu erstrecken, die das Ausscheiden des Vollmachtgebers selbst aus der Gesellschaft oder die Erhöhung oder Herabsetzung seiner Haftenlage zum Gegenstand haben.

§ 25 Liquidation

- 25.1 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Komplementärin, sofern die Gesellschafter nichts Abweichendes beschließen.
- 25.2 Der Liquidationserlös steht den Kommanditisten entsprechend ihren Kapitalanteilen zu.

§ 26 Schlussbestimmungen

- 26.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht ein Gesellschafterbeschluss und/oder notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 26.2 Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänz-

den Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen. Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden. Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten nach S. 1 betreffen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Sitz der Gesellschaft. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

- 26.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle ein Schiedsverfahren betreffenden richterlichen Handlungen gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO ist der Sitz der Gesellschaft.
- 26.4 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Gesellschaftsvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Gesellschaftern ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.

Änderung des Gesellschaftsvertrages
der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG

Alte Fassung (Stand 17.12.2010)	Neue Fassung (Entwurf 04.02.2019)	Hintergrund der Änderung
GESELLSCHAFTSVERTRAG DER KSBG KOMMUNALEN BETEILIGUNGSGESELL- SCHAFT GMBH & CO. KG	GESELLSCHAFTSVERTRAG DER KSBG KOMMUNALEN BETEILIGUNGSGESELL- SCHAFT GMBH & CO. KG	Redaktionelle Korrektur
§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr 1.1 Die Gesellschaft hat die Firma KSBG Kom- munale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG. 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Essen. 1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. Dezem- ber des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.	§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr 1.1 Die Gesellschaft hat die Firma KSBG Kom- munale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG. 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Essen. 1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. Dezem- ber des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.	-
§ 2 Gegenstand des Unternehmens 2.1	§ 2 Gegenstand des Unternehmens 2.1	

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der Evonik Steag GmbH als Unternehmen der Energieversorgung, die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber ihren Gesellschaftern und der Evonik Steag GmbH, sowie die Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung. 2.2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und andere Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. 2.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	Der Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der STEAGEvonik-Steag GmbH als Unternehmen der Energieversorgung, die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber ihren Gesellschaftern und der STEAGEvonik-Steag GmbH, sowie die Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung. 2.2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und andere Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. 2.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	Aktualisierung (Umfirmierung im Jahr 2011) s.o.
§ 3 Gesellschafter, Einlagen 3.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ("Komplementärin") der Gesellschaft ist KSBG Kommunale Verwaltungsgesellschaft GmbH mit Sitz in Essen. Die Komplementärin hat keine Einlage zu leisten. Sie ist am Vermögen	§ 3 Gesellschafter, Einlagen 3.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ("Komplementärin") der Gesellschaft ist die KSBG Kommunale Verwaltungsgesellschaft GmbH mit Sitz in Essen. Die Komplementärin hat keine Einlage zu leisten. Sie ist am Vermögen	Redaktionelle Korrektur

der Gesellschaft nicht beteiligt. 3.2 Weitere Gesellschafter ("Kommanditisten") sind (a) Stadtwerke Bochum GmbH mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 180, (b) Stadtwerke Dinslaken GmbH mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 60, (c) Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 180, (d) Dortmunder Stadtwerke AG mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 180, (e) Stadtwerke Duisburg AG mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 190, (f) Stadtwerke Essen AG mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 150, und (g) Energieversorgung Oberhausen AG mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 60. 3.3 Folgende Haftenlagen sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden:	der Gesellschaft nicht beteiligt. 3.2 Weitere Gesellschafter ("Kommanditisten") sind (a) Stadtwerke Bochum Holding GmbH mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 180, (b) Stadtwerke Dinslaken GmbH mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 60, (c) — Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 180, (d)(c) Dortmund Stadtwerke AG mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 360180, (e)(d) Stadtwerke Duisburg AG mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 190, (f)(e) Stadtwerke Essen AG mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 150, und (g)(f) Energieversorgung Oberhausen AG mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 60. 3.3 Folgende Haftenlagen sind zur Eintragung in das Handelsregister angemeldetanzumelden:	Aktualisierung (Umfirmierung im Jahr 2012) Aktualisierung (Übertragung des Kommanditanteils der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH auf die Dortmunder Stadtwerke AG im Jahr 2017) Sprachliche Aktualisierung
--	--	--

(a) für den Kommanditisten Stadtwerke Bochum GmbH ein Betrag in Höhe von EUR 180, (b) für den Kommanditisten Stadtwerke Dinslaken GmbH ein Betrag in Höhe von EUR 60, (c) für den Kommanditisten Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH ein Betrag in Höhe von EUR 180, (d) für den Kommanditisten Dortmunder Stadtwerke AG ein Betrag in Höhe von EUR 180, (e) für den Kommanditisten Stadtwerke Duisburg AG ein Betrag in Höhe von EUR 190, (f) für den Kommanditisten Stadtwerke Essen AG ein Betrag in Höhe von EUR 150, und (g) für den Kommanditisten Energieversorgung Oberhausen AG ein Betrag in Höhe von EUR 60. 3.4 Die Pflichteinlagen sind auf Anforderung der Komplementärin in bar zu leisten.	(a) für den Kommanditisten Stadtwerke Bochum <u>Holding</u> GmbH ein Betrag in Höhe von EUR 180, (b) für den Kommanditisten Stadtwerke Dinslaken GmbH ein Betrag in Höhe von EUR 60, (c) für den Kommanditisten Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH ein Betrag in Höhe von EUR 180, (d)(c) für den Kommanditisten Dortmunder Stadtwerke AG ein Betrag in Höhe von EUR <u>360180</u>, (e)(d) für den Kommanditisten Stadtwerke Duisburg AG ein Betrag in Höhe von EUR 190, (f)(e) für den Kommanditisten Stadtwerke Essen AG ein Betrag in Höhe von EUR 150, und (g)(f) für den Kommanditisten Energieversorgung Oberhausen AG ein Betrag in Höhe von EUR 60. 3.4 Die Pflichteinlagen <u>wurdensind</u> auf Anforderung der Komplementärin in bar <u>geleistetzu leisten</u>.	s.o. s.o. Sprachliche Aktualisierung
--	---	---

3.5 Die Pflichteinlagen bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft. Die Höhe der zu leistenden Pflichteinlage eines Gesellschafters bezeichnet zugleich seinen festen Kapitalanteil an der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages ("Kapitalanteil").	3.5 Die Pflichteinlagen bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft. Die Höhe der zu leistenden Pflichteinlage eines Gesellschafters bezeichnet zugleich seinen festen Kapitalanteil an der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages ("Kapitalanteil").	
§ 4 Gesellschafterkonten 4.1 Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto, ein Darlehenskonto, ein Rücklagekonto und ein Verlustvortragkonto als Unterkonto des Rücklagekontos geführt. 4.2 Auf den Kapitalkonten werden die nach § 3 zu leistenden Pflichteinlagen verbucht. Sie werden als unverzinsliche Festkonten geführt. 4.3 Auf den Darlehenskonten werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen und Zinsen verbucht. Die Darlehenskonten sind im Soll und Haben mit einem Zinssatz in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 Bürgerliches Gesetzbuch ("BGB") p. a. zu verzinsen. 4.4 Auf den Rücklagekonten werden die den Kommanditisten zustehenden, jedoch nicht	§ 4 Gesellschafterkonten 4.1 Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto, ein Darlehenskonto, ein Rücklagekonto und ein Verlustvortragkonto als Unterkonto des Rücklagekontos geführt. 4.2 Auf den Kapitalkonten werden die nach § 3 zu leistenden Pflichteinlagen verbucht. Sie werden als unverzinsliche Festkonten geführt. 4.3 Auf den Darlehenskonten werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen und Zinsen verbucht. Die Darlehenskonten sind im Soll und Haben mit einem Zinssatz in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 Bürgerliches Gesetzbuch ("BGB") p. a. zu verzinsen. 4.4 Auf den Rücklagekonten werden die den Kommanditisten zustehenden, jedoch nicht	-

entnahmefähigen Gewinnanteile, sowie Einlagen gebucht, die keine Einlagen im Sinne des § 3 sind. Sie werden unverzinslich geführt, stellen keine Verbindlichkeiten der Gesellschaft dar und können nur zusammen mit der Beteiligung übertragen werden. 4.5 Auf den Verlustvortragskonten werden die einen Kommanditisten treffenden Verlustanteile und Gewinne bis zum Ausgleich des jeweiligen Kontos gebucht. Sie werden unverzinslich geführt und gehen bei Übertragung der Beteiligung auf den Rechtsnachfolger über. 4.6 Für die Komplementärin wird ein Kontokorrentkonto geführt.	entnahmefähigen Gewinnanteile, sowie Einlagen gebucht, die keine Einlagen im Sinne des § 3 sind. Sie werden unverzinslich geführt, stellen keine Verbindlichkeiten der Gesellschaft dar und können nur zusammen mit der Beteiligung übertragen werden. 4.5 Auf den Verlustvortragskonten werden die einen Kommanditisten treffenden Verlustanteile und Gewinne bis zum Ausgleich des jeweiligen Kontos gebucht. Sie werden unverzinslich geführt und gehen bei Übertragung der Beteiligung auf den Rechtsnachfolger über. 4.6 Für die Komplementärin wird ein Kontokorrentkonto geführt.	
§ 5 Geschäftsführung, Vertretung 5.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. 5.2	§ 5 Geschäftsführung, Vertretung 5.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. 5.2	

Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für darüber hinausgehende Handlungen bedarf die Komplementärin der vorherigen Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss. Zustimmungspflichtige Handlungen sind sämtliche Handlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, insbesondere: (a) Die Vertretung der Gesellschaft als Gesellschafterin der Evonik Steag GmbH, insbesondere Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung. (b) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses der Evonik Steag GmbH. (c) Feststellung des Wirtschaftsplanes der Evonik Steag GmbH. 5.3 Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen. 5.4 Soweit für bestimmte Geschäfte die Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss erteilt wurde, ist das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 S. 1 2. HS. Handelsgesetzbuch ("HGB") ausgeschlossen.	Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für darüber hinausgehende Handlungen bedarf die Komplementärin der vorherigen Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss. Zustimmungspflichtige Handlungen sind sämtliche Handlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, insbesondere: (a) Die Vertretung der Gesellschaft als Gesellschafterin der <u>STEAGEvonik Steag</u> GmbH, insbesondere Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung. (b) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses der <u>STEAGEvonik Steag</u> GmbH. (c) Feststellung des Wirtschaftsplanes der <u>STEAGEvonik Steag</u> GmbH. 5.3 Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen. 5.4 Soweit für bestimmte Geschäfte die Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss erteilt wurde, ist das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 S. 1 2. HS. Handelsgesetzbuch ("HGB") ausgeschlossen.	Redaktionelle Korrektur s.o. s.o. s.o.
--	--	--

§ 6 Aufwendungsersatz, Haftungsvergütung 6.1 Die Komplementärin hat Anspruch auf unverzügliche Erstattung aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen. Für etwaige Vergütungen einschließlich Tantiemen und Ruhegehälter an ihre(n) Geschäftsführer gilt dies jedoch nur, sofern die Gesellschafter der Vergütung vorher zugestimmt haben. 6.2 Die Komplementärin erhält außerdem zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis der Gesellschaft eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von EUR 5.000 Die Haftungsvergütung ist jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. 6.3 Aufwendungsersatz und Haftungsvergütung gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.	§ 6 Aufwendungsersatz, Haftungsvergütung 6.1 Die Komplementärin hat Anspruch auf unverzügliche Erstattung aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen. Für etwaige Vergütungen einschließlich Tantiemen und Ruhegehälter an ihre(+) Geschäftsführer gilt dies jedoch nur, sofern die Gesellschafter der Vergütung vorher zugestimmt haben. 6.2 Die Komplementärin erhält außerdem zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis der Gesellschaft eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von EUR 5.000. Die Haftungsvergütung ist jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. 6.3 Aufwendungsersatz und Haftungsvergütung gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.	Redaktionelle Korrektur Redaktionelle Korrektur
§ 7 Geheimhaltungspflicht 7.1 Jeder Gesellschafter ist, auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft, verpflich-	§ 7 Geheimhaltungspflicht 7.1 Jeder Gesellschafter ist, auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft, verpflich-	-

tet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt jedoch nicht hinsichtlich zwingender Auskunftspflichten gegenüber Gerichten und Behörden und für die Vorlage von Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft bei Banken sowie gegenüber Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft. Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten einem Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten wirtschafts-, steuer- oder rechtsberatenden Berufs anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erforderlich ist. Zustimmungsbefugte Gremien der Kommanditisten und ihrer Gesellschafter sind nicht Dritte im Sinne dieser Regelung.

7.2

Die Gesellschafter können durch Beschluss, der einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich der Regelung des § 8.3) bedarf, ganz oder teilweise Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

7.3

Die Komplementärin ist verpflichtet, ihren Geschäftsführern eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.

tet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt jedoch nicht hinsichtlich zwingender Auskunftspflichten gegenüber Gerichten und Behörden und für die Vorlage von Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft bei Banken sowie gegenüber Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft. Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten einem Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten wirtschafts-, steuer- oder rechtsberatenden Berufs anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erforderlich ist. Zustimmungsbefugte Gremien der Kommanditisten und ihrer Gesellschafter sind nicht Dritte im Sinne dieser Regelung.

7.2

Die Gesellschafter können durch Beschluss, der einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich der Regelung des § 8.3) bedarf, ganz oder teilweise Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

7.3

Die Komplementärin ist verpflichtet, ihren Geschäftsführern eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse 8.1 Die Gesellschafter entscheiden durch Beschluss soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist, insbesondere auch in den nachfolgend genannten Angelegenheiten: (a) Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses, (b) Entlastung der Komplementärin, (c) Wahl des Abschlussprüfers, (d) Änderung des Gesellschaftsvertrags, (e) Auflösung der Gesellschaft und eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Form der Auseinandersetzung, (f) Fortsetzung der Gesellschaft, (g) Aufnahme neuer Gesellschafter, (h) Veräußerung des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens oder wesentlicher Teile hiervon, (i) alle Maßnahmen der Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern,	§ 8 Gesellschafterbeschlüsse 8.1 Die Gesellschafter entscheiden durch Beschluss soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist, insbesondere auch in den nachfolgend genannten Angelegenheiten: (a) Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses, (b) Entlastung der Komplementärin, (c) Wahl des Abschlussprüfers, (d) Änderung des Gesellschaftsvertrags, (e) Auflösung der Gesellschaft und eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Form der Auseinandersetzung, (f)<u>(d)</u> Fortsetzung der Gesellschaft, (g) Aufnahme neuer Gesellschafter, (h) Veräußerung des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens oder wesentlicher Teile hiervon,	Die Zustimmungspflichten wurden neu sortiert. § 8.1 enthält nun nur noch Zustimmungspflichten, die einer einfachen Mehrheit bedürfen. Zukünftig qualifizierte Mehrheit erforderlich, daher Regelung in § 8.3 lit. (a) verschoben Einstimmigkeit erforderlich, daher Regelung ausschließlich in § 8.4 lit. (e) Qualifizierte Mehrheit erforderlich, daher Regelung ausschließlich in § 8.3 lit. (d) Die Veräußerung der Beteiligung der KSBG KG an der STEAG GmbH bedarf der Einstimmigkeit, daher Regelung in § 8.4 lit. (a); i.Ü. kein relevanter Anwendungsbereich, deshalb ersatzlos gestrichen.
--	---	--

(j) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Erwerb oder Veräußerung von Teilen von Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen, (k) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen gemäß §§ 291, 292 Absatz 1 Aktiengesetz, (l) Feststellung des Wirtschaftsplans, (m) die Festlegung und Änderung der lang-, mittel- und kurzfristigen Geschäftspolitik der Gesellschaft.	(j)(e) alle Maßnahmen der Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern, (j)(f) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Erwerb oder Veräußerung von Teilen von Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen, (k)(g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen gemäß §§ 291, 292 Absatz 1 Aktiengesetz, (l)(h) Feststellung des Wirtschaftsplans, <u>(i) die Festlegung und Änderung der lang-, mittel- und kurzfristigen Geschäftspolitik der Gesellschaft.</u> (m)<u>(i) Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der STEAG GmbH.</u>	Der Vollständigkeit halber ergänzt (entsprechend der Regelung in § 5.2).
8.2 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts Abweichendes regeln.	8.2 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts Abweichendes regeln.	
8.3 Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:	8.3 Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:	

(a)	Erhöhung des Festkapitals.	<u>(a) Änderung des Gesellschaftsvertrages.</u>	Zukünftig qualifizierte Mehrheit erforderlich (vorher einfache Mehrheit, s.o.)
(b)	Beschlüsse, die nach den Gesellschaftsverträgen oder Konsortialverträgen der Evonik Steag GmbH einer einstimmigen Beschlussfassung bedürfen.	(a)(b) Erhöhung des Festkapitals.	Redaktionelle Korrektur
(c)	Bildung und Auflösung von Rücklagen.	(b) — Beschlüsse, die nach den Gesellschaftsverträgen oder Konsortialverträgen der Evonik Steag GmbH einer einstimmigen Beschlussfassung bedürfen.	Durch § 8.3 lit. (h) ersetzt
(d)	Aufnahme neuer Gesellschafter.		
(e)	Beschlüsse zur Zustimmung zur Änderung des Gesellschafts- und/oder Konsortialvertrags der Evonik Steag GmbH.	(c) Bildung und Auflösung von Rücklagen.	Redaktionelle Korrektur
(f)	Beschlüsse zur Zustimmung zur Kündigung des Gesellschafts- und/oder Konsortialvertrags der Evonik Steag GmbH.	(d) Aufnahme neuer Gesellschafter.	Redaktionelle Korrektur
(g)	Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel sowie Strukturmaßnahmen von erheblicher Bedeutung.	(e) — Beschlüsse zur Zustimmung zur Änderung des Gesellschafts- und/oder Konsortialvertrags der Evonik Steag GmbH.	<u>Änderung des Gesellschaftsvertrages:</u> Gemäß Ziff. 2.1 des Berichts- und Zustimmungskatalogs vom 26.09.2016 bedarf die Änderung des Gesellschaftsvertrages der STEAG GmbH einer qualifizierten Mehrheit. Eine Änderung fällt damit unter § 8.3 lit. (h).
(h)	Ausschluss von Kommanditisten aus der Gesellschaft.		<u>Änderung des Konsortialvertrages:</u> Der frühere Konsortialvertrag zwischen der KSBG KG und Evonik (Shareholders` Agreement) existiert seit dem Ausscheiden von Evonik aus der STEAG GmbH nicht mehr. Die ehemals im Shareholders` Agreement geregelten Zustimmungspflichten wurden durch den Berichts- und Zustimmungskatalog vom 26.09.2016 ersetzt (vgl. dazu § 8.3 lit. (h) und (i)).
(i)	Zwangsabtretung von Anteilen von Kommanditisten.		
(j)	Zustimmung zur Bestellung von Ge-		<u>Kündigung des Gesellschaftsvertrages:</u> Einstimmigkeit erforderlich, daher Regelung in §

schäftsführern der Evonik Steag GmbH. Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag für einen Beschluss der Generalversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, gilt vorrangig vor dem Mehrheitserfordernis die Maßgabe, dass • <u>zwei</u> Kommanditisten einen Beschluss <u>nicht blockieren</u> können; d.h. dass ein Beschluss bei lediglich zwei Gegenstimmen angenommen ist, auch wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nicht erreicht wurde, und dass • <u>drei</u> Kommanditisten einen Beschluss <u>blockieren</u> können, wenn ihre Beteiligung insgesamt 25% des Kapitals beträgt; d.h. dass ein Beschluss bei drei Gegenstimmen von Kommanditisten mit insgesamt 25% Kapitalbeteiligung abgelehnt ist, auch wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erreicht wurde. Stimmverbote, z.B. gem. § 47 Abs. 4 GmbHG oder aus sonstigen Gründen, sind bei allen Beschlussfassungen der Gesellschafter, soweit gesetzlich möglich, abbedungen.	(f) <u>Beschlüsse zur Zustimmung zur Kündigung des Gesellschafts- und/oder Konsortialvertrags der Evonik Steag GmbH.</u> (g)<u>(e)</u> Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel sowie Strukturmaßnahmen von erheblicher Bedeutung. (h)<u>(f)</u> Ausschluss von Kommanditisten aus der Gesellschaft. <u>(g)</u> Zwangsabtretung von Anteilen von Kommanditisten. <u>(h)</u> <u>Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung der STEAG GmbH, soweit die Zustimmung zu der betreffenden Maßnahme oder Handlung nach dem mit Gesellschafterbeschluss vom 26.09.2016 beschlossenen Berichts- und Zustimmungskatalog für die Geschäftsführung der STEAG GmbH in seiner jeweils geltenden Fassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf.</u> <u>(i)</u> <u>Beschlüsse zur Änderung oder zu Aufhebung des mit Gesellschafterbeschluss vom 26.09.2016 beschlossenen Berichts- und Zustimmungskatalogs für die Geschäftsführung der STEAG GmbH in seiner jeweils gel-</u>	8.4 lit. (b) <u>Kündigung des Konsortialvertrages:</u> Durch § 8.3 lit. (i) ersetzt (s.o.) Redaktionelle Korrektur Redaktionelle Korrektur Redaktionelle Korrektur Der Berichts- und Zustimmungskatalog vom 26.09.2016 regelt, welche Gesellschafterbeschlüsse der STEAG GmbH auf Ebene der KSBG KG einer qualifizierten Mehrheit bedürfen. Ersetzt die Regelungen zur Änderung oder Beendigung des Konsortialvertrages der STEAG GmbH in § 8.3 lit. (e) und (f) (s.o.)
---	--	---

	<u>tenden Fassung.</u> (i) Zustimmung zur Bestellung von Geschäftsführern der Evonik Steag GmbH. <u>Für den Zeitraum bis zum 31.12.2019 gilt die nachstehende Regelung in diesem § 8.3, insbesondere auch mit Blick auf die in den §§ 7.2, 11.3, 20.1 und 22.2 geregelten Entscheidungen; nach dem 31.12.2019 entfällt diese Regelung ersatzlos.</u> Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag für einen Beschluss der Gesellschafterversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, gilt vorrangig vor dem Mehrheitserfordernis die Maßgabe, dass <u>der Kommanditist Dortmunder Stadtwerke AG einen Beschluss nicht blockieren kann („Gegenstimme der Dortmunder Stadtwerke AG“); d.h. dass ein Beschluss bei lediglich der alleinigen Gegenstimme der Dortmunder Stadtwerke AG angenommen ist, auch wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nicht erreicht wurde, und</u> <u>zwei der übrigen</u> Kommanditisten einen	Die Geschäftsführung der STEAG GmbH wird nach Mitbestimmungsgesetz zwingend allein vom Aufsichtsrat der STEAG GmbH bestellt und abberufen. Die bisherige Sonderregelung zur qualifizierten Mehrheit soll nur noch bis Jahresende fortbestehen. Um die Veräußerung von Anteilen an der KSBG KG zu erleichtern, entfällt die Sonderregelung anschließend, so dass es bei qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen ausschließlich auf das Vorliegen einer 2/3-Mehrheit ankommt. Solange die Sonderregelung zur qualifizierten Mehrheit fortbesteht, wird sie an die nach dem Ausscheiden der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH eingetretenen Verhältnisse angepasst.
--	---	---

8.4 Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter: (a) Die Verfügung über den oder Belastung des Geschäftsanteils der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG an der Evonik Steag GmbH oder Teile dieses Geschäftsanteils.	Beschluss <u>nicht blockieren</u> können („<u>zwei Gegenstimmen der übrigen Kommanditisten</u>“); d.h. dass ein Beschluss bei lediglich zwei Gegenstimmen <u>der übrigen Kommanditisten</u> angenommen ist, auch wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nicht erreicht wurde, und <u>dass</u> • <u>drei</u> Kommanditisten einen Beschluss <u>blockieren</u> können, wenn ihre Beteiligung insgesamt 25% des Kapitals beträgt („<u>drei Gegenstimmen von Kommanditisten mit insgesamt 25 % Kapitalbeteiligung</u>“); d.h. dass ein Beschluss bei drei Gegenstimmen von Kommanditisten mit insgesamt 25 % Kapitalbeteiligung abgelehnt ist, auch wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erreicht wurde. Stimmverbote, z.B. gem. § 47 Abs. 4 GmbHG oder aus sonstigen Gründen, sind bei allen Beschlussfassungen der Gesellschafter, soweit gesetzlich möglich, abbedungen. 8.4 Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter: (a) Die Verfügung über dieden oder Belastung derdes Geschäftsanteiles der Ge-<u>sellschaft</u>Kommunalen Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG an der <u>STEAGE</u>Evonik Steag GmbH oder <u>eines</u> Teils dieser Geschäftsanteile, Teile die-	Redaktionelle Korrektur
--	---	--------------------------------

(b) Die Änderung oder Beendigung des Konsortialvertrags der Evonik Steag GmbH oder des Gesellschaftsvertrags der Evonik Steag GmbH. (c) Entscheidung über Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals der Evonik Steag GmbH oder über die Gewährung von Gesellschafterdarlehen an die Evonik Steag GmbH. (d) Zustimmung zu Verfügungen über Gesellschaftsanteile. (e) Auflösung der Gesellschaft. 8.5 Sofern ein Sachverhalt nach § 8.1, § 8.3 und/oder nach § 8.4 zustimmungspflichtig ist, so gilt das schärfste anwendbare Mehrheitserfordernis. 8.6 Je EUR 1,-- Kapitalanteil gewähren eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.	ses Geschäftsanteils. (b) Die Änderung oder Beendigung des Konsortialvertrags der Evonik Steag GmbH oder des Gesellschaftsvertrags der STEAGEEvonik Steag GmbH. (c) Entscheidungen über Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals der Evonik Steag GmbH oder über die Gewährung von Gesellschafterdarlehen an die STEAGEEvonik Steag GmbH. (d) Zustimmung zu Verfügungen über Gesellschaftsanteile. (e) Auflösung der Gesellschaft <u>und eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Form der Auseinandersetzung.</u> 8.5 Sofern ein Sachverhalt nach § 8.1, § 8.3 und/oder nach § 8.4 zustimmungspflichtig ist, so gilt das schärfste anwendbare Mehrheitserfordernis. 8.65 Je EUR 1,-- Kapitalanteil gewähren eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.	S.o. Gemäß des Berichts- und Zustimmungskatalogs vom 26.09.2016 bedürfen Veränderungen des Stamm-/Grund- oder Gesellschaftskapitals bei Gesellschaften der STEAG-Gruppe einer einfachen Mehrheit. Die Entscheidung fällt damit unter § 8.1 lit. (j). Redaktionelle Korrektur Ersetzt die bisherige Regelung in § 8.1 lit. (e) Ersatzlos gestrichen, da § 8.1, § 8.3 und § 8.4 nun keine doppelten Zustimmungspflichten mehr enthalten. Ergänzung entsprechend § 16.6 des Gesell-
--	---	--

8.7 Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung - innerhalb und außerhalb von Gesellschafterversammlungen - durch einen mindestens in Textform, insbesondere per E-Mail oder Telefax, bevollmächtigten Mitarbeiter, Mitgesellschafter oder Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten wirtschafts-, steuer- oder rechts-beratenden Berufs vertreten lassen oder in der Gesellschafterversammlung in dessen Beistand erscheinen. 8.8 Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift gemäß § 9.7 oder des Vermerkes gemäß § 9.8 durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Ausschlussfrist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.	<u>8.6</u> <u>Bei einer Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen zählen nur die innerhalb der Abstimmungsfrist eingegangenen Stimmen.</u> 8.7 Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung - innerhalb und außerhalb von Gesellschafterversammlungen - durch einen mindestens in Textform, insbesondere per E-Mail oder Telefax, bevollmächtigten Mitarbeiter, Mitgesellschafter oder Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten wirtschafts-, steuer- oder rechts-beratenden Berufs vertreten lassen oder in der Gesellschafterversammlung in dessen Beistand erscheinen. <u>8.8</u> <u>Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift gemäß § 9.7 oder des Vermerkes gemäß § 9.8 durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Ausschlussfrist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.</u>	schaftsvertrages der KSBG GmbH Regelung in § 9.10 verschoben
§ 9 Gesellschafterversammlung 9.1 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen, sofern nicht	§ 9 Gesellschafterversammlung 9.1 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen, sofern nicht	Durch § 9.2 ersetzt

alle Gesellschafter einer anderen Form der Beschlussfassung zustimmen oder sich an ihr beteiligen.	alle Gesellschafter einer anderen Form der Beschlussfassung zustimmen oder sich an ihr beteiligen.	
9.2 Einmal in jedem Geschäftsjahr spätestens zwei Monate nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die mindestens über die Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Wahl des Abschlussprüfers und die Entlastung der Komplementärin entscheiden soll. Eine Gesellschafterversammlung wird außerdem einberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Gesellschafter mindestens in Textform, insbesondere per E-Mail oder Telefax, und unter Angabe der Einberufungsgründe und der Tagesordnung dies verlangt.	9.2 <u>Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail sowie mittels einer beliebigen Kombination dieser Beschlussformen gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren innerhalb der gesetzten Abstimmungsfrist widerspricht. Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.</u> 9.3 Einmal in jedem Geschäftsjahr spätestens zwei Monate nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die mindestens über die Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Wahl des Abschlussprüfers und die Entlastung der Komplementärin entscheiden soll. Eine Gesellschafterversammlung wird außerdem einberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Gesellschafter mindestens in Textform, insbesondere per E-Mail oder Telefax, und unter Angabe der Einberufungsgründe und der Tagesordnung dies verlangt.	Zustimmungspflicht bei Umlaufbeschlüssen durch Widerspruchsrecht ersetzt

9.3 Die Einberufung kann schriftlich, durch Telefax oder E-Mail erfolgen. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung bewirkt ist. Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin einberufen. Gesellschafter, die nach § 9.2 die Einberufung verlangen können, können diese selbst unter Mitteilung der Einberufungsgründe und der Tagesordnung bewirken, wenn ihrem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen wird.	9.43 Die Einberufung <u>von Gesellschafterversammlungen</u> kann schriftlich, durch Telefax oder E-Mail erfolgen. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung bewirkt ist. <u>In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.</u> Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin einberufen. Gesellschafter, die nach § 9.32 die Einberufung verlangen können, können diese selbst unter Mitteilung der Einberufungsgründe und der Tagesordnung bewirken, wenn ihrem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen wird.	Sprachliche Ergänzung Dringlichkeitsregelung eingeführt
9.4 Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, es sei denn, sämtliche Gesellschafter erklären sich mit einer Gesellschafterversammlung an einem anderen Ort einverstanden oder beteiligen sich an dieser.	9.54 Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft <u>oder am Sitz eines Gesellschafters statt. Sie kann darüber hinaus an einem anderen von der Geschäftsführung festgelegten Ort stattfinden, wenn kein Gesellschafter dieser Festlegung vor der Gesellschafterversammlung widerspricht</u>statt, es sei denn, sämtliche Gesellschafter erklären sich mit einer Gesellschafterversammlung an einem anderen Ort einverstanden oder beteiligen sich an dieser.	Abhaltung der Gesellschafterversammlung am Sitz eines Gesellschafters ohne Weiteres möglich; i.Ü. Zustimmungspflicht für Verlegungen des Sitzungsortes durch Widerspruchsrecht ersetzt
9.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß zu ihr geladen wurde und mindestens eine Anzahl von Stimmen anwesend bzw. vertreten ist, die der Hälfte	9.65 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß zu ihr geladen wurde und mindestens eine Anzahl von Stimmen anwesend bzw. vertreten ist, die der Hälfte	

te des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals entspricht. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Anträge in der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, in der sich die Beschlussunfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist bei deren Einberufung hinzuweisen.

9.6

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der vor Eintritt in die Tagesordnung unter der Leitung des ältesten anwesenden Kommanditisten bzw. Kommanditistenvertreters mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählte Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt. Er kann Sachverständige und Auskunftspersonen auf Kosten der Gesellschaft zuziehen, sofern er deren Anhörung zur Unterrichtung der Gesellschafter für erforderlich hält.

te des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals entspricht. Abwesende Gesellschafter können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe überreichen, überreichen lassen oder per Telefax oder E-Mail übersenden. Bei schriftlicher Stimmabgabe gelten abwesende Gesellschafter als anwesend. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Anträge in der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, in der sich die Beschlussunfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist bei deren Einberufung hinzuweisen.

9.7~~6~~

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der vor Eintritt in die Tagesordnung unter der Leitung des ältesten anwesenden Kommanditisten bzw. Kommanditistenvertreters mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählte Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt. Er kann Sachverständige und Auskunftspersonen auf Kosten der Gesellschaft zuziehen, sofern er deren Anhörung zur Unterrichtung der Gesellschafter für erforderlich hält.

Ergänzung entsprechend der für den Aufsichtsrat der KSBG GmbH geltenden Regelung in § 11.4 des Gesellschaftsvertrages der KSBG GmbH

9.7 Über Beschlüsse der Gesellschafter, die in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Tag, der Ort der Versammlung, die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, die gestellten Anträge, die Gesellschafterbeschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. 9.8 Über Beschlüsse der Gesellschafter, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat die Komplementärin einen Vermerk anzufertigen und Abschriften hiervon jedem Gesellschafter unverzüglich nach der Beschlussfassung zuzuleiten. Im Falle einer schriftlichen Beschlussfassung genügt die Übersendung einer Abschrift des Beschlusses.	9.78 Über Beschlüsse der Gesellschafter, die in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Tag, der Ort der Versammlung, die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, die gestellten Anträge, die Gesellschafterbeschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. 9.98 Über Beschlüsse der Gesellschafter, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat die Komplementärin einen Vermerk anzufertigen und Abschriften hiervon jedem Gesellschafter unverzüglich nach der Beschlussfassung zuzuleiten. Im Falle einer schriftlichen Beschlussfassung <u>oder einer Beschlussfassung per Telefax oder E-Mail</u> genügt die Übersendung einer Abschrift des Beschlusses. <u>9.10</u> <u>Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift gemäß § 9.8 oder des Vermerkes gemäß § 9.9 durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Ausschlussfrist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.</u>	Ergänzung entsprechend § 9.2 Regelung aus § 8.8 übernommen
--	--	--

§ 10 Jahresabschluss

10.1

Der Jahresabschluss ist von der Komplementärin unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Handelsbilanz muss unter Berücksichtigung der für die steuerliche Gewinnermittlung geltenden Vorschriften aufgestellt werden, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

10.2

Der Jahresabschluss ist den Kommanditisten unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers mit einem Ergebnisverwendungsvorschlag unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 11 zuzuleiten.

10.3

Der Jahresabschluss ist nach dem Handelsgesetzbuch entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften, gegebenenfalls unter Beachtung der auf Ebene der Kommanditisten zu beachtenden Bilanzierungsgrundsätze und Richtlinien, aufzustellen und zu prüfen. Soweit es für die Finanzierung der Gesellschaft oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist, ist der Jahresabschluss außerdem nach IFRS aufzustellen und zu prüfen, wobei die von der Europäischen Union jeweils als maßgeblich anerkannte Fassung anzuwenden ist. Im Lagebericht ist zur Einhal-

§ 10 Jahresabschluss

10.1

Der Jahresabschluss ist von der Komplementärin unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Handelsbilanz muss unter Berücksichtigung der für die steuerliche Gewinnermittlung geltenden Vorschriften aufgestellt werden, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

10.2

Der Jahresabschluss ist den Kommanditisten unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers mit einem Ergebnisverwendungsvorschlag unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 11 zuzuleiten.

10.3

Der Jahresabschluss ist nach dem Handelsgesetzbuch entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften, gegebenenfalls unter Beachtung der auf Ebene der Kommanditisten zu beachtenden Bilanzierungsgrundsätze und Richtlinien, aufzustellen und zu prüfen. Soweit es für die Finanzierung der Gesellschaft oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist, ist der Jahresabschluss außerdem nach IFRS aufzustellen und zu prüfen, wobei die von der Europäischen Union jeweils als maßgeblich anerkannte Fassung anzuwenden ist. Im Lagebericht ist zur Einhal-

tung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. 10.4 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zudem in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) erfüllt sind. Den Rechnungsprüfungsämtern der mehrheitlich kommunal gehaltenen Kommanditisten werden die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 HGrG eingeräumt, wobei die Gesellschafter darauf hinwirken werden, dass sich die Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung untereinander abstimmen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW. 10.5 Die für die Tätigkeit in einem Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin und des Aufsichtsrates sind im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches anzugeben. Die individualisierte Aus-	tung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. 10.4 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zudem in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) erfüllt sind. Den Rechnungsprüfungsämtern der mehrheitlich kommunal gehaltenen Kommanditisten werden die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 HGrG eingeräumt, wobei die Gesellschafter darauf hinwirken werden, dass sich die Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung untereinander abstimmen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW. 10.5 Die für die Tätigkeit in einem Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 HGBdes Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin und des Aufsichtsrates sind im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGBdes Handelsgesetzbuches anzugeben. Die individuali-	Redaktionelle Korrektur s.o.
---	---	--

weisungspflicht gilt auch für: (a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Be-endigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, (b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Be-endigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, (c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und (d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.	sierte Ausweisungspflicht gilt auch für: (a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Be-endigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, (b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Be-endigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, (c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und (d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.	
§ 11 Ergebnisverwendung 11.1 Am Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten – vorbehaltlich der Regelungen in § 13 – im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil. Die Komplementärin ist nicht am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft beteiligt.	§ 11 Ergebnisverwendung 11.1 Am Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten – vorbehaltlich der Regelungen in § 13 – im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil. Die Komplementärin ist nicht am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft beteiligt.	-

11.2 Ein Gewinn ist zunächst im Verhältnis der Gewinnbeteiligung der Gesellschafter zum Ausgleich der auf den Verlustvortragskonten verbuchten Verluste zu verwenden. Darüber hinaus gehende Beträge eines Gewinns sollen zur Ergebnisglättung den Rücklagenkonten gutgeschrieben werden oder dienen der Vorabtilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Verluste sind anteilig auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen. 11.3 Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich der Regelung des § 8.3) über eine hiervon abweichende Ergebnisverwendung beschließen, insbesondere auch über die Verwendung der Rücklagen zum Verlustausgleich.	11.2 Ein Gewinn ist zunächst im Verhältnis der Gewinnbeteiligung der Gesellschafter zum Ausgleich der auf den Verlustvortragskonten verbuchten Verluste zu verwenden. Darüber hinaus gehende Beträge eines Gewinns sollen zur Ergebnisglättung den Rücklagenkonten gutgeschrieben werden oder dienen der Vorabtilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Verluste sind anteilig auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen. 11.3 Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich der Regelung des § 8.3) über eine hiervon abweichende Ergebnisverwendung beschließen, insbesondere auch über die Verwendung der Rücklagen zum Verlustausgleich.	
§ 12 Entnahmen 12.1 Die Kommanditisten können die Auszahlung von Guthaben auf ihren Darlehenskonten sofort verlangen. 12.2 Ein Kommanditist kann auch ohne ein Guthaben im Sinne von § 12.1 von dem Komplementär innerhalb von drei Bankarbeitstagen Auszahlungen zu Lasten seines Darlehenskontos verlangen, soweit die nach § 12.1 ent-	§ 12 Entnahmen 12.1 Die Kommanditisten können die Auszahlung von Guthaben auf ihren Darlehenskonten sofort verlangen. 12.2 Ein Kommanditist kann auch ohne ein Guthaben im Sinne von § 12.1 von dem Komplementär innerhalb von drei Bankarbeitstagen Auszahlungen zu Lasten seines Darlehenskontos verlangen, soweit die nach § 12.1 ent-	-

nahmefähigen Beträge nicht ausreichen, um die auf seine Beteiligung an der Gesellschaft und sämtliche Einkünfte daraus entfallenden Steuern und öffentlichen Abgaben einschließlich Vorauszahlungen zu decken. Das Entnahmerecht entsteht, sobald die Zahlungen oder Vorauszahlungen fällig werden. Die Voraussetzungen für das Entstehen des Entnahmerechts sind den übrigen Gesellschaftern auf Verlangen nachzuweisen. 12.3 Die Komplementärin ist berechtigt, Guthaben auf den Darlehenskonten jederzeit ganz oder teilweise und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes an die Gesellschafter auszuzahlen.	nahmefähigen Beträge nicht ausreichen, um die auf seine Beteiligung an der Gesellschaft und sämtliche Einkünfte daraus entfallenden Steuern und öffentlichen Abgaben einschließlich Vorauszahlungen zu decken. Das Entnahmerecht entsteht, sobald die Zahlungen oder Vorauszahlungen fällig werden. Die Voraussetzungen für das Entstehen des Entnahmerechts sind den übrigen Gesellschaftern auf Verlangen nachzuweisen. 12.3 Die Komplementärin ist berechtigt, Guthaben auf den Darlehenskonten jederzeit ganz oder teilweise und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes an die Gesellschafter auszuzahlen.	
§ 13 Steuerliche Regelungen 13.1 Soweit ein Sachverhalt, der nur in der persönlichen Sphäre eines Gesellschafters oder mehrerer Gesellschafter liegt, zu einer steuerlichen Entlastung oder Belastung der Gesellschaft und/oder den anderen Gesellschaftern führt, hat ein angemessener Ausgleich der steuerlichen Vorteile oder Nachteile zu erfolgen. Insbesondere wird ein Ausgleich für die folgenden Umstände vereinbart: (a) Tatsächliche Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Auf-	§ 13 Steuerliche Regelungen 13.1 Soweit ein Sachverhalt, der nur in der persönlichen Sphäre eines Gesellschafters oder mehrerer Gesellschafter liegt, zu einer steuerlichen Entlastung oder Belastung der Gesellschaft und/oder den anderen Gesellschaftern führt, hat ein angemessener Ausgleich der steuerlichen Vorteile oder Nachteile zu erfolgen. Insbesondere wird ein Ausgleich für die folgenden Umstände vereinbart: (a) Tatsächliche Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Auf-	

	wand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder -ausgaben und Sondervergütungen, verursacht werden, sind bei der Ergebnisverteilung nach § 11.1 demjenigen Gesellschafter, der die Belastung oder Entlastung verursacht hat, vorab zuzurechnen und verringern oder erhöhen dessen Gewinn- oder Verlustanteil. Entsprechendes gilt für Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Gewinne oder Verluste auf Grund gesellschafterbezogener Vorgänge, insbesondere einer ganzen oder teilweisen Veräußerung von Anteilen an oder einem ganzen oder teilweisen Ausscheiden aus der Gesellschaft, verursacht werden. Soweit die Person, der die Belastung oder Entlastung verursacht hat, mittelbarer Gesellschafter ist, ist die Zurechnung bei dem den Anteil vermittelnden unmittelbaren Gesellschafter vorzunehmen.	wand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder -ausgaben und Sondervergütungen, verursacht werden, sind bei der Ergebnisverteilung nach § 11.1 demjenigen Gesellschafter, der die Belastung oder Entlastung verursacht hat, vorab zuzurechnen und verringern oder erhöhen dessen Gewinn- oder Verlustanteil. Entsprechendes gilt für Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Gewinne oder Verluste auf Grund gesellschafterbezogener Vorgänge, insbesondere einer ganzen oder teilweisen Veräußerung von Anteilen an oder einem ganzen oder teilweisen Ausscheiden aus der Gesellschaft, verursacht werden. Soweit die Person, der die Belastung oder Entlastung verursacht hat, mittelbarer Gesellschafter ist, ist die Zurechnung bei dem den Anteil vermittelnden unmittelbaren Gesellschafter vorzunehmen.	
(b)	Soweit bei einer ganzen oder teilweisen Anteilsveräußerung oder einem ganz oder teilweisen Ausscheiden eines Gesellschafters ein gewerbesteuerlicher Fehlbetrag (einschließlich etwaiger anteiliger laufender gewerbesteuerliche Verluste) durch Verrechnung mit Gewinnen der Gesellschaft verbraucht wird, der über den anteilig	(b) Soweit bei einer ganzen oder teilweisen Anteilsveräußerung oder einem ganz oder teilweisen Ausscheiden eines Gesellschafters ein gewerbesteuerlicher Fehlbetrag (einschließlich etwaiger anteiliger laufender gewerbesteuerliche Verluste) durch Verrechnung mit Gewinnen der Gesellschaft verbraucht wird, der über den anteilig	

	nach dem Verhältnis der Kapitalanteile diesem Gesellschafter zuzurechnenden Anteil am gewerbsteuerlichen Fehlbetrag hinausgeht (übersteigender Betrag), sind zum Nachteilsausgleich pauschal 12% des übersteigenden Betrags diesem Gesellschafter vorab zuzurechnen und verringern dessen Gewinnanteil oder erhöhen dessen Verlustanteil; in gleicher Höhe ist den übrigen Gesellschaftern ein Betrag anteilig vorab zuzurechnen, der den Gewinnanteil erhöht oder den Verlustanteil verringert.	
(c)	Entfällt bei der Gesellschaft ein etwaiger gewerbsteuerlicher Fehlbetrag (einschließlich etwaiger anteiliger laufender gewerbsteuerliche Verluste) auf Grund eines schädlichen Ereignisses bei einem Gesellschafter (oder dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern) i.S.v. § 10a Satz 10 GewStG ggf. i.V.m. § 8c KStG (oder entsprechender Vorschriften), so hat der Gesellschafter, dem der vollständige oder anteilige Wegfall des gewerbsteuerlichen Fehlbetrags zuzurechnen ist, den anderen Gesellschaftern den steuerlichen Nachteil der Gesellschaft, multipliziert mit der Beteiligungsquote der anderen Gesellschafter im Zeitpunkt des schädlichen Ereignisses, auszugleichen. Der steuerliche Nachteil beträgt pauschal 12% des	nach dem Verhältnis der Kapitalanteile diesem Gesellschafter zuzurechnenden Anteil am gewerbsteuerlichen Fehlbetrag hinausgeht (übersteigender Betrag), sind zum Nachteilsausgleich pauschal 12% des übersteigenden Betrags diesem Gesellschafter vorab zuzurechnen und verringern dessen Gewinnanteil oder erhöhen dessen Verlustanteil; in gleicher Höhe ist den übrigen Gesellschaftern ein Betrag anteilig vorab zuzurechnen, der den Gewinnanteil erhöht oder den Verlustanteil verringert. (c) Entfällt bei der Gesellschaft ein etwaiger gewerbsteuerlicher Fehlbetrag (einschließlich etwaiger anteiliger laufender gewerbsteuerliche Verluste) auf Grund eines schädlichen Ereignisses bei einem Gesellschafter (oder dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern) i.S.v. § 10a Satz 10 GewStG ggf. i.V.m. § 8c KStG (oder entsprechender Vorschriften), so hat der Gesellschafter, dem der vollständige oder anteilige Wegfall des gewerbsteuerlichen Fehlbetrags zuzurechnen ist, den anderen Gesellschaftern den steuerlichen Nachteil der Gesellschaft, multipliziert mit der Beteiligungsquote der anderen Gesellschafter im Zeitpunkt des schädlichen Ereignisses, auszugleichen. Der steuerliche Nachteil beträgt pauschal 12% des

	weggefallenen gewerbsteuerlichen Fehlbetrags. Der Nachteilsausgleich steht den anderen Gesellschaftern im Innenverhältnis im Verhältnis der ihnen im Zeitpunkt des schädlichen Ereignisses zuzurechnenden Anteile am gewerbsteuerlichen Fehlbetrag zu.	weggefallenen gewerbsteuerlichen Fehlbetrags. Der Nachteilsausgleich steht den anderen Gesellschaftern im Innenverhältnis im Verhältnis der ihnen im Zeitpunkt des schädlichen Ereignisses zuzurechnenden Anteile am gewerbsteuerlichen Fehlbetrag zu.	
(d)	Haben Gesellschafter (oder deren Gesellschafter) steuerliche Nachteile aus nichtabziehbaren Zinsaufwendungen aus der Anwendung der Zinsschranke nach § 4h EStG ggf. i.V.m. § 8a KStG (oder entsprechender Vorschriften) bei der Gesellschaft, die dem Sondervermögensbereich anderer Gesellschafter (oder deren Gesellschafter) zuzuordnen sind, haben die anderen Gesellschafter diese Nachteile im Verhältnis der ihnen zuzuordnenden nichtabziehbaren Zinsaufwendungen auszugleichen. Der Nachteil entspricht der den ausgleichsberechtigten Gesellschaftern zuzurechnenden steuerlichen Gewinnerhöhung multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern). Bei der Berechnung der nach der Zinsschranke nicht abziehbaren Zinsen ist zu unterstellen, dass zunächst die Zinsaufwendungen der Gesamthand, sodann Zinsaufwendungen aus den Sondervermögen abziehbar sind. Ist die Summe der Zinsaufwendungen aus	(d)	Haben Gesellschafter (oder deren Gesellschafter) steuerliche Nachteile aus nichtabziehbaren Zinsaufwendungen aus der Anwendung der Zinsschranke nach § 4h EStG ggf. i.V.m. § 8a KStG (oder entsprechender Vorschriften) bei der Gesellschaft, die dem Sondervermögensbereich anderer Gesellschafter (oder deren Gesellschafter) zuzuordnen sind, haben die anderen Gesellschafter diese Nachteile im Verhältnis der ihnen zuzuordnenden nichtabziehbaren Zinsaufwendungen auszugleichen. Der Nachteil entspricht der den ausgleichsberechtigten Gesellschaftern zuzurechnenden steuerlichen Gewinnerhöhung multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern). Bei der Berechnung der nach der Zinsschranke nicht abziehbaren Zinsen ist zu unterstellen, dass zunächst die Zinsaufwendungen der Gesamthand, sodann Zinsaufwendungen aus den Sondervermögen abziehbar sind. Ist die Summe der Zinsaufwendungen aus

	Sondervermögen mehrerer ausgleichspflichtiger Gesellschafter nur teilweise nicht abziehbar, entspricht der nicht abziehbare Teil dem Verhältnis des Zinsaufwands jedes ausgleichspflichtigen Gesellschafters zum Gesamtzinsaufwand aller Ausgleichspflichtigen.	Sondervermögen mehrerer ausgleichspflichtiger Gesellschafter nur teilweise nicht abziehbar, entspricht der nicht abziehbare Teil dem Verhältnis des Zinsaufwands jedes ausgleichspflichtigen Gesellschafters zum Gesamtzinsaufwand aller Ausgleichspflichtigen.	
(e)	Soweit ein Zinsvortrag resultierend aus dem Sondervermögen (Sonderzinsvortrag) genutzt wird, wird der nach Buchstabe (d) erhaltene Nachteilsausgleich im Verhältnis des genutzten Sonderzinsvortrags zum vorhandenen Sonderzinsvortrag rückerstattet. Bei der Berechnung der Nutzung des Sonderzinsvortrags ist zu unterstellen, dass zunächst der Zinsvortrag resultierend aus der Gesamthand, sodann der Zinsvortrag resultierend aus dem Sondervermögen (Sonderzinsvortrag) genutzt wird. Buchstabe (d) letzter Satz gilt entsprechend.	(e) Soweit ein Zinsvortrag resultierend aus dem Sondervermögen (Sonderzinsvortrag) genutzt wird, wird der nach Buchstabe (d) erhaltene Nachteilsausgleich im Verhältnis des genutzten Sonderzinsvortrags zum vorhandenen Sonderzinsvortrag rückerstattet. Bei der Berechnung der Nutzung des Sonderzinsvortrags ist zu unterstellen, dass zunächst der Zinsvortrag resultierend aus der Gesamthand, sodann der Zinsvortrag resultierend aus dem Sondervermögen (Sonderzinsvortrag) genutzt wird. Buchstabe (d) letzter Satz gilt entsprechend.	
(f)	Geht bei der Gesellschaft ein Zinsvortrag (vgl. § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG) bzw. ein EBITDA-Vortrag (vgl. § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG) auf Grund eines Ereignisses bei einem unmittelbar beteiligten Gesellschafter oder dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern im Sinne von § 4h Abs. 5 EStG bzw. § 8a Abs. 1 Satz 3 KStG in Verbindung mit § 8c KStG (oder ent-	(f) Geht bei der Gesellschaft ein Zinsvortrag (vgl. § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG) bzw. ein EBITDA-Vortrag (vgl. § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG) auf Grund eines Ereignisses bei einem unmittelbar beteiligten Gesellschafter oder dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern im Sinne von § 4h Abs. 5 EStG bzw. § 8a Abs. 1 Satz 3 KStG in Verbindung mit § 8c KStG (oder ent-	

sprechender Vorschriften) unter, hat der unmittelbar beteiligte Gesellschafter der Gesellschaft den entstandenen steuerlichen Nachteil auszugleichen. Der steuerliche Nachteil wegen des Untergangs des Zinsvortrags entspricht dem wegfallenden Zinsvortrag multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern), abgezinst um einmalig 12%. Über einen angemessenen Ausgleich wegen des Untergangs des E-BITDA-Vortrags haben sich die Gesellschaft und die Gesellschafter zu verständigen. 13.2 Soweit ein in § 13.1 vorgesehener Ausgleichsmechanismus gegenüber einem wirtschaftlich vergleichbaren Ausgleichsmechanismus steuerlich nachteilig ist, sollen sich die Gesellschafter nach Treu und Glauben auf einen angemessenen Ausgleichsmechanismus verständigen. 13.3 Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft oder der Gesellschafter sind dem Rechtsnachfolger im Kommanditanteil der Gesellschafters, der die Belastung oder Entlastung verursacht hat, entsprechend zuzurechnen. 13.4	sprechender Vorschriften) unter, hat der unmittelbar beteiligte Gesellschafter der Gesellschaft den entstandenen steuerlichen Nachteil auszugleichen. Der steuerliche Nachteil wegen des Untergangs des Zinsvortrags entspricht dem wegfallenden Zinsvortrag multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern), abgezinst um einmalig 12%. Über einen angemessenen Ausgleich wegen des Untergangs des E-BITDA-Vortrags haben sich die Gesellschaft und die Gesellschafter zu verständigen. 13.2 Soweit ein in § 13.1 vorgesehener Ausgleichsmechanismus gegenüber einem wirtschaftlich vergleichbaren Ausgleichsmechanismus steuerlich nachteilig ist, sollen sich die Gesellschafter nach Treu und Glauben auf einen angemessenen Ausgleichsmechanismus verständigen. 13.3 Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft oder der Gesellschafter sind dem Rechtsnachfolger im Kommanditanteil der Gesellschafters, der die Belastung oder Entlastung verursacht hat, entsprechend zuzurechnen. 13.4	
--	--	--

Im Fall von Änderungen der steuerlichen Grundlagen im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung, die die jeweiligen Grundlagen für eine Ausgleichsverpflichtung bzw. -ansprüche nach diesem § 13 abändern oder beeinflussen, sind die jeweiligen Differenzbeträge entsprechend den vorstehenden Absätzen in den entsprechenden Jahren zu berücksichtigen, in der die steuerliche Mehrbelastung (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen i.S.v. § 3 Abs. 4 AO) bei der Gesellschaft oder den anderen Gesellschaftern ausgelöst worden ist.

13.5

Zahlungen eines Gesellschafters nach § 13 sollen aus Vereinfachungsgründen nur erfolgen, wenn der Saldo seiner Ansprüche und Verpflichtungen nach § 13 in einem Geschäftsjahr einen Betrag von EUR 10.000 übersteigt (Freigrenze). Ein und derselbe Umstand darf nicht mehrfach berücksichtigt werden.

13.6

Entsteht über Gewinnverteilungen oder Ausgleichs- und Freistellungsverpflichtungen nach den vorstehenden Absätzen Streit, so hat der für die Gesellschaft zuständige Abschlussprüfer mit bindender Wirkung gegenüber allen Gesellschaftern zu entscheiden.

13.7

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat den Gesellschaftern einen Entwurf von Steu-

Im Fall von Änderungen der steuerlichen Grundlagen im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung, die die jeweiligen Grundlagen für eine Ausgleichsverpflichtung bzw. -ansprüche nach diesem § 13 abändern oder beeinflussen, sind die jeweiligen Differenzbeträge entsprechend den vorstehenden Absätzen in den entsprechenden Jahren zu berücksichtigen, in der die steuerliche Mehrbelastung (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen i.S.v. § 3 Abs. 4 AO) bei der Gesellschaft oder den anderen Gesellschaftern ausgelöst worden ist.

13.5

Zahlungen eines Gesellschafters nach § 13 sollen aus Vereinfachungsgründen nur erfolgen, wenn der Saldo seiner Ansprüche und Verpflichtungen nach § 13 in einem Geschäftsjahr einen Betrag von EUR 10.000 übersteigt (Freigrenze). Ein und derselbe Umstand darf nicht mehrfach berücksichtigt werden.

13.6

Entsteht über Gewinnverteilungen oder Ausgleichs- und Freistellungsverpflichtungen nach den vorstehenden Absätzen Streit, so hat der für die Gesellschaft zuständige Abschlussprüfer mit bindender Wirkung gegenüber allen Gesellschaftern zu entscheiden.

13.7

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat den Gesellschaftern einen Entwurf von Steu-

erklärungen der Gesellschaft betreffend Ertragsteuern (einschließlich etwaiger Steuerbilanzen und Erklärungen betreffend einheitliche und gesonderte Feststellungen) mindestens zwei Wochen vor Einreichung beim zuständigen Finanzamt zuzuleiten und vernünftige Anweisungen von einem oder mehreren Gesellschafter zu berücksichtigen. Die Geschäftsführung wird die Gesellschafter über Steuerbescheide, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die Ertragsteuern betreffen, rechtzeitig informieren und vernünftige Anweisungen von einem oder mehreren Gesellschaftern berücksichtigen. Soweit ein Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren nur von einem Gesellschafter und gegen den Willen des anderen Gesellschafters durchgeführt wird, sind die durch das Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren entstandenen Kosten von dem das Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren verursachenden Gesellschafter der Gesellschaft zu erstatten. 13.8 Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben des Kommanditisten bzw. dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern muss jeder Kommanditist unaufgefordert spätestens zum 28. Februar des auf ein Geschäftsjahr folgenden Jahres der Komplementärin bekannt geben. 13.9 Die Gesellschafter werden von der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne gemäß §	erklärungen der Gesellschaft betreffend Ertragsteuern (einschließlich etwaiger Steuerbilanzen und Erklärungen betreffend einheitliche und gesonderte Feststellungen) mindestens zwei Wochen vor Einreichung beim zuständigen Finanzamt zuzuleiten und vernünftige Anweisungen von einem oder mehreren Gesellschafter<u>n</u> zu berücksichtigen. Die Geschäftsführung wird die Gesellschafter über Steuerbescheide, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die Ertragsteuern betreffen, rechtzeitig informieren und vernünftige Anweisungen von einem oder mehreren Gesellschaftern berücksichtigen. Soweit ein Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren nur von einem Gesellschafter und gegen den Willen des anderen Gesellschafters durchgeführt wird, sind die durch das Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren entstandenen Kosten von dem das Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren verursachenden Gesellschafter der Gesellschaft zu erstatten. 13.8 Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben des Kommanditisten bzw. dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern muss jeder Kommanditist unaufgefordert spätestens zum 28. Februar des auf ein Geschäftsjahr folgenden Jahres der Komplementärin bekannt geben. 13.9 Die Gesellschafter werden von der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne gemäß §	Redaktionelle Korrektur
---	---	--------------------------------

34a EStG keinen Gebrauch machen.	34a EStG keinen Gebrauch machen.	
§ 14 Wirtschaftsplan 14.1 Die Geschäftsführung der Komplementärin stellt für das jeweils folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt ihn der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz), dem Investitionsplan (Anlagevermögen) und der Stellenübersicht. Er ist so auf-zustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern sowie den diese kontrollierenden Kommunen zur Kenntnis zu geben. 14.2 Der Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann. 14.3 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unver-	§ 14 Wirtschaftsplan 14.1 Die Geschäftsführung der Komplementärin stellt für das jeweils folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt ihn der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz), dem Investitionsplan (Anlagevermögen) und der Stellenübersicht. Er ist so auf-zustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern sowie den diese kontrollierenden Kommunen zur Kenntnis zu geben. 14.2 Der Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann. 14.3 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unver-	-

züglich zu unterrichten.	züglich zu unterrichten.	
§ 15 Landesgleichstellungsgesetz Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.	§ 15 Landesgleichstellungsgesetz Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.	-
§ 16 Auskunfts- und Einsichtsrecht Die Kommanditisten haben gegenüber der Gesellschaft ein Auskunfts- und Einsichtsrecht analog § 51a Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.	§ 16 Auskunfts- und Einsichtsrecht Die Kommanditisten haben gegenüber der Gesellschaft ein Auskunfts- und Einsichtsrecht analog § 51a Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.	-
§ 17 Verfügungen über Gesellschaftsanteile 17.1 Ein Kommanditist kann seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise nur mit vorheriger Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss, der der Zustimmung aller Gesellschafter bedarf, übertragen. 17.2 Für die Übertragung eines Kommanditanteils oder Teilen hiervon auf eine Gesellschaft, die	§ 17 Verfügungen über Gesellschaftsanteile 17.1 Ein Kommanditist kann seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise nur mit vorheriger Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss, der der Zustimmung aller Gesellschafter bedarf, übertragen. 17.2 Für die Übertragung eines Kommanditanteils oder Teilen hiervon auf eine Gesellschaft, die	

vom übertragenden Gesellschafter im Sinne des § 17 AktG abhängig ist, bedarf es keiner Zustimmung. Der Empfänger muss jedoch den erhaltenen Kommanditanteil zurück übertragen, wenn er den Konzernverbund des übertragenden Kommanditisten verlässt. 17.3 Jede Übertragung eines Kommanditanteils oder Teilen hiervon ist nur wirksam, sofern der übertragende Kommanditist gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Stammkapital der Komplementärin auf den jeweiligen Erwerber überträgt. 17.4 § 17.1 gilt auch für sonstige Verfügungen über Kommanditanteile oder Teilen hiervon, insbesondere die Verpfändung und die Einräumung eines Nießbrauchs, sowie für Übertragungen auf Treuhänder, die Einräumung von Unterbeteiligungen oder Rechtsstellungen, wodurch die Ausübung von Gesellschafterrechten an die Zustimmung von Dritten gebunden wird. Dies gilt nicht für eine Verpfändung zur Sicherung eines zwecks Leistung einer Kommanditeinlage oder Erwerbs einer Kommanditbeteiligung aufgenommenen Darlehens.	vom übertragenden Gesellschafter im Sinne des § 17 AktG abhängig ist, bedarf es keiner Zustimmung. Der Empfänger muss jedoch den erhaltenen Kommanditanteil zurück übertragen, wenn er den Konzernverbund des übertragenden Kommanditisten verlässt. 17.3 Jede Übertragung eines Kommanditanteils oder <u>von</u> Teilen hiervon ist nur wirksam, sofern der übertragende Kommanditist gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Stammkapital der Komplementärin auf den jeweiligen Erwerber überträgt. 17.4 § 17.1 gilt auch für sonstige Verfügungen über Kommanditanteile oder Teilen hiervon, insbesondere die Verpfändung und die Einräumung eines Nießbrauchs, sowie für Übertragungen auf Treuhänder, die Einräumung von Unterbeteiligungen oder Rechtsstellungen, wodurch die Ausübung von Gesellschafterrechten an die Zustimmung von Dritten gebunden wird. Dies gilt nicht für eine Verpfändung zur Sicherung eines zwecks Leistung einer Kommanditeinlage oder Erwerbs einer Kommanditbeteiligung aufgenommenen Darlehens.	Redaktionelle Korrektur Redaktionelle Korrektur
	<u>§ 18 Vorkaufsrechte</u> <u>18.1 Ein Kommanditist, der seinen Kommanditanteil zu veräußern beabsichtigt, ist außer in den</u>	Ergänzung der im Konsortialvertrag vom 21.01.2019 enthaltenen Regelung zum Thema Vorkaufsrechte, der zufolge jeder Kommanditist nach Durchlaufen des beschriebenen Prozederes seine Beteiligung an der KSBG KG

Fällen des § 17.2 verpflichtet, ihn zuvor den anderen Kommanditisten zum Erwerb zu dem von ihm in Aussicht genommenen Preis durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb eines Monats ab dem letzten Zugang des Angebots annehmen. Das Erwerbsrecht steht ihnen im Verhältnis ihrer Kommanditanteile zu. Soweit ein Erwerbsberechtigter es nicht oder nicht fristgerecht ausübt, steht es den Übrigen im Verhältnis ihrer Kommanditanteile zueinander zu. Dieses nachrangige Erwerbsrecht kann nur innerhalb von sechs Wochen ab dem Zugang des Angebots ausgeübt werden. Falls das Angebot nach Ablauf der vorstehenden Frist zur Ausübung des nachrangigen Erwerbsrechts nicht für den vollständigen Kommanditanteil des veräußerungswilligen Partners angenommen wurde, entfallen sämtliche Erwerbsrechte und ist der veräußerungswillige Partner berechtigt, seinen Kommanditanteil nach § 18.2 zu veräußern.

18.2

Wird das Erwerbsrecht nicht für den vollständigen Kommanditanteil ausgeübt, ist der veräußernde Kommanditist berechtigt, seinen Kommanditanteil zu veräußern, wobei den anderen Partnern im Verhältnis ihrer Kommanditanteile ein Vorkaufsrecht zusteht, falls der Kaufpreis niedriger ist als der nach § 18.1 angebotene. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten durch Übersendung einer beglaubigten Kopie

ohne Zustimmung der anderen Kommanditisten veräußern kann

des Vertrags mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur durch schriftliche Erklärung ausgeübt werden, die dem Verkäufer innerhalb eines Monats nach Zugang seiner Mitteilung zugegangen sein muss. Soweit ein Vorkaufsberechtigter das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausübt, steht es den Übrigen im Verhältnis ihrer Kommanditanteile zueinander zu. Dieses nachrangige Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von sechs Wochen ab dem Zugang der beglaubigten Kopie des Vertrags ausgeübt werden. Falls das Vorkaufsrecht nach Ablauf der vorstehenden Frist zur Ausübung des nachrangigen Vorkaufsrechts nicht für den vollständigen Kommanditanteil des veräußerungswilligen Kommanditisten ausgeübt wurde, entfallen sämtliche Vorkaufsrechte

18.3

Erwerben einer oder mehrere Vorkaufsrechte auf Grund des Vorkaufsrechts oder ein Dritter (i) nach Durchführung des Verfahrens nach § 18.1 und Nichtbestehen des Vorkaufsrechts (wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen für das Vorkaufsrecht) oder (ii) nach Nichtausübung bzw. nicht vollständiger Ausübung des Vorkaufsrechts, gilt die gemäß § 17.1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung des vom veräußernden Kommanditisten gehaltenen Kommanditanteils an den Käufer als erteilt.

18.4

§ 18.1 bis 18.3 gelten auch für einen Teil ei-

	nes Kommanditanteils. Bei jeder Veräußerung ist § 17.3 zu beachten 18.5 Die Kommanditisten werden sich dabei unterstützen, dass potentiellen Käufern Informationen für die Prüfung eines möglichen Kaufs offengelegt werden können.	
§ 18 Dauer, Kündigung 18.1 Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Vor ihrer Eintragung im Handelsregister dürfen keine Geschäfte im Namen der Gesellschaft getätigt werden. 18.2 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2030. Daneben hat jeder Gesellschafter ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Das Recht die Auflösung der Gesellschaft nach § 133 HGB zu verlangen, wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. 18.3 Sofern feststeht, dass der Erwerb der Geschäftsanteile an der Evonik Steag GmbH endgültig gescheitert ist, steht jedem Gesellschafter ein Sonderkündigungsrecht zu.	§ 19.1 18 Dauer, Kündigung 19.118.1 Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Vor ihrer Eintragung im Handelsregister dürfen keine Geschäfte im Namen der Gesellschaft getätigt werden. 19.218.2 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2030. Daneben hat jeder Gesellschafter ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Das Recht, die Auflösung der Gesellschaft nach § 133 HGB zu verlangen, wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. 18.3 Sofern feststeht, dass der Erwerb der Geschäftsanteile an der Evonik Steag GmbH endgültig gescheitert ist, steht jedem Gesellschafter ein Sonderkündigungsrecht zu.	Aktualisierung

18.4 Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. In allen Fällen der Kündigung hat die Komplementärin die übrigen Gesellschafter unverzüglich nach Zugang der Kündigungserklärung hiervon in Kenntnis zu setzen. Der betroffene Gesellschafter darf mit Zugang der Kündigungserklärung sein Stimmrecht nicht mehr ausüben, soweit ein solcher Ausschluss rechtlich zulässig ist. 18.5 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Dies gilt nicht, wenn (a) nach der ordentlichen Kündigung kein persönlich haftender Gesellschafter verbleibt und die übrigen Gesellschafter nicht bis spätestens ein Monat vor dem Kündigungstermin einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellt haben oder (b) die Gesellschafter vor dem Kündigungstermin die Liquidation beschließen. In diesen Fällen verbleibt der kündigende Gesellschafter in der Gesellschaft, die zum Kündigungstermin in Liquidation tritt. Sätze 2 und 3 finden auch Anwendung, wenn ein Privatgläubiger eines Gesellschafters gemäß § 135	19.3 <u>19.4</u> 18.4 Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. In allen Fällen der Kündigung hat die Komplementärin die übrigen Gesellschafter unverzüglich nach Zugang der Kündigungserklärung hiervon in Kenntnis zu setzen. Der betroffene Gesellschafter darf mit Zugang der Kündigungserklärung sein Stimmrecht nicht mehr ausüben, soweit ein solcher Ausschluss rechtlich zulässig ist. 19.4 <u>19.5</u> 18.5 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Dies gilt nicht, wenn (a) nach der ordentlichen Kündigung kein persönlich haftender Gesellschafter verbleibt und die übrigen Gesellschafter nicht bis spätestens ein Monat vor dem Kündigungstermin einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellt haben oder (b) die Gesellschafter vor dem Kündigungstermin die Liquidation beschließen. In diesen Fällen verbleibt der kündigende Gesellschafter in der Gesellschaft, die zum Kündigungstermin in Liquidation tritt. Sätze 2 und 3 finden auch Anwendung, wenn ein Privatgläubiger eines Gesellschafters gemäß § 135	
--	--	--

HGB die Gesellschaft kündigt.	HGB die Gesellschaft kündigt.	
§ 19 Ausschließung 19.1 Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB ein, können die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich der Regelung des § 8.3) seine Ausschließung aus der Gesellschaft beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) ein Kontrollwechsel dahingehend stattfindet, dass ein Gesellschafter nicht mehr mehrheitlich unter kommunaler Trägerschaft steht; im Falle der Energieversorgung Oberhausen AG würde ein Absinken des Anteils der Stadt an der Energieversorgung Oberhausen AG unter 50% den Kontrollwechsel bedeuten. (b) ein Gesellschafter mit einem anderen Gesellschafter einen Stimmbindungsvertrag abschließt. Ein solcher Stimmbindungsvertrag muss das gemeinsame Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung betreffen. Eine gegenseitige Abstimmung bezüglich einer Beschlussfassung im Einzelfall ist jedoch stets unschädlich und erfüllt nicht das Merkmal eines Stimmbin-	§ 2019 Ausschließung 20.1<u>19.1</u> Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB ein, können die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich der Regelung des § 8.3) seine Ausschließung aus der Gesellschaft beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) ein Kontrollwechsel dahingehend stattfindet, dass ein Gesellschafter nicht mehr mehrheitlich unter kommunaler Trägerschaft steht; im Falle der Energieversorgung Oberhausen AG würde ein Absinken des Anteils der Stadt an der Energieversorgung Oberhausen AG unter 50% den Kontrollwechsel bedeuten. (b)<u>(a)</u> ein Gesellschafter mit einem anderen Gesellschafter einen Stimmbindungsvertrag abschließt. Ein solcher Stimmbindungsvertrag muss das gemeinsame Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung betreffen. Eine gegenseitige Abstimmung bezüglich einer Beschlussfassung im Einzelfall ist jedoch stets unschädlich und erfüllt nicht das Merkmal eines Stimmbin-	Bisher angestrebte Sicherung der kommunalen Beteiligungsstruktur mit Blick auf die anstehende Investorensuche aufgegeben.

dungsvertrags. (c) ein Gesellschafter gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Gesellschaftsverhältnis verstößt und - bei Fortdauer des Verstoßes - den Verstoß nicht unverzüglich abstellt. 19.2 Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung gemäß § 19.1 kein Stimmrecht.	dungsvertrags. (c)(b) ein Gesellschafter gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Gesellschaftsverhältnis verstößt und - bei Fortdauer des Verstoßes - den Verstoß nicht unverzüglich abstellt. 20.219.2 Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung gemäß § 20.119.1 kein Stimmrecht.	Redaktionelle Korrektur
§ 20 Ausscheiden eines Gesellschafters in weiteren Fällen Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf, wenn (a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, und zwar mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder (b) in den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters und/oder in Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die	§ 2120 Ausscheiden eines Gesellschafters in weiteren Fällen Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf, wenn (a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, und zwar mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder (b) in den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters und/oder in Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die	-

Zwangsvollstreckung betrieben und deren Aufhebung nicht innerhalb von drei Monaten gegenüber der Gesellschaft nachgewiesen wird.	Zwangsvollstreckung betrieben und deren Aufhebung nicht innerhalb von drei Monaten gegenüber der Gesellschaft nachgewiesen wird.	
§ 21 Rechtsfolgen des Ausscheidens, Übernahmerecht 21.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit Regelungen dieses Vertrags nicht entgegenstehen. Verbleibt nur ein Gesellschafter, hat dieser das Recht, das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen und die Firma fortzuführen. 21.2 Im Falle der Ausschließung eines Gesellschafters können die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich der Regelung des § 8.3) auch die Abtretung seines Gesellschaftsanteils auf die zur Übernahme bereiten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile oder auf einen oder mehrere Dritte beschließen. Dies setzt voraus, dass sämtliche Gesellschaftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters übernommen werden. In diesem Fall hat der betroffene Gesellschafter unverzüglich die verlangte Abtretung zu erklären. Die Komplementärin ist be-	§ 2221 Rechtsfolgen des Ausscheidens, Übernahmerecht 22.1<u>21.1</u> Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit Regelungen dieses Vertrags nicht entgegenstehen. Verbleibt nur ein Gesellschafter, hat dieser das Recht, das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen und die Firma fortzuführen. 22.2<u>21.2</u> Im Falle der Ausschließung eines Gesellschafters können die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich der Regelung des § 8.3) auch die Abtretung seines Gesellschaftsanteils auf die zur Übernahme bereiten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile oder auf einen oder mehrere Dritte beschließen. Dies setzt voraus, dass sämtliche Gesellschaftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters übernommen werden. In diesem Fall hat der betroffene Gesellschafter unverzüglich die verlangte Abtretung zu erklären. Die Komplementärin ist be-	-

vollmächtigt, die Abtretungserklärung im Namen des betroffenen Kommanditisten abzugeben. § 17.3 gilt entsprechend.	vollmächtigt, die Abtretungserklärung im Namen des betroffenen Kommanditisten abzugeben. § 17.3 gilt entsprechend.	
§ 22 Abfindung 22.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, erhält der Ausscheidende eine Abfindung nach Maßgabe der folgenden Regelungen. 22.2 Die Höhe der Abfindung eines Gesellschafters entspricht dem Verkehrswert seines Gesellschaftsanteils. Dieser ist gemäß den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen nach IDW S1 zu ermitteln. Guthaben auf seinem Darlehenskonto kann der Gesellschafter entsprechend der Regelung in § 12.1 entnehmen, einen negativen Saldo auf seinem Darlehenskonto hat er unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszugleichen. 22.3 Ändern sich die Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Ausscheiden des Gesellschafters infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Festsetzung, ist die Abfindung entsprechend anzupassen. 22.4	§ 2322 Abfindung 23.1<u>22.1</u> Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, erhält der Ausscheidende eine Abfindung nach Maßgabe der folgenden Regelungen. 23.2<u>22.2</u> Die Höhe der Abfindung eines Gesellschafters entspricht dem Verkehrswert seines Gesellschaftsanteils. Dieser ist gemäß den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen nach IDW S1 zu ermitteln. Guthaben auf seinem Darlehenskonto kann der Gesellschafter entsprechend der Regelung in § 12.1 entnehmen, einen negativen Saldo auf seinem Darlehenskonto hat er unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszugleichen. 23.3<u>22.3</u> Ändern sich die Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Ausscheiden des Gesellschafters infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Festsetzung, ist die Abfindung entsprechend anzupassen. 23.4<u>22.4</u>	

Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber ein Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss und von dem ausscheidenden Gesellschafter und den übrigen Gesellschaftern zu benennen ist. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht zu Stande, ist er auf Antrag eines Beteiligten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf zu bestimmen. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog §§ 91ff. Zivilprozessordnung. 22.5 Die Abfindung ist in vier gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des für die Berechnung der Abfindungshöhe maßgeblichen Jahresabschlusses fällig. Die Abfindung ist ab dem Tage des Ausscheidens mit einem Zinssatz in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB p. a. zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu zahlen. 22.6 Die Abfindung ist von der Gesellschaft zu zahlen. Wird gemäß § 21.2 die Abtretung des Gesellschaftsanteils an Gesellschafter oder Dritte beschlossen, haben diese die Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheitsleistung für die Abfindung verlangen. Soweit die Abfindung von der	Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber ein Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss und von dem ausscheidenden Gesellschafter und den übrigen Gesellschaftern zu benennen ist. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht zu Stande, ist er auf Antrag eines Beteiligten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf zu bestimmen. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog §§ 91ff.<u>ff.</u> Zivilprozessordnung. 23.5<u>22.5</u> Die Abfindung ist in vier gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des für die Berechnung der Abfindungshöhe maßgeblichen Jahresabschlusses fällig. Die Abfindung ist ab dem Tage des Ausscheidens mit einem Zinssatz in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB p. a. zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu zahlen. 23.6<u>22.6</u> Die Abfindung ist von der Gesellschaft zu zahlen. Wird gemäß § 22.121.2<u>22.121.2</u> die Abtretung des Gesellschaftsanteils an Gesellschafter oder Dritte beschlossen, haben diese die Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheitsleistung für die Abfindung verlangen. Soweit die Abfindung von der	Redaktionelle Korrektur
---	--	--------------------------------

Gesellschaft zu zahlen ist, wird die erste Jahresrate erst fällig, wenn sämtliche Zahlungsansprüche gegen die Gesellschaft aus dem Konsortialkreditvertrag vom [17.] Dezember 2010 zwischen der Gesellschaft als Kreditnehmerin und einem Konsortium von Kreditgebern mit der WestLB AG als Agenten und Sicherheitentreuhänder, vollständig erfüllt worden sind, spätestens jedoch am 31. Dezember 2016. Solange ein ausgeschiedener Gesellschafter noch nicht die volle Abfindung einschließlich Zinsen erhalten hat, erhält er Vorauszahlungen auf die Abfindung, welche dem Betrag entsprechen, den der ausgeschiedene Gesellschafter bei Fortsetzung seiner Beteiligung an der Gesellschaft als Ausschüttung erhalten hätte. Die Ausschüttungen an die übrigen Gesellschafter reduzieren sich entsprechend. Die Vorauszahlungen auf die Abfindung sind jeweils dann zahlbar, wenn Ausschüttungen an die Gesellschafter gezahlt werden und werden mit den (ggf. später zahlbaren) Jahresraten der Abfindung verrechnet.	Gesellschaft zu zahlen ist, wird die erste Jahresrate erst fällig, wenn sämtliche Zahlungsansprüche gegen die Gesellschaft aus dem Konsortialkreditvertrag vom [17.] Dezember 2010 zwischen der Gesellschaft als Kreditnehmerin und einem Konsortium von Kreditgebern mit der WestLB AG als Agenten und Sicherheitentreuhänder, vollständig erfüllt worden sind, spätestens jedoch am 31. Dezember 2016. Solange ein ausgeschiedener Gesellschafter noch nicht die volle Abfindung einschließlich Zinsen erhalten hat, erhält er Vorauszahlungen auf die Abfindung, welche dem Betrag entsprechen, den der ausgeschiedene Gesellschafter bei Fortsetzung seiner Beteiligung an der Gesellschaft als Ausschüttung erhalten hätte. Die Ausschüttungen an die übrigen Gesellschafter reduzieren sich entsprechend. Die Vorauszahlungen auf die Abfindung sind jeweils dann zahlbar, wenn Ausschüttungen an die Gesellschafter gezahlt werden und werden mit den (ggf. später zahlbaren) Jahresraten der Abfindung verrechnet.	Aufgrund anstehender Refinanzierung neutral formuliert
§ 23 Handelsregistervollmacht 23.1 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, dem Komplementär eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zu erteilen, die den Komplementär berechtigt, ihn als Kommanditisten gegenüber dem Handelsregister zu vertreten. 23.2	§ 2423 Handelsregistervollmacht 24.123.1 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, derdem Komplementärin eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zu erteilen, die den Komplementär berechtigt, ihn als Kommanditisten gegenüber dem Handelsregister zu vertreten. 24.223.2	Redaktionelle Korrektur

Die Vollmacht hat sich auf alle Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft zu erstrecken, insbesondere soweit sie durch den Eintritt, das Ausscheiden oder die Übertragung von Gesellschaftsanteilen anderer Gesellschafter, durch die Erhöhung oder Herabsetzung von Haftenlagen anderer Gesellschafter, durch eintragungsfähige Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder aufgrund sonstiger eintragungsfähiger Tatbestände erforderlich werden. Die Vollmacht braucht sich nicht auf solche Anmeldungen zum Handelsregister zu erstrecken, die das Ausscheiden des Vollmachtgebers selbst aus der Gesellschaft oder die Erhöhung oder Herabsetzung seiner Haftenlage zum Gegenstand haben.	Die Vollmacht hat sich auf alle Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft zu erstrecken, insbesondere soweit sie durch den Eintritt, das Ausscheiden oder die Übertragung von Gesellschaftsanteilen anderer Gesellschafter, durch die Erhöhung oder Herabsetzung von Haftenlagen anderer Gesellschafter, durch eintragungsfähige Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder aufgrund sonstiger eintragungsfähiger Tatbestände erforderlich werden. Die Vollmacht braucht sich nicht auf solche Anmeldungen zum Handelsregister zu erstrecken, die das Ausscheiden des Vollmachtgebers selbst aus der Gesellschaft oder die Erhöhung oder Herabsetzung seiner Haftenlage zum Gegenstand haben.	
§ 24 Liquidation 24.1 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Komplementärin, sofern die Gesellschafter nichts Abweichendes beschließen. 24.2 Der Liquidationserlös steht den Kommanditisten entsprechend ihren Kapitalanteilen zu.	§ <u>25</u>24 Liquidation <u>25.1</u> <u>24.1</u> Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Komplementärin, sofern die Gesellschafter nichts Abweichendes beschließen. <u>25.2</u> <u>24.2</u> Der Liquidationserlös steht den Kommanditisten entsprechend ihren Kapitalanteilen zu.	-
§ 25 Schlussbestimmungen 25.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden	§ <u>26</u>25 Schlussbestimmungen <u>26.1</u> <u>25.1</u> Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden	-

Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht ein Gesellschafterbeschluss und/oder notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

25.2

Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen. Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden. Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht an-

Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht ein Gesellschafterbeschluss und/oder notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

26.225.2

Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen. Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden. Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht an-

hängig gemacht werden und Streitigkeiten nach S. 1 betreffen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Sitz der Gesellschaft. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

25.3

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle ein Schiedsverfahren betreffenden richterlichen Handlungen gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO ist der Sitz der Gesellschaft.

25.4

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Gesellschaftsvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Gesellschaftern ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter ge-

hängig gemacht werden und Streitigkeiten nach S. 1 betreffen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Sitz der Gesellschaft. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

26.3~~25.3~~

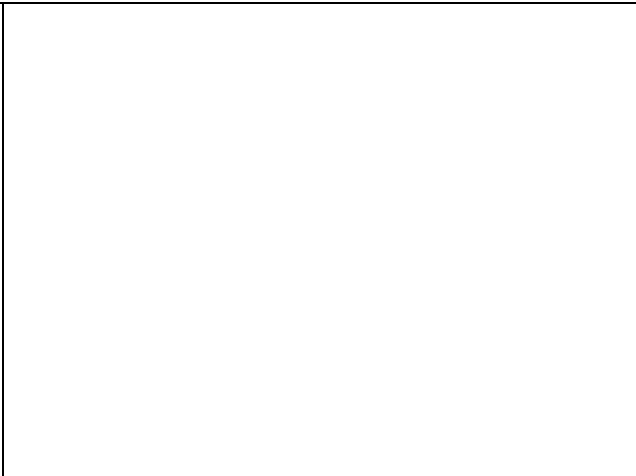
Ausschließlicher Gerichtsstand für alle ein Schiedsverfahren betreffenden richterlichen Handlungen gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO ist der Sitz der Gesellschaft.

26.4~~25.4~~

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Gesellschaftsvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Gesellschaftern ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter ge-

wollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.

wollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.



ENTWURF
Stand: 04.02.2019

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER

KSBG Kommunale Verwaltungsgesellschaft GmbH

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Firma und Sitz	Seite 3
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3	Stammkapital und Geschäftsanteile	3
§ 4	Verfügungen über Geschäftsanteile	4
§ 5	Schweigepflicht	5
§ 6	Einziehung und Zwangsübertragung	5
§ 7	Geschäftsführung und Vertretung	7
§ 8	Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtsdauer und Amtsniederlegung	8
§ 9	Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertreter	9
§ 10	Ausschüsse des Aufsichtsrats	10
§ 11	Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	10
§ 12	Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats	11
§ 13	Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder	12
§ 14	Aufsichtsratsvergütung	12
§ 15	Gesellschafterversammlungen	13
§ 16	Gesellschafterbeschlüsse	15
§ 17	Anfechtung	16
§ 18	Jahresabschluss und Ergebnisverwendung	16
§ 19	Erklärungen gegenüber der Gesellschaft	18
§ 20	Wirtschaftsplan	18
§ 21	Landesgleichstellungsgesetz	18
§ 22	Dauer der Gesellschaft und Kündigung	19
§ 23	Abfindung	19
§ 24	Geschäftsjahr und Bekanntmachungen	20
§ 25	Gründungskosten	20
§ 26	Schlussbestimmungen	20

§ 1 **Firma und Sitz**

1.1 Die Gesellschaft hat die Firma

KSBG Kommunale Verwaltungsgesellschaft GmbH

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Essen.

§ 2 **Gegenstand des Unternehmens**

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin und die Übernahme der Geschäftsführung der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG.

2.2 Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind.

2.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 **Stammkapital und Geschäftsanteile**

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000.

3.2 An diesem Stammkapital sind beteiligt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft
mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von | EUR 36.000,00 |
| b) | Stadtwerke Duisburg Aktiengesellschaft
mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von | EUR 19.000,00 |
| c) | Stadtwerke Bochum Holding GmbH
mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von | EUR 18.000,00 |
| d) | Stadtwerke Essen Aktiengesellschaft
mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von | EUR 15.000,00 |
| e) | Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft
mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von | EUR 6.000,00 |
| f) | Stadtwerke Dinslaken GmbH
mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von | EUR 6.000,00 |

3.3 Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld in voller Höhe erbracht.

§ 4 Verfügungen über Geschäftsanteile

- 4.1 Verfügungen über Geschäftsanteile, mit Ausnahme von Abtretungen an eine Gesellschaft, die vom verfügenden Gesellschafter abhängig im Sinne des § 17 AktG ist, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit Einstimmigkeit. Das gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise als Treuhänder eines Nichtgesellschafters hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines Nichtgesellschafters bindet.
- 4.2 Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile zu veräußern beabsichtigt, ist außer in den Fällen des § 4.7 verpflichtet, ihn zuvor den anderen Gesellschaftern zum Erwerb zu dem von ihm in Aussicht genommenen Preis durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb eines Monats ab dem letzten Zugang des Angebots annehmen. Das Erwerbsrecht steht ihnen im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu. Soweit ein Erwerbsberechtigter es nicht oder nicht fristgerecht ausübt, steht es den Übrigen im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander zu. Dieses nachrangige Erwerbsrecht kann nur innerhalb von sechs Wochen ab dem Zugang des Angebots ausgeübt werden. Falls das Angebot nach Ablauf der vorstehenden Frist zur Ausübung des nachrangigen Erwerbsrechts nicht für den vollständigen Geschäftsanteil des veräußerungswilligen Gesellschafters angenommen wurde, entfallen sämtliche Erwerbsrechte und ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, seinen Geschäftsanteil nach § 4.3 zu veräußern.
- 4.3 Wird das Erwerbsrecht nicht für den vollständigen Geschäftsanteil ausgeübt, ist der veräußernde Gesellschafter berechtigt, seinen Geschäftsanteil zu veräußern, wobei den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile ein Vorkaufsrecht zusteht, falls der Kaufpreis niedriger ist als der nach § 4.2 angebotene. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten durch Übersendung einer beglaubigten Kopie des Vertrags mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur durch schriftliche Erklärung ausgeübt werden, die dem Verkäufer innerhalb eines Monats nach Zugang seiner Mitteilung zugegangen sein muss. Soweit ein Vorkaufsberechtigter das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausübt, steht es den Übrigen im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander zu. Dieses nachrangige Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von sechs Wochen ab dem Zugang der beglaubigten Kopie des Vertrags ausgeübt werden. Falls das Vorkaufsrecht nach Ablauf der vorstehenden Frist zur Ausübung des nachrangigen Vorkaufsrechts nicht für den vollständigen Geschäftsanteil des veräußerungswilligen Gesellschafters ausgeübt wurde, entfallen sämtliche Vorkaufsrechte.
- 4.4 Erwerben einer oder mehrere Vorkaufsberechtigte auf Grund des Vorkaufsrechts oder ein Dritter (i) nach Durchführung des Verfahrens nach § 4.2 und Nichtbestehen des Vorkaufsrechts (wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen für das Vorkaufsrecht) oder (ii) nach Nichtausübung bzw. nicht vollständiger Ausübung des Vorkaufsrechts, gilt die gemäß § 4.1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung des vom veräußernden Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteils an den Käufer als erteilt.

- 4.5 § 4.2 bis 4.4 gelten auch für einen Teil eines Geschäftsanteils. Jede Übertragung eines Geschäftsanteils oder von Teilen hiervon ist nur wirksam, sofern der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Kommanditanteil an der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG auf den jeweiligen Erwerber überträgt.
- 4.6 Die Gesellschafter werden sich dabei unterstützen, dass potentiellen Käufern Informationen für die Prüfung eines möglichen Kaufs offengelegt werden können.
- 4.7 Das Erwerbsrecht und Vorkaufsrecht gemäß § 4.2 und § 4.3 gelten nicht (i) bei Abtretungen an vom übertragenden Gesellschafter im Sinne des § 17 AktG abhängige Unternehmen; der Empfänger muss sich jedoch verpflichten, die erhaltenen Geschäftsanteile zurück zu übertragen, wenn er nicht mehr abhängiges Unternehmen im Sinne des § 17 AktG ist, und ebenfalls nicht (ii) bei Verpfändungen der Geschäftsanteile im Rahmen einer Kreditaufnahme zur Finanzierung des Erwerbs der Anteile an der STEAG GmbH.

§ 5 Schweigepflicht

- 5.1 Jeder Gesellschafter ist, auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft, verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt jedoch nicht hinsichtlich zwingender Auskunftspflichten gegenüber Gerichten und Behörden und für die Vorlage von Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft bei Banken sowie gegenüber Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft. Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten einem Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten wirtschafts-, steuer- oder rechtsberatenden Berufs anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erforderlich ist. Zustimmungsbefugte Gremien der Gesellschafter sowie ihrer Gesellschafter sind nicht Dritte im Sinne dieser Regelung.
- 5.2 Die Gesellschafter können durch Beschluss, der einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich der Regelung des § 16.4) bedarf, ganz oder teilweise Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- 5.3 Mit den Geschäftsführern ist eine entsprechende Geheimhaltungspflicht zu vereinbaren.

§ 6 Einziehung und Zwangsübertragung

- 6.1 Die Einziehung ist zulässig.
- 6.2 Die Gesellschafterversammlung kann auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung seiner Geschäftsanteile beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- (a) in die Geschäftsanteile eines Gesellschafters und/oder in Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufgrund eines nicht nur vorläufig

vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrem Wirksamwerden aufgehoben wird,

- (b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - (c) ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt,
 - (d) ein Gesellschafter mit einem anderen Gesellschafter einen Stimmbindungsvertrag abschließt. Ein solcher Stimmbindungsvertrag muss das gemeinsame Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung betreffen. Eine gegenseitige Abstimmung bezüglich einer Beschlussfassung im Einzelfall ist jedoch stets unschädlich und erfüllt nicht das Merkmal eines Stimmbindungsvertrags.
 - (e) oder ein Gesellschafter gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Gesellschaftsverhältnis verstößt (z.B. Herstellung der Beteiligungsidentität) und - bei Fortdauer des Verstoßes - den Verstoß trotz einer gegebenenfalls gebotenen Abmahnung nicht unverzüglich abstellt.
- 6.3 Geschäftsanteile, die mehreren Mitberechtigten zustehen, können auch eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6.2 nur bei einem der Berechtigten vorliegen. Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.
- 6.4 Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung von Geschäftsanteilen den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann dieser Befriedigung nicht widersprechen. Er muss sich die Leistung auf seinen Abfindungsanspruch nach § 23 anrechnen lassen.
- 6.5 Der betroffene Gesellschafter ist bei dem Beschluss über die Einziehung nicht stimmberechtigt.
- 6.6 Die Einziehung wird, wenn der betroffene Gesellschafter oder sein Vertreter bei der Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch die Geschäftsführer erklärt. Sie wird mit Bekanntgabe gegenüber dem betroffenen Gesellschafter wirksam.
- 6.7 Die in § 23 bestimmte Abfindung ist von der Gesellschaft zu zahlen.
- 6.8 Die Einziehung ist nicht von einer Zug um Zug zu erbringenden Gegenleistung abhängig.
- 6.9 Um sicherzustellen, dass die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile auch nach der Einziehung mit dem Stammkapital übereinstimmt, muss die Einziehung mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der Nennbeträge der verbleibenden Geschäftsanteile oder mit der Bildung eines oder mehrerer neuer Geschäftsanteile verbunden werden.
- 6.10 Statt der Zwangseinziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass die Geschäftsanteile auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte zu übertragen sind. In diesem Fall gelten die nach § 4

erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Abtretung und eine etwa erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Teilung als erteilt. Die in § 23 bestimmte Abfindung ist vom Erwerber zu zahlen. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die für die Zwangsübertragung erforderlichen Erklärungen in seinem Namen abzugeben. Bis zur Wirksamkeit der Übertragung ruhen die Stimmrechte des ausscheidenden Gesellschafters. § 6.2 ff. gelten entsprechend, soweit sich aus diesem § 6.10 oder der Natur der Zwangsübertragung nichts anderes ergibt.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1 Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Sie wird von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.2 Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Er kann einen Vorsitzenden der Geschäftsführung und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen.
- 7.3 Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft einzeln, wenn der Aufsichtsrat ihm Einzelvertretungsbefugnis erteilt hat oder wenn im Ausnahmefall nur ein Geschäftsführer bestellt ist. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Geschäftsführer für die Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 7.4 Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Gesellschafterbeschlüsse, der Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplan und ihrer jeweiligen Dienstverträge zu führen.
- 7.5 Bei der Führung der Geschäfte der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG haben die Geschäftsführer auch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG zu beachten.
- 7.6 Die folgenden Handlungen im Namen der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - (a) Erteilung und Widerruf von Prokuren; Erteilung von Generalvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb.
 - (b) Verträge zwischen der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG und deren Gesellschaftern sowie Gesellschaften, die von diesen Gesellschaftern abhängig sind.
 - (c) Abschluss von Darlehensverträgen, Eingehung von Bürgschaften,

Garantieverträgen oder vergleichbaren Sicherheitenverträgen durch die KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG, soweit diese im Einzelfall ein Volumen von EUR 500.000 überschreiten.

- (d) Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit diese im Einzelfall ein Volumen von EUR 500.000 überschreiten.
 - (e) Abschluss von Verträgen, die von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft oder die KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG sind, nicht regelmäßig wiederkehren und nicht bereits in den Wirtschaftsplänen berücksichtigt wurden; es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich dann um solche Verträge, wenn in dem jeweiligen Vertrag im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als EUR 500.000 vorgesehen sind und/oder die Laufzeit fünf Jahre übersteigt.
- 7.7 In Eilfällen dürfen die Geschäftsführer ohne die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats handeln, wenn und soweit dies nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich erscheint. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen und die Gründe der Eilbedürftigkeit zu informieren und seine nachträgliche Zustimmung ist einzuholen.
- 7.8 Solange kein Aufsichtsrat besteht, stehen sämtliche dem Aufsichtsrat eingeräumten Befugnisse der Gesellschafterversammlung zu. Die Gesellschafterversammlung kann in diesem Fall insbesondere einzelne Geschäftsführer für die Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 7.9 § 5 gilt für die Geschäftsführer sinngemäß.
- 7.10 Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, soweit nicht eine Einreichung durch den mitwirkenden Notar zu erfolgen hat (§ 40 Abs. 2 GmbHG). Veränderungen sind den Geschäftsführern unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind in der Regel Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 der Grundbuchordnung entsprechend. Nach jeder Aufnahme einer geänderten Liste der Gesellschafter im Handelsregister gemäß § 40 Abs. 1 oder Abs. 2 GmbHG haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift dieser Liste zuzuleiten.

§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtsdauer und Amtsniederlegung

- 8.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zusammensetzt. Er besteht aus zwanzig Mitgliedern, von denen zehn Mitglieder durch Beschluss der Gesellschafter bestellt ("**Anteilseignervertreter**") und zehn Mitglieder durch die Arbeitnehmer gewählt ("**Arbeitnehmervertreter**") werden. Die Amtszeit dauert längstens bis zur

Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Gesellschafter können für Anteilseignervertreter bei der Bestellung eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Anteilseignervertreters erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Anteilseignervertreters, soweit die Gesellschafter nichts Abweichendes bestimmen.

- 8.2 Der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft steht das Recht zu, zwei Mitglieder als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. Der Stadtwerke Bochum Holding GmbH, der Stadtwerke Dinslaken GmbH, der Stadtwerke Duisburg Aktiengesellschaft, der Stadtwerke Essen Aktiengesellschaft und der Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft steht jeweils das Recht zu, ein Mitglied als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. Das Entsenderecht besteht nur, soweit die vorgenannten juristischen Personen Gesellschafter der Gesellschaft sind.
- 8.3 Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Für die Ersatzmitglieder der Anteilseignervertreter können die Gesellschafter bei der Bestellung bestimmen, dass deren Amtszeit mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung endet, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, in dem die Amtszeit begonnen hat. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Arbeitnehmervertreter richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz.
- 8.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt mit einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden der Geschäftsführung oder, wenn ein solcher nicht ernannt ist, an die Geschäftsführer sowie an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.

§ 9 Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertreter

- 9.1 Im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der die Anteilseignervertreter neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, die keiner besonderen Einberufung bedarf, in der der Aufsichtsrat nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt. Sind zu diesem Zeitpunkt die Arbeitnehmervertreter noch nicht bestellt, erfolgt die Wahl unverzüglich nach deren Bestellung in einer Sitzung, die durch den an Lebensjahren ältesten Anteilseignervertreter mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.
- 9.2 Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes ergibt. Er hat in allen Fällen, in denen er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, jedoch mit Ausnahme der dem Vorsitzenden

nach dem Mitbestimmungsgesetz zustehenden zweiten Stimme.

- 9.3 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

§ 10 Ausschüsse des Aufsichtsrats

Soweit das Gesetz es zulässt, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder auf die aus seiner Mitte bestellten Ausschüsse übertragen. Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss an und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so hat er, nicht aber sein Stellvertreter, bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- 11.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung des Ortes und der Zeit der Sitzung ein. Dabei werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. § 110 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.
- 11.2 Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen mitzuteilen. Die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst frühzeitig zu übersenden. Wurde ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn keines der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung widerspricht und den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen drei Kalendertagen der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. § 11.1 S. 2 gilt entsprechend. Der Beschluss wird wirksam, wenn keines der abwesenden Mitglieder innerhalb der Frist widersprochen hat.
- 11.3 Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- 11.4 Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Ein abwesendes Mitglied kann an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, indem es dem Sitzungsleiter seine Stimmabgabe jeweils zu einem einzelnen Beschluss in Schriftform durch ein anwesendes Mitglied überreichen lässt oder per E-Mail übersendet. Der Vorsitzende kann auch zulassen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung und Beschlussfassung per Videoübertragung teilnehmen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 11.5 Beschlüsse können auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem

Verfahren innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Stimmabgabefrist widerspricht. Die Stimmabgabefrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. § 11.6 bis 11.9 gelten entsprechend.

- 11.6 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung persönlich, per Videoübertragung oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnimmt.
- 11.7 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmengleichheit hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats, nicht aber sein Stellvertreter, zwei Stimmen.
- 11.8 Nimmt an einer Beschlussfassung nicht die gleiche Anzahl von Anteilseignervertretern und von Arbeitnehmervertretern teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist auf Verlangen von zwei Aufsichtsratsmitgliedern die Beschlussfassung zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der nächsten Beschlussfassung nicht zulässig.
- 11.9 Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften in deutscher Sprache anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern in Abschrift zuzuleiten.
- 11.10 Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse Erklärungen abzugeben oder entgegen zu nehmen sind, handelt der jeweilige Vorsitzende für den Aufsichtsrat. Sonstige Dokumente und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- 12.1 Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer und überwacht deren Geschäftsführung.
- 12.2 Der Aufsichtsrat beschließt über die ihm gemäß § 7.6 zugewiesenen Entscheidungen.
- 12.3 Der Aufsichtsrat nimmt den jeweils aktuellen Wirtschaftsplan der STEAG GmbH sowie die Jahresabschlüsse der STEAG GmbH zur Kenntnis und berät über diese.
- 12.4 Soweit die Gesellschafterversammlung der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG
 - (a) gemäß § 8.1 (a) des Gesellschaftsvertrags der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG über die Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG beschließt, oder

- (b) gemäß § 8.1 (l) des Gesellschaftsvertrags der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG über die Feststellung des Wirtschaftsplans der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG beschließt,

bereitet der Aufsichtsrat diese Beschlussfassung vor und fasst einen Empfehlungsbeschluss.

- 12.5 Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags gibt der Aufsichtsrat der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 13 Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

- 13.1 Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Amts als Aufsichtsratsmitglied.
- 13.2 Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere zum Inhalt oder Verlauf von Aufsichtsratssitzungen oder zum Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen bzw. -beschlüssen, an Dritte weiter zu geben, hat es vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats hierüber zu unterrichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen. Wenn der Vorsitzende der Weitergabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Aufsichtsratsmitglieder hierüber zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- 13.3 Die Aufsichtsratsmitglieder sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Dies gilt nicht, soweit die Aufsichtsratsmitglieder die Unterlagen zur Verfolgung berechtigter eigener Interessen benötigen.

§ 14 Aufsichtsratsvergütung

- 14.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbare Vergütung, welche durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
- 14.2 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahrs aus dem Aufsichtsrat aus, erhält es die Vergütung zeitanteilig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer erhöhten Vergütung verbundenen Funktion aus, findet S. 1 in Bezug auf den mit dieser Funktion verbundenen Teil der Vergütung

entsprechende Anwendung.

- 14.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für jede Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und an Sitzungen eines Ausschusses, dessen Mitglied es ist, ein Sitzungsgeld, welches durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Dies gilt auch im Falle einer Teilnahme per Videoübertragung.
- 14.4 Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre angemessenen Auslagen und die auf ihre Vergütung und Sitzungsgelder entfallende Umsatzsteuer, falls sie diese gesondert in Rechnung stellen können und stellen.
- 14.5 Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

§ 15 Gesellschafterversammlungen

- 15.1 Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
 - (a) die Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - (b) die Entlastung der Geschäftsführer,
 - (c) die Wahl des Abschlussprüfers, bei dem es sich um einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handeln soll,
 - (d) die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - (e) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile,
 - (f) die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen
 - (g) die Einziehung oder Zwangsübertragung von Geschäftsanteilen,
 - (h) die Auflösung der Gesellschaft,
 - (i) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, und
 - (j) Maßnahmen, bei denen Rechte der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern geltend zu machen sind.
- 15.2 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen.
- 15.3 Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail sowie mittels einer beliebigen Kombination dieser Beschlussformen gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren innerhalb der gesetzten Abstimmungsfrist widerspricht. Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- 15.4 In jedem Geschäftsjahr findet spätestens zwei Monate nach Prüfung des

Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, deren Tagesordnung mindestens die Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, Entlastung der Geschäftsführer und Wahl des Abschlussprüfers umfasst. Eine Gesellschafterversammlung wird außerdem einberufen, wenn nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag eine Beschlussfassung erforderlich wird, eine Einberufung sonst im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks verlangt.

- 15.5 Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz eines Gesellschafters statt. Sie können darüber hinaus an einem anderen von der Geschäftsführung festgelegten Ort stattfinden, wenn kein Gesellschafter dieser Festlegung vor der Gesellschafterversammlung widerspricht.
- 15.6 Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern oder - wenn diese die Einberufung trotz eines entsprechenden Verlangens nach § 15.4 ablehnen oder binnen einer Woche nach Eingang des Verlangens nicht vorgenommen haben - von den die Einberufung verlangenden Gesellschaftern und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat durch eingeschriebenen Brief, Telefax oder E-Mail an alle (übrigen) Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung einer Abschrift der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste der Gesellschafter einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen; dabei werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Mit Einverständnis aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Fristen und Formalitäten der Einberufung und Mitteilung der Tagesordnung verzichtet werden.
- 15.7 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Mitgesellschafter, leitenden Mitarbeiter seines Unternehmens oder Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs vertreten oder begleiten lassen.
- 15.8 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind. Abwesende Gesellschafter können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe überreichen, überreichen lassen oder per Telefax oder E-Mail übersenden. Bei Stimmabgaben gemäß vorstehendem Satz 2 gelten abwesende Gesellschafter als anwesend. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von § 15.6 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, in der sich die Beschlussunfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn hierauf in der erneuten Einberufung hingewiesen worden ist.
- 15.9 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der vor Eintritt in die Tagesordnung unter der Leitung des ältesten anwesenden Gesellschafters bzw. Gesellschaftervertreters mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählte Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest und entscheidet über das Abstimmungsverfahren, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

- 15.10 Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zuzuleiten. Die Belege über die rechtzeitige Einberufung sind aufzubewahren.
- 15.11 Über Beschlüsse der Gesellschafter, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung einen Vermerk anzufertigen und Abschriften hiervon jedem Gesellschafter unverzüglich nach der Beschlussfassung zuzuleiten. Im Falle einer schriftlichen Beschlussfassung oder einer Beschlussfassung per Telefax oder E-Mail genügt die Übersendung einer Abschrift des Beschlusses.

§ 16 Gesellschafterbeschlüsse

- 16.1 Über die von den Gesellschaftern zu treffenden Entscheidungen werden Beschlüsse gefasst. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Für Geschäftsanteile, die der Gesellschaft gehören, ruht das Stimmrecht.
- 16.2 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.
- 16.3 Vorbehaltlich der Regelung des § 16.4 bedürfen Beschlüsse gemäß § 5 und § 6 sowie Beschlüsse über Strukturmaßnahmen von erheblicher Bedeutung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine höhere Mehrheit vorschreibt.
- 16.4 Für den Zeitraum bis zum 31.12.2019 gilt die nachstehende Regelung in diesem § 16.4, insbesondere auch mit Blick auf die in § 16.3 geregelten Entscheidungen; nach dem 31.12.2019 entfällt diese Regelung ersatzlos.

Soweit in diesem Vertrag ein Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, gilt vorrangig vor dem Mehrheitserfordernis die Maßgabe, dass (soweit nicht das Gesetz eine bestimmte Mehrheit vorschreibt)

- der Gesellschafter Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft einen Beschluss nicht blockieren kann („Gegenstimme der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft“); d.h. dass ein Beschluss bei lediglich der alleinigen Gegenstimme der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft angenommen ist, auch wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nicht erreicht wurde, und dass
- zwei der übrigen Gesellschafter einen Beschluss nicht blockieren können („zwei Gegenstimmen der übrigen Gesellschafter“); d.h. dass ein Beschluss bei lediglich zwei Gegenstimmen der übrigen Gesellschafter angenommen ist, auch wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nicht erreicht wurde, und dass

- drei Gesellschafter einen Beschluss blockieren können, wenn ihre Beteiligung insgesamt 25 % des Kapitals beträgt („drei Gegenstimmen von Gesellschaftern mit insgesamt 25 % Kapitalbeteiligung“); d.h. dass ein Beschluss bei drei Gegenstimmen von Gesellschaftern mit insgesamt 25 % Kapitalbeteiligung abgelehnt ist, auch wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erreicht wurde.

Stimmverbote, z.B. gem. § 47 Abs. 4 GmbHG oder aus sonstigen Gründen, sind bei allen Beschlussfassungen der Gesellschafter, soweit gesetzlich möglich, abbedungen.

- 16.5 Für Eingriffe in Sonderrechte und die Einführung oder Erweiterung von Sonderpflichten ist die Zustimmung aller hiervon betroffenen Gesellschafter erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die einmalige Wiederholung der Abstimmung in derselben Gesellschafterversammlung ist zulässig.
- 16.6 Bei einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung zählen nur die innerhalb der Abstimmungsfrist eingegangenen Stimmen.
- 16.7 Soweit rechtlich zulässig und nicht in diesem Gesellschaftsvertrag anders bestimmt, ist ein Gesellschafter auch dann stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm oder einem mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen betrifft.
- 16.8 Bei Kapitalerhöhungen sind zur Übernahme des neuen Kapitals zunächst die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer bisherigen Geschäftsanteile zuzulassen.

§ 17 **Anfechtung**

Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift gemäß § 15.10 oder des Vermerkes gemäß § 15.11 durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. Nach Ablauf der Ausschlussfrist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 18 **Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

- 18.1 Der Jahresabschluss nebst Lagebericht ist von den Geschäftsführern nach den Vorschriften und innerhalb der Fristen, die nach dem Handelsgesetzbuch für große Kapitalgesellschaften gelten, aufzustellen und zu prüfen, gegebenenfalls unter Beachtung der auf Ebene der Gesellschafter zu beachtenden Bilanzierungsgrundsätze und Richtlinien. Die Gesellschaft kann von diesem Erfordernis abweichen, wenn eine entsprechende Befreiung von den kommunalrechtlichen Vorgaben vorliegt. Soweit es für die Finanzierung der Gesellschaft oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist, ist der Jahresabschluss außerdem nach IFRS aufzustellen und zu prüfen, wobei die von der Europäischen Union jeweils als maßgeblich anerkannte Fassung anzuwenden ist.

Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

- 18.2 Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung zusammen mit einem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 18.3 Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.
- 18.4 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers der Gesellschaft zu prüfen. Unverzüglich danach haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss nebst Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrats zusammen mit dem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 18.5 Mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, sind jedem Gesellschafter Abschriften der in § 18.4 genannten Unterlagen zu übersenden.
- 18.6 Für die Gewinn- und Verlustverteilung gilt § 29 GmbHG.
- 18.7 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zudem in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) erfüllt sind. Den Rechnungsprüfungsämtern der mehrheitlich kommunal gehaltenen Kommanditisten werden die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 HGrG eingeräumt, wobei die Gesellschafter darauf hinwirken werden, dass sich die Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung untereinander abstimmen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW.
- 18.8 Die für die Tätigkeit in einem Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin und des Aufsichtsrates sind im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - (a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - (b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - (c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

- (d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 19 Erklärungen gegenüber der Gesellschaft

Ist der Gesellschaft gegenüber eine Erklärung abzugeben, so genügt es, wenn diese an einen der Geschäftsführer erfolgt. Dies gilt auch, soweit die Gesellschafter das für den Empfang der Erklärung zuständige Organ sind; insoweit ist jeder Geschäftsführer unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zum Empfang bevollmächtigt, jedoch verpflichtet, alle Gesellschafter von einer ihm zugegangenen Erklärung in Kenntnis zu setzen; daneben bleibt jeder Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB empfangsberechtigt und ist ebenfalls verpflichtet, die übrigen Gesellschafter von einer ihm zugegangenen Erklärung in Kenntnis zu setzen.

§ 20 Wirtschaftsplan

- 20.1 Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt ihn der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz), dem Investitionsplan (Anlagevermögen) und der Stellenübersicht. Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern sowie den diese kontrollierenden Kommunen zur Kenntnis zu geben.
- 20.2 Der Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
- 20.3 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 21 Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

§ 22 Dauer der Gesellschaft und Kündigung

- 22.1 Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- 22.2 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2030.
- 22.3 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Gesellschaft die Zahlungen einstellt oder gegen die Gesellschaft Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- 22.4 Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die alle übrigen Gesellschafter unverzüglich darüber zu unterrichten hat.
- 22.5 Die Gesellschaft wird, außer in den Fällen des § 22.3 S. 2, durch eine Kündigung nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 22.6 Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich der Kündigung durch einen anderen Gesellschafter innerhalb von drei Monaten ab Unterrichtung durch die Gesellschaft mit Wirkung zum selben Stichtag anzuschließen.

§ 23 Abfindung

- 23.1 In allen Fällen des Ausscheidens ist an den Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen, deren Höhe sich nach dem gemäß dem Unternehmensbewertungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. IDW S 1 in der jeweils aktuellen Fassung unter Einbeziehung aller künftigen Ertragschancen zu ermittelnden Verkehrswert der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens richtet, soweit er anteilig auf die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters entfällt. Auf diesen Zeitpunkt ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Ein bis zum Ausscheidenszeitpunkt entstandener Gewinn oder Verlust ist zu berücksichtigen. In der Auseinandersetzungsbilanz sind alle materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände einschließlich eines Geschäfts- oder Firmenwertes sowie alle Schulden der Gesellschaft anzusetzen. Vermögensgegenstände und Schulden sind mit ihren Zeitwerten zu bewerten. Etwaige später festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung lassen die Höhe der Abfindung unberührt.
- 23.2 Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung in § 23.1 nichtig oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.
- 23.3 Können sich die Beteiligten über die Höhe der Abfindung innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden nicht einigen, entscheidet hierüber ein von den Beteiligten benannter Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht zustande, ist er auf Antrag eines Beteiligten durch das Institut der

Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. zu bestimmen. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog § 91 ZPO.

- 23.4 Die Abfindung ist in vier gleichen Jahresraten zu zahlen, die erste Rate drei Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens oder, falls die Höhe der Abfindung dann noch nicht feststeht, unverzüglich nach ihrer Festsetzung, die weiteren Raten jeweils ein Jahr später. Die Abfindung ist ab dem Folgetag des Ausscheidens mit einem Zinssatz in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit den Raten zu zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu zahlen. Zur Sicherheitsleistung ist sie nicht verpflichtet.

§ 24 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- 24.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 24.2 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 25 Gründungskosten

- 25.1 Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren sowie Bekanntmachungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 5.000. Darüber hinaus gehende Kosten und Gebühren tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

§ 26 Schlussbestimmungen

- 26.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht ein Gesellschafterbeschluss und/oder notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 26.2 Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen. Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden. Die

Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten nach S. 1 betreffen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Sitz der Gesellschaft. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

- 26.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle ein Schiedsverfahren betreffenden richterlichen Handlungen gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO ist der Sitz der Gesellschaft.
- 26.4 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft eine aktuelle zustellungsfähige Anschrift oder einen Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen. Die Zustellung eines an diese Anschrift oder den Zustellungsbevollmächtigten übersandten Schriftstücks gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen als erfolgt.
- 26.5 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Gesellschaftsvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Gesellschaftern ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke echte Bestandteile des Gesellschaftsvertrags, so ist die Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.

Änderung des Gesellschaftsvertrages
der KSBG Kommunale Verwaltungsgesellschaft GmbH

Alte Fassung (Stand 17.12.2010)	Neue Fassung (Entwurf 04.02.2019)	Hintergrund der Änderung
GESELLSCHAFTSVERTRAG DER KSBG Kommunale Verwaltungsgesellschaft GmbH	GESELLSCHAFTSVERTRAG DER KSBG Kommunale Verwaltungsgesellschaft GmbH	-
Inhaltsverzeichnis: § 1 Firma und Sitz § 2 Gegenstand des Unternehmens § 3 Stammkapital und Geschäftsanteile § 4 Verfügungen über Geschäftsanteile § 5 Schweigepflicht § 6 Einziehung und Zwangsübertragung § 7 Geschäftsführung und Vertretung § 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtsdauer und Amtsniederlegung § 9 Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertreter § 10 Ausschüsse des Aufsichtsrats § 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats § 12 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats § 13 Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder § 14 Aufsichtsratsvergütung	Inhaltsverzeichnis: § 1 Firma und Sitz § 2 Gegenstand des Unternehmens § 3 Stammkapital und Geschäftsanteile § 4 Verfügungen über Geschäftsanteile § 5 Schweigepflicht § 6 Einziehung und Zwangsübertragung § 7 Geschäftsführung und Vertretung § 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtsdauer und Amtsniederlegung § 9 Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertreter § 10 Ausschüsse des Aufsichtsrats § 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats § 12 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats § 13 Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder § 14 Aufsichtsratsvergütung	-

§ 15 Gesellschafterversammlungen § 16 Gesellschafterbeschlüsse § 17 Anfechtung § 18 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung § 19 Erklärungen gegenüber der Gesellschaft § 20 Wirtschaftsplan § 21 Landesgleichstellungsgesetz § 22 Dauer der Gesellschaft und Kündigung § 23 Abfindung § 24 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen § 25 Gründungskosten § 26 Schlussbestimmungen	§ 15 Gesellschafterversammlungen § 16 Gesellschafterbeschlüsse § 17 Anfechtung § 18 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung § 19 Erklärungen gegenüber der Gesellschaft § 20 Wirtschaftsplan § 21 Landesgleichstellungsgesetz § 22 Dauer der Gesellschaft und Kündigung § 23 Abfindung § 24 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen § 25 Gründungskosten § 26 Schlussbestimmungen	
§ 1 Firma und Sitz 1.1 Die Gesellschaft hat die Firma KSBG Kommunale Verwaltungsgesellschaft GmbH 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Essen.	§ 1 Firma und Sitz 1.1 Die Gesellschaft hat die Firma KSBG Kommunale Verwaltungsgesellschaft GmbH 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Essen.	-
§ 2 Gegenstand des Unternehmens 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin und die Übernahme der Geschäftsführung der KSBG Kommunale Beteili-	§ 2 Gegenstand des Unternehmens 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin und die Übernahme der Geschäftsführung der KSBG Kommunale Beteili-	-

gungsgesellschaft GmbH & Co. KG. 2.2 Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. 2.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	gungsgesellschaft GmbH & Co. KG. 2.2 Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. 2.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	
§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile 3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000. a) Davon übernimmt Dortmunder Energie- und Wasserversorgung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Amtsgericht Dortmund HRB 11111) 100.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,-- (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 100.000 in der Gesellschafterliste).	§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile 3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000. <u>3.2 An diesem Stammkapital sind beteiligt:</u> <u>a) Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 36.000,00</u> <u>b) Stadtwerke Duisburg Aktiengesellschaft mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 19.000,00</u> <u>c) Stadtwerke Bochum Holding GmbH mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 18.000,00</u>	Ergänzung und Aktualisierung der bislang in § 3.3 enthaltenen Regelung (Beitritt der weiteren Gesellschafter im Jahr 2010, Umfirmierung Stadtwerke Bochum GmbH in Stadtwerke Bochum Holding GmbH im Jahr 2012, Übertragung des Kommanditanteils der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH auf die Dortmunder Stadtwerke AG im Jahr 2017)

3.2 Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld und sofort in voller Höhe zu erbringen. 3.3 Von der Gründungsgesellschafterin wurden Geschäftsanteile verkauft und übertragen. Nunmehr sind die Stadtwerke Bochum GmbH, die Stadtwerke Dinslaken GmbH, die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung	<u>d) Stadtwerke Essen Aktiengesellschaft mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 15.000,00</u> <u>e) Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 6.000,00</u> <u>f) Stadtwerke Dinslaken GmbH mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 6.000,00</u> b) Davon übernimmt Dortmunder Energie- und Wasserversorgung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Amtsgericht Dortmund HRB 11111) 100.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,-- (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 100.000 in der Gesellschafterliste). 3.2 Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld und sofort in voller Höhe <u>erbracht zu erbringen</u>. 3.3 Von der Gründungsgesellschafterin wurden Geschäftsanteile verkauft und übertragen. Nunmehr sind die Stadtwerke Bochum GmbH, die Stadtwerke Dinslaken GmbH, die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH, die Dortmunder Stadtwerke AG, die Stadtwerke Duisburg AG, die Stadtwerke Es-	Sprachliche Aktualisierung s.o. (§ 3.2)
--	---	---

GmbH, die Dortmunder Stadtwerke AG, die Stadtwerke Duisburg AG, die Stadtwerke Essen AG und die Energieversorgung Oberhausen AG als Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt.	sen AG und die Energieversorgung Oberhausen AG als Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt.	
§ 4 Verfügungen über Geschäftsanteile 4.1 Verfügungen über Geschäftsanteile, mit Ausnahme von Abtretungen an eine Gesellschaft, die vom verfügenden Gesellschafter abhängig im Sinne des § 17 AktG ist, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit Einstimmigkeit. Das gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise als Treuhänder eines Nichtgesellschafters hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines Nichtgesellschafters bindet. 4.2 Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile zu veräußern beabsichtigt, ist verpflichtet, ihn zuvor den anderen Gesellschaftern zum Erwerb zu dem von ihm in Aussicht genommenen Preisdurch notariell beurkundetes Angebot anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb eines Monats ab dem letzten Zugang des Angebots annehmen. Das Erwerbsrecht steht ihnen im Verhältnis ihrer Beteili-	§ 4 Verfügungen über Geschäftsanteile 4.1 Verfügungen über Geschäftsanteile, mit Ausnahme von Abtretungen an eine Gesellschaft, die vom verfügenden Gesellschafter abhängig im Sinne des § 17 AktG ist, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit Einstimmigkeit. Das gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise als Treuhänder eines Nichtgesellschafters hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines Nichtgesellschafters bindet. 4.2 <u>Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile zu veräußern beabsichtigt, ist außer in den Fällen des § 4.7 verpflichtet, ihn zuvor den anderen Gesellschaftern zum Erwerb zu dem von ihm in Aussicht genommenen Preis durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb eines Monats ab dem letzten Zugang des Angebots annehmen. Das Erwerbsrecht steht</u>	Ergänzung der im Konsortialvertrag vom 21.01.2019 enthaltenen Regelung zum Thema Vorkaufsrechte, der zufolge jeder Kommanditist nach Durchlaufen des beschriebenen Prozederes seine Beteiligung an der KSBG KG ohne Zustimmung der anderen Kommanditisten veräußern kann

gung an der Gesellschaft zu. Soweit ein Erwerbsberechtigter es nicht oder nicht fristgerecht ausübt, steht es den Übrigen im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zueinander zu. Dieses nachrangige Erwerbsrecht kann nur innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Angebots ausgeübt werden.

ihnen im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu. Soweit ein Erwerbsberechtigter es nicht oder nicht fristgerecht ausübt, steht es den Übrigen im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander zu. Dieses nachrangige Erwerbsrecht kann nur innerhalb von sechs Wochen ab dem Zugang des Angebots ausgeübt werden. Falls das Angebot nach Ablauf der vorstehenden Frist zur Ausübung des nachrangigen Erwerbsrechts nicht für den vollständigen Geschäftsanteil des veräußerungswilligen Gesellschafters angenommen wurde, entfallen sämtliche Erwerbsrechte und ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, seinen Geschäftsanteil nach § 4.3 zu veräußern.

4.3

Wird das Erwerbsrecht nicht für den vollständigen Geschäftsanteil ausgeübt, ist der veräußernde Gesellschafter berechtigt, seinen Geschäftsanteil zu veräußern, wobei den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile ein Vorkaufsrecht zusteht, falls der Kaufpreis niedriger ist als der nach § 4.2 angebotene. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten durch Übersendung einer beglaubigten Kopie des Vertrags mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur durch schriftliche Erklärung ausgeübt werden, die dem Verkäufer innerhalb eines Monats nach Zugang seiner Mitteilung zugegangen sein muss. Soweit ein Vorkaufsberechtigter das Vorkaufsrecht nicht oder nicht

fristgerecht ausübt, steht es den Übrigen im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander zu. Dieses nachrangige Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von sechs Wochen ab dem Zugang der beglaubigten Kopie des Vertrags ausgeübt werden. Falls das Vorkaufsrecht nach Ablauf der vorstehenden Frist zur Ausübung des nachrangigen Vorkaufsrechts nicht für den vollständigen Geschäftsanteil des veräußerungswilligen Gesellschafters ausgeübt wurde, entfallen sämtliche Vorkaufsrechte.

4.4

Erwerben einer oder mehrere Vorkaufsrechte auf Grund des Vorkaufsrechts oder ein Dritter (i) nach Durchführung des Verfahrens nach § 4.2 und Nichtbestehen des Vorkaufsrechts (wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen für das Vorkaufsrecht) oder (ii) nach Nichtausübung bzw. nicht vollständiger Ausübung des Vorkaufsrechts, gilt die gemäß § 4.1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung des vom veräußernden Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteils an den Käufer als erteilt.

4.5

§ 4.2 bis 4.4 gelten auch für einen Teil eines Geschäftsanteils. Jede Übertragung eines Geschäftsanteils oder von Teilen hiervon ist nur wirksam, sofern der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Kommanditanteil an der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG auf den jeweiligen Erwerber überträgt.

4.3

Wird das Erwerbsrecht nicht ausgeübt, ist der veräußernde Gesellschafter berechtigt, seine Geschäftsanteile zu veräußern, wobei den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zusteht, falls der Kaufpreis niedriger ist als der nach § 4.2 angebotene. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten durch Übersendung einer beglaubigten Kopie des Vertrags mit eingeschriebenen Brief mit

4.6

Die Gesellschafter werden sich dabei unterstützen, dass potentiellen Käufern Informationen für die Prüfung eines möglichen Kaufs offengelegt werden können.

~~Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile zu veräußern beabsichtigt, ist verpflichtet, ihn zuvor den anderen Gesellschaftern zum Erwerb zu dem von ihm in Aussicht genommenen Preis durch notariell beurkundetes Angebot anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb eines Monats ab dem letzten Zugang des Angebots annehmen. Das Erwerbsrecht steht ihnen im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu. Soweit ein Erwerbsberechtigter es nicht oder nicht fristgerecht ausübt, steht es den Übrigen im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zueinander zu. Dieses nachrangige Erwerbsrecht kann nur innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Angebots ausgeübt werden.~~

4.3

~~Wird das Erwerbsrecht nicht ausgeübt, ist der veräußernde Gesellschafter berechtigt, seine Geschäftsanteile zu veräußern, wobei den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zusteht, falls der Kaufpreis niedriger ist als der nach § 4.2 angebotene. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten durch Übersendung einer beglaubigten Kopie des Vertrags mit eingeschriebenen Brief mit~~

Rückschein mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur durch notariell beurkundete Erklärung ausgeübt werden, die dem Verkäufer innerhalb eines Monats nach Zugang seiner Mitteilung zugegangen sein muss. Erwirbt ein Vorkaufsberechtigter auf Grund des Vorkaufsrechts oder ein Dritter nach Nichtausübung des Vorkaufsrechts sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 4.1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen. 4.4 Das Erwerbsrecht und Vorkaufsrecht gemäß § 4.2 und § 4.3 gelten nicht (i) bei Abtretungen an vom übertragenden Gesellschafter im Sinne des § 17 AktG abhängige Unternehmen; der Empfänger muss sich jedoch verpflichten, die erhaltenen Geschäftsanteile zurück zu übertragen, wenn er nicht mehr abhängiges Unternehmen im Sinne des § 17 AktG ist, und ebenfalls nicht (ii) bei Verpfändungen der Geschäftsanteile im Rahmen einer Kreditaufnahme zur Finanzierung des Erwerbs der Anteile an der Steag GmbH.	Rückschein mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur durch notariell beurkundete Erklärung ausgeübt werden, die dem Verkäufer innerhalb eines Monats nach Zugang seiner Mitteilung zugegangen sein muss. Erwirbt ein Vorkaufsberechtigter auf Grund des Vorkaufsrechts oder ein Dritter nach Nichtausübung des Vorkaufsrechts sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 4.1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen. <u>4.74.4</u> Das Erwerbsrecht und Vorkaufsrecht gemäß § 4.2 und § 4.3 gelten nicht (i) bei Abtretungen an vom übertragenden Gesellschafter im Sinne des § 17 AktG abhängige Unternehmen; der Empfänger muss sich jedoch verpflichten, die erhaltenen Geschäftsanteile zurück zu übertragen, wenn er nicht mehr abhängiges Unternehmen im Sinne des § 17 AktG ist, und ebenfalls nicht (ii) bei Verpfändungen der Geschäftsanteile im Rahmen einer Kreditaufnahme zur Finanzierung des Erwerbs der Anteile an der <u>STEAGSteag</u> GmbH.	Redaktionelle Korrektur
§ 5 Schweigepflicht 5.1 Jeder Gesellschafter ist, auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft, verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt je-	§ 5 Schweigepflicht 5.1 Jeder Gesellschafter ist, auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft, verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt je-	

doch nicht hinsichtlich zwingender Auskunftspflichten gegenüber Gerichten und Behörden und für die Vorlage von Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft bei Banken sowie gegenüber Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft. Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten einem Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten wirtschafts-, steuer- oder rechtsberatenden Berufs anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erforderlich ist. Zustimmungsbefugte Gremien der Gesellschafter sowie ihrer Gesellschafter sind nicht Dritte im Sinne dieser Regelung. 5.2 Die Gesellschafter können durch Beschluss, der einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich der Regelung des § 16.4) bedarf, ganz oder teilweise Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. 5.3 Mit den Geschäftsführern ist eine entsprechende Geheimhaltungspflicht zu vereinbaren.	doch nicht hinsichtlich zwingender Auskunftspflichten gegenüber Gerichten und Behörden und für die Vorlage von Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft bei Banken sowie gegenüber Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft. Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten einem Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten wirtschafts-, steuer- oder rechtsberatenden Berufs anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erforderlich ist. Zustimmungsbefugte Gremien der Gesellschafter sowie ihrer Gesellschafter sind nicht Dritte im Sinne dieser Regelung. 5.2 Die Gesellschafter können durch Beschluss, der einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich der Regelung des § 16.4) bedarf, ganz oder teilweise Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. 5.3 Mit den Geschäftsführern ist eine entsprechende Geheimhaltungspflicht zu vereinbaren.	
§ 6 Einziehung und Zwangsübertragung 6.1	§ 6 Einziehung und Zwangsübertragung 6.1	

Die Einziehung ist zulässig. 6.2 Die Gesellschafterversammlung kann auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung seiner Geschäftsanteile beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) in die Geschäftsanteile eines Gesellschafters und/oder in Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrem Wirksamwerden aufgehoben wird, (b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, (c) ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt, (d) ein Kontrollwechsel dahingehend stattfindet, dass ein Gesellschafter nicht mehr mehrheitlich unter kommunaler Trägerschaft steht; im Falle der Energieversorgung Oberhausen AG würde ein Absinken des Anteils der Stadt an der Energieversorgung Oberhausen AG unter 50% den Kontrollwechsel bedeuten.	Die Einziehung ist zulässig. 6.2 Die Gesellschafterversammlung kann auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung seiner Geschäftsanteile beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) in die Geschäftsanteile eines Gesellschafters und/oder in Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrem Wirksamwerden aufgehoben wird, (b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, (c) ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt, (d) ein Kontrollwechsel dahingehend stattfindet, dass ein Gesellschafter nicht mehr mehrheitlich unter kommunaler Trägerschaft steht; im Falle der Energieversorgung Oberhausen AG würde ein Absinken des Anteils der Stadt an der Energieversorgung Oberhausen AG unter 50% den Kontrollwechsel bedeuten.	Bisher angestrebte Sicherung der kommunalen Beteiligungsstruktur mit Blick auf die anstehende Investorensuche aufgegeben
---	--	---

(e) ein Gesellschafter mit einem anderen Gesellschafter einen Stimmbindungsvertrag abschließt. Ein solcher Stimmbindungsvertrag muss das gemeinsame Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung betreffen. Eine gegenseitige Abstimmung bezüglich einer Beschlussfassung im Einzelfall ist jedoch stets unschädlich und erfüllt nicht das Merkmal eines Stimmbindungsvertrags. (f) mindestens 50 % der Anteile an einem Gesellschafter direkt oder indirekt in andere Hände gelangen, es sei denn, der Gesellschafter wird ohne Änderung der wirtschaftlichen Struktur, insbesondere der wirtschaftlichen Beteiligungsverhältnisse, nur rechtlich umgewandelt, oder (g) ein Gesellschafter gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Gesellschaftsverhältnis verstößt (z.B. Herstellung der Beteiligungsidentität) und - bei Fortdauer des Verstoßes - den Verstoß trotz einer gegebenenfalls gebotenen Abmahnung nicht unverzüglich abstellt. 6.3 Geschäftsanteile, die mehreren Mitberechtigten zustehen, können auch eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6.2 nur bei einem der Berechtigten vorliegen. Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.	(e)(d) ein Gesellschafter mit einem anderen Gesellschafter einen Stimmbindungsvertrag abschließt. Ein solcher Stimmbindungsvertrag muss das gemeinsame Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung betreffen. Eine gegenseitige Abstimmung bezüglich einer Beschlussfassung im Einzelfall ist jedoch stets unschädlich und erfüllt nicht das Merkmal eines Stimmbindungsvertrags. (f) mindestens 50 % der Anteile an einem Gesellschafter direkt oder indirekt in andere Hände gelangen, es sei denn, der Gesellschafter wird ohne Änderung der wirtschaftlichen Struktur, insbesondere der wirtschaftlichen Beteiligungsverhältnisse, nur rechtlich umgewandelt, oder (g)(e) <u>oder</u> ein Gesellschafter gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Gesellschaftsverhältnis verstößt (z.B. Herstellung der Beteiligungsidentität) und - bei Fortdauer des Verstoßes - den Verstoß trotz einer gegebenenfalls gebotenen Abmahnung nicht unverzüglich abstellt. 6.3 Geschäftsanteile, die mehreren Mitberechtigten zustehen, können auch eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6.2 nur bei einem der Berechtigten vorliegen. Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.	S.O. Redaktionelle Korrektur
---	--	--

6.4 Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung von Geschäftsanteilen den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann dieser Befriedigung nicht widersprechen. Er muss sich die Leistung auf seinen Abfindungsanspruch nach § 23 anrechnen lassen. 6.5 Der betroffene Gesellschafter ist bei dem Beschluss über die Einziehung nicht stimmberechtigt. 6.6 Die Einziehung wird, wenn der betroffene Gesellschafter oder sein Vertreter bei der Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch die Geschäftsführer erklärt. Sie wird mit Bekanntgabe gegenüber dem betroffenen Gesellschafter wirksam. 6.7 Die in § 23 bestimmte Abfindung ist von der Gesellschaft zu zahlen. 6.8 Die Einziehung ist nicht von einer Zug um Zug zu erbringenden Gegenleistung abhängig. 6.9 Um sicherzustellen, dass die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile auch nach der Einziehung mit dem Stammkapital über-	6.4 Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung von Geschäftsanteilen den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann dieser Befriedigung nicht widersprechen. Er muss sich die Leistung auf seinen Abfindungsanspruch nach § 23 anrechnen lassen. 6.5 Der betroffene Gesellschafter ist bei dem Beschluss über die Einziehung nicht stimmberechtigt. 6.6 Die Einziehung wird, wenn der betroffene Gesellschafter oder sein Vertreter bei der Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch die Geschäftsführer erklärt. Sie wird mit Bekanntgabe gegenüber dem betroffenen Gesellschafter wirksam. 6.7 Die in § 23 bestimmte Abfindung ist von der Gesellschaft zu zahlen. 6.8 Die Einziehung ist nicht von einer Zug um Zug zu erbringenden Gegenleistung abhängig. 6.9 Um sicherzustellen, dass die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile auch nach der Einziehung mit dem Stammkapital über-	
---	---	--

einstimmt, muss die Einziehung mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der Nennbeträge der verbleibenden Geschäftsanteile oder mit der Bildung eines oder mehrerer neuer Geschäftsanteile verbunden werden. 6.10 Statt der Zwangseinziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass die Geschäftsanteile auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte zu übertragen sind. In diesem Fall gelten die nach § 4 erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Abtretung und eine etwa erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Teilung als erteilt. Die in § 23 bestimmte Abfindung ist vom Erwerber zu zahlen. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die für die Zwangsübertragung erforderlichen Erklärungen in seinem Namen abzugeben. Bis zur Wirksamkeit der Übertragung ruhen die Stimmrechte des ausscheidenden Gesellschafters. § 6.2 ff. gelten entsprechend, soweit sich aus diesem § 6.10 oder der Natur der Zwangsübertragung nichts anderes ergibt.	einstimmt, muss die Einziehung mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der Nennbeträge der verbleibenden Geschäftsanteile oder mit der Bildung eines oder mehrerer neuer Geschäftsanteile verbunden werden. 6.10 Statt der Zwangseinziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass die Geschäftsanteile auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte zu übertragen sind. In diesem Fall gelten die nach § 4 erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Abtretung und eine etwa erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Teilung als erteilt. Die in § 23 bestimmte Abfindung ist vom Erwerber zu zahlen. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die für die Zwangsübertragung erforderlichen Erklärungen in seinem Namen abzugeben. Bis zur Wirksamkeit der Übertragung ruhen die Stimmrechte des ausscheidenden Gesellschafters. § 6.2 ff. gelten entsprechend, soweit sich aus diesem § 6.10 oder der Natur der Zwangsübertragung nichts anderes ergibt.	
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung 7.1 Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.	§ 7 Geschäftsführung und Vertretung 7.1 Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. <u>Sie wird von zwei Geschäftsfüh-</u>	Regelung aus § 7.3 in § 7.1 verschoben

7.2 Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Er kann einen Vorsitzenden der Geschäftsführung und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen. 7.3 Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft einzeln, wenn der Aufsichtsrat ihm Einzelvertretungsbefugnis erteilt hat oder wenn im Ausnahmefall nur ein Geschäftsführer bestellt ist. Im Übrigen wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Geschäftsführer für die Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. 7.4 Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Gesellschafterbeschlüsse, der Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplan und ihrer jeweiligen Dienstverträge zu führen.	<u>ern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.</u> 7.2 Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Er kann einen Vorsitzenden der Geschäftsführung und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen. 7.3 Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft einzeln, wenn der Aufsichtsrat ihm Einzelvertretungsbefugnis erteilt hat oder wenn im Ausnahmefall nur ein Geschäftsführer bestellt ist. <u>Im Übrigen wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.</u>Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Geschäftsführer für die Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. 7.4 Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Gesellschafterbeschlüsse, der Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplan und ihrer jeweiligen Dienstverträge zu führen.	s.o.
--	--	-------------

7.5 Bei der Führung der Geschäfte der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG haben die Geschäftsführer auch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG zu beachten. 7.6 Die folgenden Handlungen im Namen der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats: (a) Erteilung und Widerruf von Prokuren; Erteilung von Generalvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb. (b) Verträge zwischen der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG und deren Gesellschaftern sowie Gesellschaften, die von diesen Gesellschaftern abhängig sind. (c) Abschluss von Darlehensverträgen, Eingehung von Bürgschaften, Garantieverträgen oder vergleichbarer Sicherheitenverträgen durch die KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG, soweit diese im Einzelfall ein Volumen von EUR 500.000 überschreiten. (d) Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit diese im Einzelfall ein Volumen von	7.5 Bei der Führung der Geschäfte der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG haben die Geschäftsführer auch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG zu beachten. 7.6 Die folgenden Handlungen im Namen der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats: (a) Erteilung und Widerruf von Prokuren; Erteilung von Generalvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb. (b) Verträge zwischen der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG und deren Gesellschaftern sowie Gesellschaften, die von diesen Gesellschaftern abhängig sind. (c) Abschluss von Darlehensverträgen, Eingehung von Bürgschaften, Garantieverträgen oder vergleichbare<u>n</u> Sicherheitenverträge<u>n</u> durch die KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG, soweit diese im Einzelfall ein Volumen von EUR 500.000 überschreiten. (d) Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit diese im Einzelfall ein Volumen von	Redaktionelle Korrektur
---	---	--------------------------------

EUR 500.000 überschreiten. (e) Abschluss von Verträgen, die von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft oder die KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG sind, nicht regelmäßig wiederkehren und nicht bereits in den Wirtschaftsplänen berücksichtigt wurden; es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich dann um solche Verträge, wenn in dem jeweiligen Vertrag im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als EUR 500.000 vorgesehen sind und/oder die Laufzeit fünf Jahre übersteigt. 7.7 In Eilfällen dürfen die Geschäftsführer ohne die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats handeln, wenn und soweit dies nach pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich erscheint. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen und die Gründe der Eilbedürftigkeit zu informieren und seine nachträgliche Zustimmung ist einzuholen. 7.8 Solange kein Aufsichtsrat besteht, stehen sämtliche dem Aufsichtsrat eingeräumten Befugnisse der Gesellschafterversammlung zu. Die Gesellschafterversammlung kann in diesem Fall insbesondere einzelne Geschäftsführer für die Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten von den	EUR 500.000 überschreiten. (e) Abschluss von Verträgen, die von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft oder die KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG sind, nicht regelmäßig wiederkehren und nicht bereits in den Wirtschaftsplänen berücksichtigt wurden; es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich dann um solche Verträge, wenn in dem jeweiligen Vertrag im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als EUR 500.000 vorgesehen sind und/oder die Laufzeit fünf Jahre übersteigt. 7.7 In Eilfällen dürfen die Geschäftsführer ohne die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats handeln, wenn und soweit dies nach pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich erscheint. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen und die Gründe der Eilbedürftigkeit zu informieren und seine nachträgliche Zustimmung ist einzuholen. 7.8 Solange kein Aufsichtsrat besteht, stehen sämtliche dem Aufsichtsrat eingeräumten Befugnisse der Gesellschafterversammlung zu. Die Gesellschafterversammlung kann in diesem Fall insbesondere einzelne Geschäftsführer für die Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten von den	Redaktionelle Korrektur Redaktionelle Korrektur
--	--	---

Beschränkungen des § 181 BGB befreien. 7.9 § 5 gilt für die Geschäftsführer sinngemäß. 7.10 Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, soweit nicht eine Einreichung durch den mitwirkenden Notar zu erfolgen hat (§ 40 Abs. 2 GmbHG). Veränderungen sind den Geschäftsführern unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind in der Regel Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 der Grundbuchordnung entsprechend. Nach jeder Aufnahme einer geänderten Liste der Gesellschafter im Handelsregister gemäß § 40 Abs. 1 oder Abs. 2 GmbHG haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift dieser Liste zuzuleiten.	Beschränkungen des § 181 BGB befreien. 7.9 § 5 gilt für die Geschäftsführer sinngemäß. 7.10 Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, soweit nicht eine Einreichung durch den mitwirkenden Notar zu erfolgen hat (§ 40 Abs. 2 GmbHG). Veränderungen sind den Geschäftsführern unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind in der Regel Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 der Grundbuchordnung entsprechend. Nach jeder Aufnahme einer geänderten Liste der Gesellschafter im Handelsregister gemäß § 40 Abs. 1 oder Abs. 2 GmbHG haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift dieser Liste zuzuleiten.	
§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtsdauer und Amtsniederlegung 8.1 Sobald dies nach mitbestimmungsrechtlichen Regelungen erforderlich ist, wird ein Aufsichtsrat gebildet, der sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zusammen-	§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtsdauer und Amtsniederlegung 8.1 Sobald dies nach mitbestimmungsrechtlichen Regelungen erforderlich ist, wird ein Aufsichtsrat gebildet, Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat Sobald dies nach mitbestimmungsrechtlichen Regelungen erforderlich ist, wird ein Aufsichtsrat gebildet, der sich nach den Bestimmungen	Aktualisierung (Der Aufsichtsrat der KSBG GmbH besteht seit 2011.)

setzt. Er besteht aus zwanzig Mitgliedern, von denen zehn Mitglieder durch Beschluss der Gesellschafter bestellt ("Anteilseignervertreter") und zehn Mitglieder durch die Arbeitnehmer gewählt ("Arbeitnehmervvertreter") werden. Die Amtszeit dauert längstens bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Gesellschafter können für Anteilseignervertreter bei der Bestellung eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Anteilseignerververtreters erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Anteilseignerververtreters, soweit die Gesellschafter nichts Abweichendes bestimmen.	des Mitbestimmungsgesetzes zusammen- setzt. Er besteht aus zwanzig Mitgliedern, von denen zehn Mitglieder durch Beschluss der Gesellschafter bestellt ("Anteilseignervertreter") und zehn Mitglieder durch die Arbeitnehmer gewählt ("Arbeitnehmervvertreter") werden. Die Amtszeit dauert längstens bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Gesellschafter können für Anteilseignervertreter bei der Bestellung eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Anteilseignerververtreters erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Anteilseignerververtreters, soweit die Gesellschafter nichts Abweichendes bestimmen.	
8.2 Der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft, der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Stadtwerke Bochum GmbH, der Stadtwerke Dinslaken GmbH, der Stadtwerke Duisburg Aktiengesellschaft, der Stadtwerke Essen Aktiengesellschaft und der Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft steht jeweils das Recht zu, ein Mitglied des Aufsichtsrats als Anteilseignervertreter zu entsenden. Das Entsenderecht besteht nur, soweit die vorgenannten Personen Gesellschaf-	8.2 Der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft <u>steht das Recht zu, zwei Mitglieder als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.</u>, der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Der Stadtwerke Bochum <u>Holding</u> GmbH, der Stadtwerke Dinslaken GmbH, der Stadtwerke Duisburg Aktiengesellschaft, der Stadtwerke Essen Aktiengesellschaft und der Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft steht jeweils das Recht zu, ein Mitglied <u>des Aufsichtsrats</u> als	Anpassung an die nach der Übertragung der Geschäftsanteile der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH auf die Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft eingetretenen Verhältnisse Aktualisierung (Umfirmierung im Jahr 2012)

ter der Gesellschaft sind.	Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. Das Entsenderecht besteht nur, soweit die vorgenannten juristischen Personen Gesellschafter der Gesellschaft sind.	Sprachliche Korrektur Sprachliche Korrektur
8.3 Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Für die Ersatzmitglieder der Anteilseignervertreter können die Gesellschafter bei der Bestellung bestimmen, dass deren Amtszeit mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung endet, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, in dem die Amtszeit begonnen hat. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Arbeitnehmervertreter richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz.	8.3 Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Für die Ersatzmitglieder der Anteilseignervertreter können die Gesellschafter bei der Bestellung bestimmen, dass deren Amtszeit mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung endet, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, in dem die Amtszeit begonnen hat. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Arbeitnehmervertreter richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz.	
8.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt mit einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden der Geschäftsführung oder, wenn ein solcher nicht ernannt ist, an die Geschäftsführer sowie an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.	8.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt mit einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden der Geschäftsführung oder, wenn ein solcher nicht ernannt ist, an die Geschäftsführer sowie an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.	

§ 9 Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertreter**9.1**

Im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der die Anteilseignervertreter neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsrats-sitzung statt, die keiner besonderen Einberufung bedarf, in der der Aufsichtsrat nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt. Sind zu diesem Zeitpunkt die Arbeitnehmervertreter noch nicht bestellt, erfolgt die Wahl unverzüglich nach deren Bestellung in einer Sitzung, die durch den an Lebensjahren ältesten Anteilseignervertreter mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

9.2

Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes ergibt. Er hat in allen Fällen, in denen er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, jedoch mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach dem Mitbestimmungsgesetz zustehenden zweiten Stimme.

9.3

Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

§ 9 Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertreter**9.1**

Im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der die Anteilseignervertreter neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsrats-sitzung statt, die keiner besonderen Einberufung bedarf, in der der Aufsichtsrat nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt. Sind zu diesem Zeitpunkt die Arbeitnehmervertreter noch nicht bestellt, erfolgt die Wahl unverzüglich nach deren Bestellung in einer Sitzung, die durch den an Lebensjahren ältesten Anteilseignervertreter mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

9.2

Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes ergibt. Er hat in allen Fällen, in denen er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, jedoch mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach dem Mitbestimmungsgesetz zustehenden zweiten Stimme.

9.3

Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

§ 10 Ausschüsse des Aufsichtsrats Soweit das Gesetz es zulässt, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder auf die aus seiner Mitte bestellten Ausschüsse übertragen. Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss an und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so hat er, nicht aber sein Stellvertreter, bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.	§ 10 Ausschüsse des Aufsichtsrats Soweit das Gesetz es zulässt, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder auf die aus seiner Mitte bestellten Ausschüsse übertragen. Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss an und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so hat er, nicht aber sein Stellvertreter, bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.	
§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats 11.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung des Ortes und der Zeit der Sitzung ein. Dabei werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mit gerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. § 110 Abs. 2 AktG bleibt unberührt. 11.2 Mit der Einberufung sind die Gegenstände der	§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats 11.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung des Ortes und der Zeit der Sitzung ein. Dabei werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mit-gerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. § 110 Abs. 2 AktG bleibt unberührt. 11.2 Mit der Einberufung sind die Gegenstände der	Redaktionelle Korrektur

Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen mitzuteilen. Die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst frühzeitig zu übersenden. Wurde ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn keines der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung widerspricht und den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen drei Kalendertagen der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. § 11.1 S. 2 gilt entsprechend. Der Beschluss wird wirksam, wenn keines der abwesenden Mitglieder innerhalb der Frist widersprochen hat. 11.3 Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. 11.4 Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Ein abwesendes Mitglied kann an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, indem es dem Sitzungsleiter seine schriftliche Stimmabgabe jeweils zu einem einzelnen Beschluss durch ein anwesendes Mitglied überreichen lässt. Der Vorsitzende kann auch zulassen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung und Beschlussfas-	Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen mitzuteilen. Die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst frühzeitig zu übersenden. Wurde ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn keines der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung widerspricht und den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen drei Kalendertagen der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. § 11.1 S. 2 gilt entsprechend. Der Beschluss wird wirksam, wenn keines der abwesenden Mitglieder innerhalb der Frist widersprochen hat. 11.3 Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. 11.4 Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Ein abwesendes Mitglied kann an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, indem es dem Sitzungsleiter seine schriftliche Stimmabgabe jeweils zu einem einzelnen Beschluss <u>in Schriftform</u> durch ein anwesendes Mitglied überreichen lässt <u>oder per E-Mail übersendet</u>. Der Vorsitzende kann auch zulassen, dass Mitglieder des Aufsichts-	Sprachliche Anpassung Vereinfachung schriftlicher Stimmabgaben
---	--	--

sung per Videoübertragung teilnehmen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. 11.5 In dringenden Fällen sind Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Stimmabgabefrist widerspricht. § 11.6 bis 11.9 gelten entsprechend. 11.6 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnimmt. 11.7 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmengleichheit hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit	rats an einer Sitzung und Beschlussfassung per Videoübertragung teilnehmen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. 11.5 <u>Beschlüsse können auch in dringenden Fällen</u> sind Beschlussfassungen außerhalb von AufsichtsratsSitzungen schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail <u>gefasst werden</u>zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Stimmabgabefrist widerspricht. <u>Die Stimmabgabefrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.</u> § 11.6 bis 11.9 gelten entsprechend. 11.6 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung persönlich, <u>per Videoübertragung</u> oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnimmt. 11.7 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmengleichheit hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit	Vereinfachung von Umlaufbeschlüssen Klarstellung entsprechend § 11.4 Satz 3 (s.o.)
--	---	--

ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats, nicht aber sein Stellvertreter, zwei Stimmen.

11.8

Nimmt an einer Beschlussfassung nicht die gleiche Anzahl von Anteilseignervertretern und von Arbeitnehmervertretern teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist auf Verlangen von zwei Aufsichtsratsmitgliedern die Beschlussfassung zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der nächsten Beschlussfassung nicht zulässig.

11.9

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften in deutscher Sprache anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern in Abschrift zuzuleiten.

11.10

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse Erklärungen abzugeben oder entgegen zu nehmen sind, handelt der jeweilige Vorsitzende für den Aufsichtsrat. Sonstige Dokumente und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.

ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats, nicht aber sein Stellvertreter, zwei Stimmen.

11.8

Nimmt an einer Beschlussfassung nicht die gleiche Anzahl von Anteilseignervertretern und von Arbeitnehmervertretern teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist auf Verlangen von zwei Aufsichtsratsmitgliedern die Beschlussfassung zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der nächsten Beschlussfassung nicht zulässig.

11.9

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften in deutscher Sprache anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern in Abschrift zuzuleiten.

11.10

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse Erklärungen abzugeben oder entgegen zu nehmen sind, handelt der jeweilige Vorsitzende für den Aufsichtsrat. Sonstige Dokumente und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats 12.1 Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer und überwacht deren Geschäftsführung. 12.2 Der Aufsichtsrat beschließt über die ihm gemäß § 7.6 zugewiesenen Entscheidungen. 12.3 Der Aufsichtsrat nimmt den jeweils aktuellen Wirtschaftsplan der Evonik Steag GmbH sowie die Jahresabschlüsse der Evonik Steag GmbH zur Kenntnis und berät über diese. 12.4 Soweit die Gesellschafterversammlung der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG (a) gemäß § 8.1 (a) des Gesellschaftsvertrags der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG über die Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG beschließt, oder (b) gemäß § 8.1 (I) des Gesellschaftsvertrags der KSBG Kommunale Beteiligungsgesell-	§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats 12.1 Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer und überwacht deren Geschäftsführung. 12.2 Der Aufsichtsrat beschließt über die ihm gemäß § 7.6 zugewiesenen Entscheidungen. 12.3 Der Aufsichtsrat nimmt den jeweils aktuellen Wirtschaftsplan der STEAGEvonik Steag GmbH sowie die Jahresabschlüsse der STEAGEvonik Steag GmbH zur Kenntnis und berät über diese. 12.4 Soweit die Gesellschafterversammlung der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG (a) gemäß § 8.1 (a) des Gesellschaftsvertrags der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG über die Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG beschließt, oder (b) gemäß § 8.1 (I) des Gesellschaftsvertrags der KSBG Kommunale Beteiligungsgesell-	Aktualisierung (Umfirmierung im Jahr 2011)
--	--	---

schaft GmbH & Co. KG über die Feststellung des Wirtschaftsplans der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG beschließt, bereitet der Aufsichtsrat diese Beschlussfassung vor und fasst einen Empfehlungsbeschluss. 12.5 Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags gibt der Aufsichtsrat der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.	schaft GmbH & Co. KG über die Feststellung des Wirtschaftsplans der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG beschließt, bereitet der Aufsichtsrat diese Beschlussfassung vor und fasst einen Empfehlungsbeschluss. 12.5 Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags gibt der Aufsichtsrat der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.	
§ 13 Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder 13.1 Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Amts als Aufsichtsratsmitglied. 13.2 Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, vertrau-	§ 13 Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder 13.1 Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Amts als Aufsichtsratsmitglied. 13.2 Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, vertrau-	

liche Angaben und Geheimnisse, insbesondere zum Inhalt oder Verlauf von Aufsichtsrats-sitzungen oder zum Inhalt von Aufsichtsrats-vorlagen bzw. -beschlüssen, an Dritte weiter zu geben, hat es vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats hierüber zu unterrichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen. Wenn der Vorsitzende der Weitergabe nicht zu-stimmt, hat er die übrigen Aufsichtsratsmit-glieder hierüber zu unterrichten und eine un-verzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch seine Tätigkeit als Aufsichts-ratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. 13.3 Die Aufsichtsratsmitglieder sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämt-liche Unterlagen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesell-schaft zu übergeben. Dies gilt nicht, soweit die Aufsichtsratsmitglieder die Unterlagen zur Verfolgung berechtigter eigener Interessen benötigen.	liche Angaben und Geheimnisse, insbesondere zum Inhalt oder Verlauf von Aufsichtsrats-sitzungen oder zum Inhalt von Aufsichtsrats-vorlagen bzw. -beschlüssen, an Dritte weiter zu geben, hat es vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats hierüber zu unterrichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen. Wenn der Vorsitzende der Weitergabe nicht zu-stimmt, hat er die übrigen Aufsichtsratsmit-glieder hierüber zu unterrichten und eine un-verzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch seine Tätigkeit als Aufsichts-ratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. 13.3 Die Aufsichtsratsmitglieder sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämt-liche Unterlagen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesell-schaft zu übergeben. Dies gilt nicht, soweit die Aufsichtsratsmitglieder die Unterlagen zur Verfolgung berechtigter eigener Interessen benötigen.	
§ 14 Aufsichtsratsvergütung 14.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlba-	§ 14 Aufsichtsratsvergütung 14.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlba-	

re Vergütung, welche durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. 14.2 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahrs aus dem Aufsichtsrat aus, erhält es die Vergütung zeitan- teilig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer erhöhten Vergütung ver- bundenen Funktion aus, findet S. 1 in Bezug auf den mit dieser Funktion verbundenen Teil der Vergütung entsprechende Anwendung. 14.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für jede Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und an Sitzungen eines Ausschusses, dessen Mitglied es ist, ein Sitzungsgeld, welches durch die Gesellschafterversammlung festge- setzt wird. 14.4 Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsrats- mitgliedern ihre angemessenen Auslagen und die auf ihre Vergütung und Sitzungsgelder entfallende Umsatzsteuer, falls sie diese ge- sondert in Rechnung stellen können und stel- len. 14.5 Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten zugun- sten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haft- pflichtversicherung abschließen, die die ge-	re Vergütung, welche durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. 14.2 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahrs aus dem Auf- sichtsrat aus, erhält es die Vergütung zeitan- teilig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer erhöhten Vergütung ver- bundenen Funktion aus, findet S. 1 in Bezug auf den mit dieser Funktion verbundenen Teil der Vergütung entsprechende Anwendung. 14.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für jede Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und an Sitzungen eines Ausschusses, dessen Mitglied es ist, ein Sitzungsgeld, welches durch die Gesellschafterversammlung festge- setzt wird. <u>Dies gilt auch im Falle einer Teil- nahme per Videoübertragung.</u> 14.4 Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsrats- mitgliedern ihre angemessenen Auslagen und die auf ihre Vergütung und Sitzungsgelder entfallende Umsatzsteuer, falls sie diese ge- sondert in Rechnung stellen können und stel- len. 14.5 Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten zugun- sten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haft- pflichtversicherung abschließen, die die ge- setzliche Haftpflicht für Vermögensschäden	Klarstellung
---	---	---------------------

setzliche Haftpflicht für Vermögensschäden aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.	aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.	
§ 15 Gesellschafterversammlungen 15.1 Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über (a) die Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses, (b) die Entlastung der Geschäftsführer, (c) die Wahl des Abschlussprüfers, bei dem es sich um einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handeln soll, (d) die Änderung des Gesellschaftsvertrags, (e) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile, (f) die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen (g) die Einziehung oder Zwangsübertragung von Geschäftsanteilen, (h) die Auflösung der Gesellschaft, (i) den Abschluss und die Änderungen von	§ 15 Gesellschafterversammlungen 15.1 Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über (a) die Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses, (b) die Entlastung der Geschäftsführer, (c) die Wahl des Abschlussprüfers, bei dem es sich um einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handeln soll, (d) die Änderung des Gesellschaftsvertrags, (e) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile, (f) die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen (g) die Einziehung oder Zwangsübertragung von Geschäftsanteilen, (h) die Auflösung der Gesellschaft, (i) den Abschluss und die Änderungen von	

sem Gesellschaftsvertrag eine Beschlussfassung erforderlich wird, eine Einberufung sonst im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks verlangen	sem Gesellschaftsvertrag eine Beschlussfassung erforderlich wird, eine Einberufung sonst im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks verlangt<u>en</u>	
15.3 Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Einverständnis aller Gesellschafter können sie auch an einem anderen Ort stattfinden.	15.5<u>15.3</u> Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft <u>oder am Sitz eines Gesellschafters statt. Sie können darüber hinaus an einem anderen von der Geschäftsführung festgelegten Ort stattfinden, wenn kein Gesellschafter dieser Festlegung vor der Gesellschafterversammlung widerspricht</u>statt. Mit Einverständnis aller Gesellschafter können sie auch an einem anderen Ort stattfinden.	Redaktionelle Korrektur Abhaltung der Gesellschafterversammlung am Sitz eines Gesellschafters ohne Weiteres möglich; i.Ü. Zustimmungspflicht für Verlegungen des Sitzungsortes durch Widerspruchsrecht ersetzt
15.4 Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern oder - wenn diese die Einberufung trotz eines entsprechenden Verlangens nach § 15.2 ablehnen oder binnen einer Woche nach Eingang des Verlangens nicht vorgenommen haben - von den die Einberufung verlangenden Gesellschaftern und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat durch eingeschriebenen Brief, Telefax oder E-Mail an alle (übrigen) Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung einer Abschrift der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste der Gesellschafter einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen; dabei werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung	15.6<u>15.4</u> Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern oder - wenn diese die Einberufung trotz eines entsprechenden Verlangens nach § 15.4<u>15.2</u> ablehnen oder binnen einer Woche nach Eingang des Verlangens nicht vorgenommen haben - von den die Einberufung verlangenden Gesellschaftern und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat durch eingeschriebenen Brief, Telefax oder E-Mail an alle (übrigen) Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung einer Abschrift der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste der Gesellschafter einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen; dabei werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversamm-	Redaktionelle Korrektur

15.7 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der vor Eintritt in die Tagesordnung unter der Leitung des ältesten anwesenden Gesellschafters bzw. Gesellschaftervertreters mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählte Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest und entscheidet über das Abstimmungsverfahren, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. 15.8 Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zuzuleiten. Die Belege über die rechtzeitige Einberufung sind aufzubewahren. 15.9 Soweit nicht Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden müssen oder notarieller Beurkundung bedürfen, können sie außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dem vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren einverstanden erklären oder sich an	sammlung, in der sich die Beschlussunfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn hierauf in der erneuten Einberufung hingewiesen worden ist. 15.9 <u>15.7</u> Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der vor Eintritt in die Tagesordnung unter der Leitung des ältesten anwesenden Gesellschafters bzw. Gesellschaftervertreters mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählte Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest und entscheidet über das Abstimmungsverfahren, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. 15.10 <u>15.8</u> Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zuzuleiten. Die Belege über die rechtzeitige Einberufung sind aufzubewahren. 15.11 <u>15.9</u> Soweit nicht Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden müssen oder notarieller Beurkundung bedürfen, können sie außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dem vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren einverstanden erklären oder sich an	Anpassung an die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der KSBG KG
---	---	---

der Beschlussfassung beteiligen. Die Beschlussfassung wird durch die Geschäftsführer unter Mitteilung des Gegenstands, des Beschlussantrags, des Abstimmungsverfahrens und der Abstimmungsfrist eingeleitet. Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen und beginnt mit der Einleitung der Beschlussfassung; der fristgerechte Zugang der Stimmabgabe bei der Gesellschaft genügt. Über Gegenstand, Verfahren und Ergebnis der Abstimmung ist ein Vermerk anzufertigen, von allen Geschäftsführern zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zuzuleiten.	der Beschlussfassung beteiligen. Die Beschlussfassung wird durch die Geschäftsführer unter Mitteilung des Gegenstands, des Beschlussantrags, des Abstimmungsverfahrens und der Abstimmungsfrist eingeleitet. Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen und beginnt mit der Einleitung der Beschlussfassung; der fristgerechte Zugang der Stimmabgabe bei der Gesellschaft genügt. Über Gegenstand, Verfahren und Ergebnis der Abstimmung ist ein Vermerk anzufertigen, von allen Geschäftsführern zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zuzuleiten. <u>Über Beschlüsse der Gesellschafter, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung einen Vermerk anzufertigen und Abschriften hiervon jedem Gesellschafter unverzüglich nach der Beschlussfassung zuzuleiten. Im Falle einer schriftlichen Beschlussfassung oder einer Beschlussfassung per Telefax oder E-Mail genügt die Übersendung einer Abschrift des Beschlusses.</u>	
§ 16 Gesellschafterbeschlüsse 16.1 Über die von den Gesellschaftern zu treffenden Entscheidungen werden Beschlüsse gefasst. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Für Geschäftsanteile, die der Gesellschaft gehören, ruht das Stimmrecht.	§ 16 Gesellschafterbeschlüsse 16.1 Über die von den Gesellschaftern zu treffenden Entscheidungen werden Beschlüsse gefasst. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Für Geschäftsanteile, die der Gesellschaft gehören, ruht das Stimmrecht.	

16.2 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen. 16.3 Vorbehaltlich der Regelung des § 16.4 bedürfen Beschlüsse gemäß 0 und § 6 sowie Beschlüsse über Strukturmaßnahmen von erheblicher Bedeutung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine höhere Mehrheit vorschreibt. 16.4 Soweit in diesem Vertrag ein Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, gilt vorrangig vor dem Mehrheitserfordernis die Maßgabe, dass (soweit nicht das Gesetz eine bestimmte Mehrheit vorschreibt) • <u>zwei</u> Gesellschafter einen Beschluss <u>nicht blockieren</u> können; d.h. dass ein Beschluss bei lediglich zwei Gegenstimmen angenommen ist, auch wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nicht erreicht wurde, und dass • <u>drei</u> Gesellschafter einen Beschluss <u>blockieren</u> können, wenn ihre Beteiligung insgesamt 25% des Kapitals beträgt; d.h. dass ein Beschluss bei drei Gegenstim-	16.2 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen. 16.3 Vorbehaltlich der Regelung des § 16.4 bedürfen Beschlüsse gemäß § 50 und § 6 sowie Beschlüsse über Strukturmaßnahmen von erheblicher Bedeutung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine höhere Mehrheit vorschreibt. 16.4 Für den Zeitraum bis zum 31.12.2019 gilt die nachstehende Regelung in diesem § 16.4, insbesondere auch mit Blick auf die in § 16.3 geregelten Entscheidungen; nach dem 31.12.2019 entfällt diese Regelung ersatzlos. Soweit in diesem Vertrag ein Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, gilt vorrangig vor dem Mehrheitserfordernis die Maßgabe, dass (soweit nicht das Gesetz eine bestimmte Mehrheit vorschreibt) • der Gesellschafter Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft einen Beschluss nicht blockieren kann („Gegenstimme der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft“); d.h. dass ein Beschluss bei lediglich der	Redaktionelle Korrektur Die bisherige Sonderregelung zur qualifizierten Mehrheit soll nur noch bis Jahresende fortbestehen. Um die Veräußerung von Anteilen an der KSBG KG zu erleichtern, entfällt die Sonderregelung anschließend, so dass es bei qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen ausschließlich auf das Vorliegen einer 2/3-Mehrheit ankommt. Solange die Sonderregelung zur qualifizierten Mehrheit fortbesteht, wird sie an die nach dem Ausscheiden der Dortmunder Energie- und
--	--	--

men von Gesellschaftern mit insgesamt 25% Kapitalbeteiligung abgelehnt ist, auch wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erreicht wurde. Stimmverbote, z.B. gem. § 47 Abs. 4 GmbHG oder aus sonstigen Gründen, sind bei allen Beschlussfassungen der Gesellschafter, soweit gesetzlich möglich, abbedungen. 16.5 Für Eingriffe in Sonderrechte und die Einfüh-	<u>alleinigen Gegenstimme der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft angenommen ist, auch wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nicht erreicht wurde, und dass</u> • <u>zwei der übrigen</u> Gesellschafter einen Beschluss <u>nicht blockieren</u> können („<u>zwei Gegenstimmen der übrigen Gesellschafter</u>“); d.h. dass ein Beschluss bei lediglich zwei Gegenstimmen <u>der übrigen Gesellschafter</u> angenommen ist, auch wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nicht erreicht wurde, und dass • <u>drei</u> Gesellschafter einen Beschluss <u>blockieren</u> können, wenn ihre Beteiligung insgesamt 25% des Kapitals beträgt („<u>drei Gegenstimmen von Gesellschaftern mit insgesamt 25 % Kapitalbeteiligung</u>“); d.h. dass ein Beschluss bei drei Gegenstimmen von Gesellschaftern mit insgesamt 25 % Kapitalbeteiligung abgelehnt ist, auch wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erreicht wurde. Stimmverbote, z.B. gem. § 47 Abs. 4 GmbHG oder aus sonstigen Gründen, sind bei allen Beschlussfassungen der Gesellschafter, soweit gesetzlich möglich, abbedungen. 16.5 Für Eingriffe in Sonderrechte und die Einführung oder Erweiterung von Sonderpflichten ist	Wasserversorgung GmbH eingetretenen Verhältnisse angepasst.
---	---	--

rung oder Erweiterung von Sonderpflichten ist die Zustimmung aller hiervon betroffenen Gesellschafter erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die einmalige Wiederholung der Abstimmung in derselben Gesellschafterversammlung ist zulässig. 16.6 Bei einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung zählen nur die innerhalb der Abstimmungsfrist eingegangenen Stimmen. 16.7 Soweit rechtlich zulässig und nicht in diesem Gesellschaftsvertrag anders bestimmt, ist ein Gesellschafter auch dann stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm oder einem mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen betrifft. 16.8 Bei Kapitalerhöhungen sind zur Übernahme des neuen Kapitals zunächst die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer bisherigen Geschäftsanteile zuzulassen.	die Zustimmung aller hiervon betroffenen Gesellschafter erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die einmalige Wiederholung der Abstimmung in derselben Gesellschafterversammlung ist zulässig. 16.6 Bei einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung zählen nur die innerhalb der Abstimmungsfrist eingegangenen Stimmen. 16.7 Soweit rechtlich zulässig und nicht in diesem Gesellschaftsvertrag anders bestimmt, ist ein Gesellschafter auch dann stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm oder einem mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen betrifft. 16.8 Bei Kapitalerhöhungen sind zur Übernahme des neuen Kapitals zunächst die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer bisherigen Geschäftsanteile zuzulassen.	
§ 17 Anfechtung Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von drei Monaten seit Beschlussfassung,	§ 17 Anfechtung Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb <u>einer Ausschlussfrist</u> von <u>zweidrei</u> Mona-	Anpassung an die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der KSBG KG

im Falle des § 15.9 seit dem Ablauf der Abstimmungsfrist, durch Klage angefochten werden.	ten <u>nach Empfang der Niederschrift gemäß § 15.10 oder des Vermerks gemäß § 15.11</u>seit Beschlussfassung, im Falle des § 15.9 seit dem Ablauf der Abstimmungsfrist, durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. <u>Nach Ablauf der Ausschlussfrist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.</u>	
§ 18 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung 18.1 Der Jahresabschluss nebst Lagebericht ist von den Geschäftsführern nach den Vorschriften und innerhalb der Fristen, die nach dem HGB für große Kapitalgesellschaften gelten, aufzustellen und zu prüfen, gegebenenfalls unter Beachtung der auf Ebene der Gesellschafter zu beachtenden Bilanzierungsgrundsätze und Richtlinien. Die Gesellschaft kann von diesem Erfordernis abweichen, wenn eine entsprechende Befreiung von den kommunalrechtlichen Vorgaben vorliegt. Soweit es für die Finanzierung der Gesellschaft oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist, ist der Jahresabschluss außerdem nach IFRS aufzustellen und zu prüfen, wobei die von der Europäischen Union jeweils als maßgeblich anerkannte Fassung anzuwenden ist. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. 18.2 Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses	§ 18 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung 18.1 Der Jahresabschluss nebst Lagebericht ist von den Geschäftsführern nach den Vorschriften und innerhalb der Fristen, die nach dem <u>Handelsgesetzbuch-HGB</u> für große Kapitalgesellschaften gelten, aufzustellen und zu prüfen, gegebenenfalls unter Beachtung der auf Ebene der Gesellschafter zu beachtenden Bilanzierungsgrundsätze und Richtlinien. Die Gesellschaft kann von diesem Erfordernis abweichen, wenn eine entsprechende Befreiung von den kommunalrechtlichen Vorgaben vorliegt. Soweit es für die Finanzierung der Gesellschaft oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist, ist der Jahresabschluss außerdem nach IFRS aufzustellen und zu prüfen, wobei die von der Europäischen Union jeweils als maßgeblich anerkannte Fassung anzuwenden ist. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. 18.2	Redaktionelle Korrektur

sind die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung zusammen mit einem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat vorzulegen. 18.3 Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. 18.4 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers der Gesellschaft zu prüfen. Unverzüglich danach haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss nebst Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Prüfungsbericht des Aufsichtsrats zusammen mit dem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. 18.5 Mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, sind jedem Gesellschafter Abschriften der in § 18.4 genannten Unterlagen zu übersenden. 18.6 Für die Gewinn- und Verlustverteilung gilt § 29	Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung zusammen mit einem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat vorzulegen. 18.3 Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. 18.4 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers der Gesellschaft zu prüfen. Unverzüglich danach haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss nebst Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Prüfungsbericht des Aufsichtsrats zusammen mit dem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. 18.5 Mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, sind jedem Gesellschafter Abschriften der in § 18.4 genannten Unterlagen zu übersenden. 18.6	Sprachliche Korrektur
---	---	------------------------------

GmbHG. 18.7 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zudem in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt sind. Den Rechnungsprüfungsämtern der mehrheitlich kommunal gehaltenen Kommanditisten werden die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 HGrG eingeräumt, wobei die Gesellschafter darauf hinwirken werden, dass sich die Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung untereinander abstimmen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW. 18.8 Die für die Tätigkeit in einem Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin und des Aufsichtsrates sind im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:	Für die Gewinn- und Verlustverteilung gilt § 29 GmbHG. 18.7 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zudem in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt sind. Den Rechnungsprüfungsämtern der mehrheitlich kommunal gehaltenen Kommanditisten werden die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 HGrG eingeräumt, wobei die Gesellschafter darauf hinwirken werden, dass sich die Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung untereinander abstimmen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW. 18.8 Die für die Tätigkeit in einem Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin und des Aufsichtsrates sind im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches anzugeben. Die individualisierte Aus-	Redaktionelle Korrektur
--	---	--------------------------------

(a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, (b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, (c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und (d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.	weisungspflicht gilt auch für: (a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, (b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, (c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und (d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.	
§ 19 Erklärungen gegenüber der Gesellschaft Ist der Gesellschaft gegenüber eine Erklärung abzugeben, so genügt es, wenn diese an einen der Geschäftsführer erfolgt. Dies gilt auch, soweit die Gesellschafter das für den Empfang der Erklärung zuständige Organ sind; insoweit ist jeder Geschäftsführer unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zum Empfang bevollmächtigt, jedoch	§ 19 Erklärungen gegenüber der Gesellschaft Ist der Gesellschaft gegenüber eine Erklärung abzugeben, so genügt es, wenn diese an einen der Geschäftsführer erfolgt. Dies gilt auch, soweit die Gesellschafter das für den Empfang der Erklärung zuständige Organ sind; insoweit ist jeder Geschäftsführer unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zum Empfang bevollmächtigt, jedoch	

verpflichtet, alle Gesellschafter von einer ihm zugegangenen Erklärung in Kenntnis zu setzen; daneben bleibt jeder Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB empfangsberechtigt und ist ebenfalls verpflichtet, die übrigen Gesellschafter von einer ihm zugegangenen Erklärung in Kenntnis zu setzen.	verpflichtet, alle Gesellschafter von einer ihm zugegangenen Erklärung in Kenntnis zu setzen; daneben bleibt jeder Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB empfangsberechtigt und ist ebenfalls verpflichtet, die übrigen Gesellschafter von einer ihm zugegangenen Erklärung in Kenntnis zu setzen.	
§ 20 Wirtschaftsplan 20.1 Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt ihn der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz), dem Investitionsplan (Anlagevermögen) und der Stellenübersicht. Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern sowie den diese kontrollierenden Kommunen zur Kenntnis zu geben. 20.2 Der Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschlie-	§ 20 Wirtschaftsplan 20.1 Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt ihn der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz), dem Investitionsplan (Anlagevermögen) und der Stellenübersicht. Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern sowie den diese kontrollierenden Kommunen zur Kenntnis zu geben. 20.2 Der Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschlie-	

ßen kann. 20.3 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten.	ßen kann. 20.3 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten.	
§ 21 Landesgleichstellungsgesetz Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.	§ 21 Landesgleichstellungsgesetz Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.	
§ 22 Dauer der Gesellschaft und Kündigung 22.1 Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. 22.2 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2030. 22.3	§ 22 Dauer der Gesellschaft und Kündigung 22.1 Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. 22.2 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2030. 22.3	

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Gesellschaft die Zahlungen einstellt oder gegen die Gesellschaft Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. 22.4 Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die alle übrigen Gesellschafter unverzüglich darüber zu unterrichten hat. 22.5 Die Gesellschaft wird, außer in den Fällen des § 22.3 S. 2, durch eine Kündigung nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. 22.6 Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich der Kündigung durch einen anderen Gesellschafter innerhalb von drei Monaten ab Unterrichtung durch die Gesellschaft mit Wirkung zum selben Stichtag anzuschließen.	Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Gesellschaft die Zahlungen einstellt oder gegen die Gesellschaft Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. 22.4 Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die alle übrigen Gesellschafter unverzüglich darüber zu unterrichten hat. 22.5 Die Gesellschaft wird, außer in den Fällen des § 22.3 S. 2, durch eine Kündigung nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. 22.6 Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich der Kündigung durch einen anderen Gesellschafter innerhalb von drei Monaten ab Unterrichtung durch die Gesellschaft mit Wirkung zum selben Stichtag anzuschließen.	
§ 23 Abfindung 23.1 In allen Fällen des Ausscheidens ist an den Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen, deren Höhe sich nach dem gemäß dem Unter-	§ 23 Abfindung 23.1 In allen Fällen des Ausscheidens ist an den Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen, deren Höhe sich nach dem gemäß dem Unter-	

nehmensbewertungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. IDW S 1 in der jeweils aktuellen Fassung unter Einbeziehung aller künftigen Ertragschancen zu ermittelnden Verkehrswert der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens richtet, soweit er anteilig auf die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters entfällt. Auf diesen Zeitpunkt ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Ein bis zum Ausscheidenszeitpunkt entstandener Gewinn oder Verlust ist zu berücksichtigen. In der Auseinandersetzungsbilanz sind alle materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände einschließlich eines Geschäfts- oder Firmenwertes sowie alle Schulden der Gesellschaft anzusetzen. Vermögensgegenstände und Schulden sind mit ihren Zeitwerten zu bewerten. Etwaige später festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuer- nachzahlungen oder Steuererstattungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung lassen die Höhe der Abfindung unberührt. 23.2 Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung in § 23.1 nichtig oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren. 23.3 Können sich die Beteiligten über die Höhe der Abfindung innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden nicht einigen, entscheidet hierüber ein von den Beteiligten benannter	nehmensbewertungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. IDW S 1 in der jeweils aktuellen Fassung unter Einbeziehung aller künftigen Ertragschancen zu ermittelnden Verkehrswert der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens richtet, soweit er anteilig auf die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters entfällt. Auf diesen Zeitpunkt ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Ein bis zum Ausscheidenszeitpunkt entstandener Gewinn oder Verlust ist zu berücksichtigen. In der Auseinandersetzungsbilanz sind alle materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände einschließlich eines Geschäfts- oder Firmenwertes sowie alle Schulden der Gesellschaft anzusetzen. Vermögensgegenstände und Schulden sind mit ihren Zeitwerten zu bewerten. Etwaige später festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuer- nachzahlungen oder Steuererstattungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung lassen die Höhe der Abfindung unberührt. 23.2 Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung in § 23.1 nichtig oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren. 23.3 Können sich die Beteiligten über die Höhe der Abfindung innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden nicht einigen, entscheidet hierüber ein von den Beteiligten benannter	
---	---	--

Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht zustande, ist er auf Antrag eines Beteiligten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. zu bestimmen. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog § 91 ZPO. 23.4 Die Abfindung ist in vier gleichen Jahresraten zu zahlen, die erste Rate drei Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens oder, falls die Höhe der Abfindung dann noch nicht feststeht, unverzüglich nach ihrer Festsetzung, die weiteren Raten jeweils ein Jahr später. Die Abfindung ist ab dem Folgetag des Ausscheidens mit einem Zinssatz in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit den Raten zu zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu zahlen. Zur Sicherheitsleistung ist sie nicht verpflichtet.	Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht zustande, ist er auf Antrag eines Beteiligten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. zu bestimmen. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog § 91 ZPO. 23.4 Die Abfindung ist in vier gleichen Jahresraten zu zahlen, die erste Rate drei Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens oder, falls die Höhe der Abfindung dann noch nicht feststeht, unverzüglich nach ihrer Festsetzung, die weiteren Raten jeweils ein Jahr später. Die Abfindung ist ab dem Folgetag des Ausscheidens mit einem Zinssatz in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit den Raten zu zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu zahlen. Zur Sicherheitsleistung ist sie nicht verpflichtet.	
§ 24 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen 24.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 24.2	§ 24 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen 24.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 24.2	

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.	Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.	
§ 25 Gründungskosten 25.1 Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren sowie Bekanntmachungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 5.000. Darüber hinausgehende Kosten und Gebühren tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.	§ 25 Gründungskosten 25.1 Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren sowie Bekanntmachungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 5.000. Darüber hinausgehende Kosten und Gebühren tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.	Redaktionelle Korrektur
§ 26 Schlussbestimmungen 26.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht ein Gesellschafterbeschluss und/oder notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. 26.2 Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung	§ 26 Schlussbestimmungen 26.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht ein Gesellschafterbeschluss und/oder notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. 26.2 Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung	

(DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen. Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden. Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten nach S. 1 betreffen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Sitz der Gesellschaft. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

26.3

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle ein Schiedsverfahren betreffenden richterlichen Handlungen gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO ist der Sitz der Gesellschaft.

(DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen. Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden. Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten nach S. 1 betreffen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Sitz der Gesellschaft. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

26.3

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle ein Schiedsverfahren betreffenden richterlichen Handlungen gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO ist der Sitz der Gesellschaft.

26.4 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft eine aktuelle zustellungsfähige Anschrift oder einen Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen. Die Zustellung eines an diese Anschrift oder den Zustellungsbevollmächtigten übersandten Schriftstücks gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen als erfolgt. 26.5 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Gesellschaftsvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Gesellschaftern ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem	26.4 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft eine aktuelle zustellungsfähige Anschrift oder einen Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen. Die Zustellung eines an diese Anschrift oder den Zustellungsbevollmächtigten übersandten Schriftstücks gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen als erfolgt. 26.5 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Gesellschaftsvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Gesellschaftern ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem	
--	--	--

darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke echte Bestandteile des Gesellschaftsvertrags, so ist die Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.	darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke echte Bestandteile des Gesellschaftsvertrags, so ist die Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.	
--	--	--